

---

## ***Studie***

Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ)  
GmbH  
Bonn und Eschborn

Eingangsprüfung der Anforderungen der Extractive Industries  
Transparency Initiative (EITI)

Auftrag: 0.0740180.001



<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
A. Tabellenverzeichnis .....	5
B. Abkürzungsverzeichnis .....	7
C. Auftrag und Auftragsdurchführung .....	9
D. Zusammenfassung .....	12
E. Ausgangssituation .....	15
I. Analyse des Rechtsrahmens und des Steuersystems, die für die rohstoffgewinnende Industrie gelten (EITI-Anforderung 3.2) .....	19
1. Analyse des Rechtsrahmens .....	19
2. Analyse des Steuersystems.....	27
3. Sonstige für die EITI-Berichterstattung relevante rechtliche Rahmenbedingungen .....	34
II. Überblick über die wesentlichen Merkmale des Rohstoffsektors einschließlich aller wesentlichen Explorationstätigkeiten (EITI-Anforderung 3.3).....	37
III. Informationen zum Beitrag des Rohstoffsektors zur Volkswirtschaft in Deutschland (EITI-Anforderung 3.4).....	37
IV. Informationen zu Produktionsmengen und -werten (EITI-Anforderung 3.5) .....	42
V. Darstellung der staatlichen Beteiligung im Rohstoffsektor (EITI- Anforderung 3.6).....	45
VI. Beschreibung und Analyse der Verteilung der Einnahmen aus der rohstoffgewinnenden Industrie (EITI-Anforderung 3.7) .....	46
VII. Beschreibung und Analyse der Bewirtschaftung von Einnahmen und Ausgaben (EITI-Standard 3.8) .....	51
VIII. Darstellung der Anwendung der Transparenzvorgaben bei Lizenzregistern (EITI- Anforderung 3.9).....	53
IX. Beschreibung und Analyse der Lizenzzuweisung (EITI-Anforderung 3.10).....	56
X. Darstellung der Anwendung der Transparenzvorgaben beim Aspekt Wirtschaftliches Eigentum (EITI-Standard 3.11) .....	58

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
XI. Darstellung der Anwendung der Transparenzvorgaben beim Aspekt Vertragstransparenz (EITI-Standard 3.12) .....	59
F. Zahlungen und Einnahmen (EITI-Anforderung 4.1) .....	60
I. Vorschläge für die im D-EITI-Bericht zu erfassenden Zahlungen und Einnahmen (EITI-Anforderung 4.1 a und 4.1.b).....	60
II. EITI-Anforderung 4.1 c) bis f): Darstellung der Sachlage und der Relevanz der EITI-Anforderungen 4.1 c) bis f) und ggf. Empfehlungen zur Umsetzung dieser Anforderungen in Deutschland. ....	76
G. Zahlungsabgleich: Staatliche Stellen und Unternehmen (EITI-Anforderung 4.2).....	81
I. Vorschläge zur Festlegung der zur Berichterstattung verpflichteten Unternehmen und staatlichen Stelle.....	81
II. Vorläufige Liste der staatlichen Stellen, die Zahlungen oberhalb der vorgeschlagenen Wesentlichkeitsgrenze empfangen.....	85
III. Vorläufige Liste der Unternehmen, die Zahlungen oberhalb der vorgeschlagenen Wesentlichkeitsschwelle leisten .....	85
H. Zahlungsberichtsdaten .....	86
I. Überprüfungs- und Sicherungssysteme der staatlichen Stellen und der Unternehmen (EITI-Anforderung 5).....	88
J. Zugänglichkeit der Information und Erkenntnisgewinn (EITI-Anforderungen 6 und 7) .....	89
K. Sonstige rechtliche oder praktische Hindernisse .....	90
L. Sonderprüfungsinteressen .....	91
I. Wassernutzung für die Stromerzeugung.....	91
II. Ausgleichszahlungen aus Naturschutzgründen.....	93
III. Zahlungen von öffentlichen Stellen .....	97

## **Anlagen** (siehe gesondertes Verzeichnis)

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften  
vom 1. Januar 2002

## A. Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Strukturdaten der Unternehmen des produzierenden Gewerbes, insbesondere des Wirtschaftszweigs Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden im Jahr 2012.....	38
Tabelle 2: Die 15 Rohstoffe mit dem größten Abbauvolumen 2013 in Deutschland .....	42
Tabelle 3: Die 15 Rohstoffe mit dem höchsten Produktionswert 2013 in Deutschland .....	43
Tabelle 4: Ausgewählte Importe und Exporte in Deutschland im Jahr 2013, in Mio. EUR.....	43
Tabelle 5: Einnahmen aus der Feldesabgabe und der Förderabgabe nach Bundesländern im Jahr 2013.....	48
Tabelle 6: Kassenmäßiges Steueraufkommen insgesamt nach Steuerarten in 2013 .....	50
Tabelle 7: Übersicht über relevante Zahlungen.....	68
Tabelle 8: Das Aufkommen des Wasserentgelts nach Bundesländern in 2012 .....	92



## B. Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
ArbG	Arbeitgeber
AN	Arbeitnehmer
APG	Anpassungsgeld
AO	Abgabenordnung
BauGB	Baugesetzbuch
BBergG	Bundesberggesetz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGH	Bundesgerichtshof, Karlsruhe
BHO	Bundshaushaltsordnung
BIP	Bruttoinlandsprodukt
BGR	Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe, Hannover
BilRUG	Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz
BMJV	Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, Berlin
BMWi	Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, Berlin, Bonn
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht, Leipzig
EITI	Extractive Industries Transparency Initiative
EnergieStG	Energiesteuergesetz
EnWG	Energiewirtschaftsgesetz
EStG	Einkommensteuergesetz
EU	Europäische Union
FAG	Finanzausgleichgesetz
GBO	Grundbuchordnung
GewO	Gewerbeordnung
GewStG	Gewerbesteuergesetz
GG	Grundgesetz
GIS	Geoinformationssystem
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GRW	Gemeinschaftsprogramm zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur
GRWG	Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur

---

HGB	Handelsgesetzbuch
HGB-E	Regierungsentwurf für ein Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz, Artikel 1
HRV	Handelsregisterverordnung
i.V.m.	In Verbindung mit
KAV	Konzessionsabgabenverordnung
KG	Kommanditgesellschaft
KStG	Körperschaftsteuergesetz
LBEG	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Hannover
LBGR	Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Cottbus
LGRB	Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, Freiburg
LMBV	Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH, Senftenberg
MSG	Multi-Stakeholder-Gruppe
NACE	Nomenclature statistique des activités économiques dans la Communauté européenne
NIBIS	Niedersächsisches Bodeninformationssystem
OHG	Offene Handelsgesellschaft
SGB	Sozialgesetzbuch
SteinkohleFinG	Steinkohlefinanzierungsgesetz
StromStG	Stromsteuergesetz
ToR	Terms of Reference
UStG	Umsatzsteuergesetz
VA	Verwaltungsabkommen
VO	Verordnung
WHG	Wasserhaushaltsgesetz

## C. Auftrag und Auftragsdurchführung

1. Mit Vertrag vom 3./5. Dezember 2014 hat uns die

### **Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ GmbH), Bonn und Eschborn**

damit beauftragt, einen Bericht zur Eingangsprüfung der Anforderungen der EITI (Extractive Industries Transparency Initiative) zu erstellen. Die internationale "Initiative für Transparenz in der Rohstoffwirtschaft" (EITI) wurde 2003 gegründet und ist heute eine globale Initiative für mehr Finanztransparenz und Rechenschaftspflicht im Rohstoffsektor. Weltweit wird sie von einer wachsenden Zahl von Regierungen – derzeit 48 Ländern (Stand: Februar 2015) - sowie von zahlreichen Unternehmen und Nicht-Regierungsorganisationen getragen. Ein Beitritt zu EITI erfordert, dass Informationen über Zahlungen der rohstoffgewinnenden (extraktiven) Unternehmen und entsprechende Einnahmen des Staates transparent und öffentlich zugänglich gemacht werden. Der internationale EITI-Standard sieht neben der Veröffentlichung von Zahlungen auch eine verstärkte Transparenz über andere Aspekte der Rohstoffgewinnung vor. Hierzu gehören Lizenzvergaben und Rahmenbedingungen der Rohstoffgewinnung. Zusätzlich kann national vorgegeben werden, die Eigentümerstrukturen der Rohstoffunternehmen oder die Verträge offenzulegen.

Die Bundesregierung hat im Juli 2014 entschieden, die Umsetzung der EITI in Deutschland einzuleiten. Die Steuerung der deutschen Extractive Industries Transparency Initiative erfolgt durch ein paritätisch besetztes Drei-Gruppen-Gremium aus Regierung, Wirtschaft und Zivilgesellschaft, der Multi-Stakeholder-Gruppe (MSG).

Ziel dieses Berichts ist es, die MSG bei der Setzung der notwendigen Rahmenbedingungen für den deutschen EITI-Bericht zu unterstützen.

2. Wir haben hierzu
  - die relevanten Kontextinformationen zum Rohstoffsektor Deutschlands aufbereitet,
  - die relevanten Zahlungsströme (der in Deutschland rohstofffördernden Unternehmen an staatliche Stellen) und die Einnahmen (der staatlichen Stellen von den in Deutschland rohstofffördernden Unternehmen) beschrieben,
  - Wesentlichkeitsgrenzen vorschlagen, welche Zahlungsströme von welchen Sektoren in den zu erstellenden EITI-Bericht aufgenommen werden sollten, und erläutert, ob ggf. sonstige einschlägige Leistungen der rohstofffördernden Industrie in den zukünftigen EITI-Bericht mit einbezogen werden sollten,

- 
- Vorschläge unterbreitet, welche der in Deutschland rohstofffördernden Unternehmen und welche staatlichen Stellen, für den zukünftigen Bericht Daten bereitzustellen haben. Dabei sind wir auch auf die entsprechenden Stellen in den Bundesländern eingegangen und haben die mögliche Berichtspflicht von Kommunen bewertet,
  - eine vorläufige Liste der Daten vorgeschlagen, die staatliche Stellen zu übermitteln haben,
  - eine vorläufige Liste der Unternehmen zusammengestellt, die nach unserer Einschätzung Zahlungen oberhalb der vorgeschlagenen Wesentlichkeitsschwelle leisten,
  - die Qualität der Daten und die Prozesse zur Sicherstellung der jeweiligen Berichtsdaten analysiert,
  - den Rechtsrahmen und das Steuersystem analysiert sowie hinsichtlich der Mindestanforderungen des EITI-Standards mögliche rechtliche oder praktische Hindernisse bei der Offenlegung der erforderlichen Informationen dargestellt und ggf. erforderlichen gesetzgeberischen Änderungsbedarf identifiziert, um eine Einhaltung des EITI-Standards sicherzustellen,
  - zu den drei Themen mit Sonderprüfungsinteresse – (1) Wassernutzung für die Stromerzeugung, (2) Ausgleichzahlungen aus Naturschutzgründen und (3) Zahlungen von öffentlichen Stellen – die Verbindung zu dem EITI-Standard skizziert und knapp mit wesentlichen Kennziffern, soweit möglich, unterlegt.
3. Wir haben unseren Bericht anhand der vorgegebenen Gliederung der Terms of Reference (ToR) aufgebaut.
  4. Soweit zu einzelnen oder mehreren der im EITI-Standard genannten Anforderungen Daten und Informationen bereits für die Öffentlichkeit verständlich aufbereitet und zugänglich sind, haben wir die Qualität dieser Quellen eingeschätzt und eine Anleitung erstellt, wie auf diese Informationen zugegriffen werden kann. Die Daten selbst haben wir in dem Bericht nicht wiedergegeben.
  5. Soweit notwendig haben wir unter der Benennung von Adressaten Empfehlungen für die Umsetzung der entsprechenden EITI-Anforderung in Deutschland formuliert. Dabei haben wir - soweit relevant - die Ziele der EITI-Umsetzung in Deutschland berücksichtigt.

### **Rahmenbedingungen unserer Untersuchung**

6. Maßgeblich für unsere Untersuchungshandlungen und für die Erstellung dieses Berichts war der EITI-Standard in der deutschen Fassung vom 11. Juni 2013.
7. Gemäß der Aufgabenbeschreibung haben wir den inhaltlichen Schwerpunkt unserer Arbeiten auf die Kapitel 3 und 4 der Mustergliederung des zu erstellenden Eingangsprüfungsberichts (Zahlungen und Einnahmen; Zahlungsabgleich) gesetzt.
8. Unsere Untersuchungshandlungen basieren auf einer Analyse des deutschen Rechtsrahmens. Dabei haben wir die einschlägigen Bundes- und Ländergesetzgebungen einbezogen u.a. die Abgabenordnung (AO), das Baugesetzbuch (BauGB), das Bundesberggesetz (BBergG), Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und das Handelsgesetzbuch (HGB). Darüber hinaus haben wir auch die Vorgaben der europäischen Bilanzrichtlinie 2013/34/EU und der Richtlinie 2013/50/EU zur Änderung der Transparenzrichtlinie (EU-Transparenzrichtlinie) sowie den Stand der entsprechenden Umsetzung in deutsches Recht bei unserer Analyse berücksichtigt. Dabei sind wir insbesondere darauf eingegangen, welche EITI-Anforderungen durch die (geplante) Umsetzung der Richtlinien erfüllt werden.
9. Soweit möglich, basiert unsere Untersuchung, wie in den Terms of Reference niedergelegt, auf den Daten des Bergbausektors aus dem Jahr 2013.
10. Wir haben unsere Tätigkeiten von November 2014 bis April 2015 hauptsächlich in unseren Büroräumen in Frankfurt am Main durchgeführt. Darüber hinaus haben wir Gespräche mit dem deutschen EITI-Sekretariat, dem Internationalen EITI-Sekretariat, dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, Berlin, Bonn (BMWi), dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, Berlin (BMJV), der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe, Hannover (BGR), einem Vertreter des Hessischen Ministeriums der Finanzen und den Bergämtern geführt.
11. Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die diesem Bericht beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2002 vereinbart.

## D. Zusammenfassung

12. Der Rohstoffsektor stellt in der Bundesrepublik Deutschland keinen wesentlichen Wirtschaftszweig dar (siehe Tz. 99). Dennoch liegt eine Reihe von öffentlichen Berichten vor, die regelmäßig zur Situation des Rohstoffsektors im Besonderen Stellung nehmen (siehe Textbox 1).
13. Wir haben im Einzelnen untersucht, in welchem Umfang Deutschland bisher schon die Anforderungen des EITI-Standards erfüllt oder welche Maßnahmen umgesetzt werden müssen, damit ein dem EITI-Standard entsprechender Bericht erstellt werden kann. Zu den wesentlichen Bereichen haben wir Empfehlungen formuliert und nachfolgend zusammengestellt; in den angeführten Textziffern haben wir den Hintergrund und die Begründung unserer Empfehlungen näher dargelegt. Die Reihenfolge der Empfehlungen orientiert sich an der (vorgegebenen) Gliederung des Eingangsprüfungsberichts.
14. Im Folgenden haben wir Empfehlungen zu den einzelnen Themengebieten:
  1. **Staatliche Beteiligungen, Tz. 112:** Beteiligungen durch den deutschen Staat an Rohstoffunternehmen spielen eine untergeordnete Rolle und führen nicht zu wesentlichen Einnahmen. Wir empfehlen, diese nicht in die EITI-Berichterstattung aufzunehmen.
  2. **Transparenzvorgaben bei Lizenzregistern, Tz. 134:** Um die Transparenzvorgaben bei Lizenzregistern zu erfüllen, empfehlen wir, dass die Einsichtnahme in die bei den Bergämtern geführten Berechtsamsbücher und Berechtsamskarten entsprechend § 10 Abs. 1 HRV (Handelsregisterverordnung) jedermann gestattet werden sollte, etwa durch eine Änderung des § 76 Abs. 1 BBergG.
  3. **Transparenzvorgaben beim Aspekt Vertragstransparenz, Tz. 145:** In Verbindung mit unserer Empfehlung, die grundeigenen und die Grundeigentümergebäude nicht mit in die EITI-Berichterstattung aufzunehmen (Tz. 202), empfehlen wir entsprechend, auf eine Offenlegung zu verzichten.
  4. **Vorschläge für die zu erfassenden Zahlungen und Einnahmen, Tz. 147:** Wir empfehlen, die nach dem EITI-Standard bestehenden Pflichten so auszulegen, dass sie mit den Pflichten nach Art. 41 bis 48 der EU-Bilanzrichtlinie im Einklang stehen.
    - **Wesentlichkeitsgrenze Tz. 149:** Wir empfehlen, bei der Höhe der zu veröffentlichenden Zahlungen die von der EU-Bilanzrichtlinie definierte Wesentlichkeitsgrenze von 100.000 EUR und der entsprechenden Umsetzung in deutsches Recht auch für die EITI-Berichterstattung für Deutschland zu übernehmen.
    - **Projektbezug, Tz. 152:** Wir empfehlen, bei dem Projektbezug auf die Definition der EU Bilanzrichtlinie und der entsprechenden Umsetzung in deutsches Recht aufzusetzen.

5. **Relevante Zahlungen, Tz. 172:** Wir schlagen vor, die Körperschaftsteuer, die Gewerbesteuer und die Förderabgabe im Rahmen der EITI-Berichterstattung zu erfassen.
6. **Verkauf des staatlichen Produktionsanteils und Einnahmen in Form von Sachleistungen, Tz. 177:** Beteiligungen des deutschen Staates an Rohstoffunternehmen in Deutschland spielen eine untergeordnete Rolle. Wir empfehlen, den Verkauf des staatlichen Produktionsanteils nicht im Rahmen von EITI zu berücksichtigen. Einnahmen in Form von Sachleistungen werden nach unserer Kenntnis in Deutschland von der öffentlichen Hand nicht erzielt.
7. **Bestimmungen zu Infrastruktur und Tauschvereinbarungen, Tz. 182:** Es ist unseres Erachtens vertretbar, Bestimmungen zu Infrastruktur und Tauschvereinbarungen nicht als Sachleistungen zu den Einnahmen staatlicher Stellen im Zusammenhang mit der Tätigkeit rohstoffgewinnender Unternehmen in den EITI-Bericht aufzunehmen.
8. **Transportkosten, Tz. 190:** Wir empfehlen, die Einnahmen staatlicher Stellen aus dem Rohstofftransport im deutschen EITI-Bericht nicht aufzunehmen, da diese Einnahmen keine spezifischen Einnahmeströme staatlicher Stellen aus dem Betrieb der Gas- und Ölförderleitungsnetze und auch keine der „stärksten Einnahmeströme“ darstellen.
9. **Unternehmensliste, Tz. 193:** Wir empfehlen, hinsichtlich der einzubeziehenden Rechtsformen von Unternehmen den Vorgaben der EU-Bilanzrichtlinie zu folgen.
  - **Unternehmensliste, Tz. 202:** Wir schlagen vor, die grundeigenen und die Grundeigentümergebäude nicht im Rahmen der EITI-Berichterstattung zu berücksichtigen.
  - **Unternehmensliste Tz. 205:** Wir empfehlen, eine regelmäßige Überprüfung der Liste vorzunehmen, da neue Unternehmen hinzukommen bzw. Unternehmen aus der Berichtspflicht fallen können.
10. **Entwicklung eines Standardformulars, Tz. 211:** Wir empfehlen, dass das EITI-Sekretariat ein Standardformular für die „Zustimmung einer Datenveröffentlichung“ durch die Unternehmen entwickelt.
11. **Entwicklung einheitlicher Datenformulare, Tz. 212:** Wir empfehlen, dass sowohl den Unternehmen als auch den öffentlichen Stellen jeweils einheitliche Datenformulare zur Verfügung gestellt werden, in denen die relevanten Informationen dem EITI-Sekretariat bereitzustellen sind.
12. **Wassernutzung für die Stromerzeugung, Tz. 234:** Aufgrund der Befreiung der Entnahme von Wasser für Wasserkraft in acht Bundesländern sowie der bestehenden Vergünstigungen im Bergbau ist es aus unserer Sicht vertretbar, die Zahlungen im Rahmen der EITI-

Berichterstattung zunächst nicht zu berücksichtigen. Ggf. können diese Zahlungen der extraktiven Industrie in einer späteren Phase der EITI-Berichterstattung mit aufgenommen werden.

13. **Ausgleichszahlungen aus Naturschutzgründen, Tz. 250:** Ausgleichsmaßnahmen aus Naturschutzgründen fallen an, wenn es zu Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft kommt. Im EITI-Standard sind diese nicht explizit enthalten. Zahlungen in Geld sind als eine Ausgleichsmaßnahme aus Naturschutzgründen erst als dritte Ausgleichsmöglichkeit genannt. Wir empfehlen daher, diese Zahlungen zunächst nicht mit in den EITI Bericht aufzunehmen.
14. **Zahlungen von öffentlichen Stellen, Tz. 255ff.:** Wir empfehlen, Zahlungen von öffentlichen Stellen an Unternehmen nicht im Einzelnen darzustellen, sondern lediglich pauschal auf die bisherige Praxis und die Beendigung der Subventionierung zum Ende des Jahres 2018 hinzuweisen.

## E. Ausgangssituation

15. Der EITI-Standard bezieht sich auf extraktive Industrien. Diese umfassen solche Unternehmen, die extraktive Rohstoffe gewinnen (rohstoffgewinnende Industrien). Diese Rohstoffe werden aufgeteilt in mineralische und Energierohstoffe. Zu den mineralischen Rohstoffen zählen vor allem Metalle, Industriemineralien sowie Steine und Erden. Zu den Energierohstoffen zählen vor allem die fossilen Brennstoffe (Erdöl, Erdgas und Kohle) und Kernbrennstoffe.<sup>1</sup>
16. Ziel der EITI-Initiative ist es, die Einnahmen eines Staates aus dem Abbau extraktiver Rohstoffe als bedeutenden Bestandteil der natürlichen Ressourcen des Staates transparent zu machen. Zu diesem Zweck sollen die Zahlungsströme zwischen rohstoffgewinnenden Unternehmen und staatlichen Stellen sichtbar gemacht werden.<sup>2</sup> Das gleiche Ziel verfolgt auch die Europäische Union (EU) mit ihrer Bilanzrichtlinie, wobei sie über den EITI-Ansatz hinaus eine weltweite Berichterstattung am Sitz des Unternehmens vorschreibt und den Holzeinschlag in Primärwäldern der mineralgewinnenden Industrie gleichsetzt.<sup>3</sup> Zur Umsetzung der Bilanzrichtlinie in nationales Recht durch eine Änderung des HGB hat die Bundesregierung am 7. Januar 2015 einen Gesetzentwurf beschlossen, der nun im Deutschen Bundestag beraten wird.<sup>4</sup>

### Anforderungen des EITI-Standards

17. Ausgangspunkt der im EITI-Standard festgelegten Berichtspflicht ist die Darstellung wichtiger Kontextinformationen zur nationalen Rohstoffgewinnung (Rechtsrahmen, Steuersystem, Industriestruktur, Produktionsmengen, Exportmengen, Anteil am Bruttoinlandsprodukt (BIP), Anteil am Gesamtexport, staatliche Beteiligungen etc. (vgl. EITI-Anforderungen 3.1 bis 3.8)). In diesem Zusammenhang ist auch das bei der Zuweisung (Vergabe) von staatlichen Bergbauberechtigungen (Lizenzen) angewandte Verfahren zu beschreiben (vgl. EITI-Anforderung 3.10).
18. Zentraler Gegenstand des EITI-Berichts ist die Gegenüberstellung der wesentlichen Zahlungen der extraktiven Industrie an die öffentliche Hand und der Abgleich dieser Beträge mit den entsprechenden Einzahlungen der einnehmenden Stellen der öffentlichen Hand. Dabei sind u.a. Förderabgaben und Gewinnsteuern zu erfassen, die durch die rohstoffgewinnenden Unternehmen an staatliche Stellen geleistet werden. Aber auch alle weiteren wesentlichen Zahlungen dieser Unternehmen (z. B. Sozialabgaben) sowie etwaige Sachleistungen sind als spezifische Einnahmearten einzubeziehen. Soweit im Verhältnis zu den Einnahmen aus der eigentlichen

---

<sup>1</sup> Vgl. Energiestudie 2014, BGR, S. 9.

<sup>2</sup> Vgl. Internationales EITI-Sekretariat, EITI-Standard, 11.07.2013, S. 26ff.

<sup>3</sup> Vgl. EU-Bilanzrichtlinie, RL 2013/34/EU vom 26.06.2013, 44. Erwägungsgrund.

<sup>4</sup> Vgl. Gesetzentwurf für ein Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz (BilRUG), BR-Drs. 23/15 vom 23.01.2015.

Rohstoffgewinnung auch die Einnahmen staatlicher Stellen aus dem Transport dieser Rohstoffe eine gewichtige Rolle spielen, sind auch diese Einnahmen darzustellen (vgl. EITI-Anforderung 4.1).

19. Soweit auf den Abgleich bestimmter Einnahmen aus Wesentlichkeitsgründen verzichtet wird, sollen allerdings von staatlicher Seite in dem Bericht auch die jeweiligen Gesamteinnahmen einschließlich der Einnahmen aus Zahlungen unterhalb der Wesentlichkeitsschwelle dargestellt werden. Soweit erforderlich, kann dabei auf Schätzungen zurückgegriffen werden. Darüber hinaus soll der Bericht darstellen, inwieweit staatliche Stellen die betreffenden Zahlungen im Wege interner Transferleistungen innerhalb des staatlichen Organisationsgefüges weiterleiten (vgl. EITI-Anforderung 4.2).
20. Im Zusammenhang mit der Berichtspflicht bestehen weitere Offenlegungspflichten. Insbesondere sollen öffentlich zugängliche Register zu den Lizenzen und zu den wirtschaftlichen Eigentümern der rohstoffgewinnenden Unternehmen geführt werden.
21. Dabei soll das Lizenzregister auch die Lizenzen solcher Unternehmen enthalten, die wegen der Wesentlichkeitsschwelle im EITI-Bericht nicht aufgeführt werden. Soweit ein solches Register besteht, kann der Bericht darauf verweisen. Im Übrigen soll der Bericht darstellen, welche Lücken im Hinblick auf die Offenlegung der Lizenzen bestehen (vgl. EITI-Anforderung 3.9).
22. Das Register zu den wirtschaftlichen Eigentümern soll es ermöglichen, die Eigentümerstrukturen der rohstoffgewinnenden Unternehmen bis hin zu den natürlichen Personen, die Beteiligungen an diesen Unternehmen halten, offenzulegen. Dabei sind börsennotierte Unternehmen und deren hundertprozentige Tochtergesellschaften von der Offenlegungspflicht ausgenommen. Soweit kein Register, aus dem sich die wirtschaftlichen Eigentümer ergeben, existiert, wird empfohlen die im EITI-Bericht aufgeführten Unternehmen aufzufordern, die Informationen zur Eigentümerstruktur für den Bericht zur Verfügung zu stellen (vgl. EITI-Anforderung 3.11).
23. Neben dem Lizenzregister werden die umsetzenden Länder ermutigt, auch die Lizenzen selbst sowie entsprechende Verträge zwischen staatlichen Stellen und den rohstoffgewinnenden Unternehmen offenzulegen. Der EITI-Bericht soll darstellen, welche rechtlichen Bestimmungen und faktischen Offenlegungspraktiken bei den zuständigen staatlichen Stellen insoweit bestehen (vgl. EITI-Anforderung 3.12).

#### **Anforderungen der EU-Bilanzrichtlinie**

24. Die nach dem EITI-Standard bestehende Berichtspflicht der Unternehmen korrespondiert weitgehend mit der Berichtspflicht nach Art. 41 bis 48 EU-Bilanzrichtlinie. Ein Vergleich zwischen den EITI-Anforderungen und der EU-Bilanzrichtlinie ist in Anlage I dargestellt.
25. Gemäß Art. 42 Abs. 1 EU-Bilanzrichtlinie gilt die Berichtspflicht in erster Linie für große Unternehmen der mineralgewinnenden Industrie, wenn das Unternehmen in einer von der

Richtlinie geregelten Rechtsform verfasst ist. Erfasst werden Personenhandelsgesellschaften, bei denen keine natürliche Person voll haftender Gesellschafter ist, und Kapitalgesellschaften. Die erfassten einzelnen Rechtsformen ergeben sich aus Anhang I und II der EU-Bilanzrichtlinie. „Groß“ sind Unternehmen, die an zwei aufeinanderfolgenden Abschlussstichtagen zwei der drei Schwellenwerte überschreiten: Bilanzsumme 20 Mio. EUR, Umsatzerlöse 40 Mio. EUR, 250 Beschäftigte im Jahresdurchschnitt. Zur Bestimmung der Tätigkeit in der mineralgewinnenden Industrie verweist Art. 41 Nr. 1 EU-Bilanzrichtlinie auf Abschnitt B des Anhangs I der Verordnung (VO) 1893/2006/EG vom 20. Dezember 2006. Dieser Abschnitt teilt sich auf in die Abteilungen 05 (Kohlenbergbau), 06 (Gewinnung von Erdöl und Erdgas), 07 (Erzbergbau) und 08 (Gewinnung von Steinen und Erden, sonstiger Bergbau). Darüber hinaus werden auch Unternehmen erfasst, die Holzeinschlag in Primärwäldern betreiben.

26. In Umsetzung dieser Vorgaben unterliegen der Berichtspflicht nach § 341 q HGB-E große Kapitalgesellschaften i. S. d. § 267 Abs. 3 HGB und entsprechende große Personenhandelsgesellschaften ohne Beteiligung persönlich haftender natürlicher Personen gemäß § 264 a Abs. 1 HGB, die in der mineralgewinnenden Industrie tätig sind.<sup>5</sup>
27. Die EU-Bilanzrichtlinie enthält in Art. 41 einen Katalog der in den Bericht aufzunehmenden Zahlungen, der der EITI-Anforderung 4.1 lit b) ähnelt, aber damit nicht identisch ist. Aufzuführen sind danach Produktionszahlungsansprüche, Steuern, Nutzungsentgelte, Dividenden, Unterzeichnungs-, Entdeckungs- und Produktionsboni, Lizenz-, Miet- und Zugangsgebühren sowie Gegenleistungen für Lizenzen und Konzessionen sowie Zahlungen für die Verbesserung der Infrastruktur.
28. Gemäß Art. 41 Nr. 5 b) EU-Bilanzrichtlinie gehören zu den Steuern, deren Zahlung in dem Bericht aufzuführen ist, nur Steuern auf die Erträge, die Produktion und die Gewinne der Unternehmen. Zahlungen auf Verbrauchssteuern sind dagegen ausdrücklich nicht aufzuführen. Nach § 341 r Nr. 3 b) HGB-E betrifft dieser Ausschluss auch die für die Beschäftigten der Unternehmen abgeführten Lohnsteuern. Des Weiteren werden in der EU-Bilanzrichtlinie keine weiteren wesentlichen Zahlungen (wie z.B. Sozialabgaben) sowie Kosten für den Rohstofftransport berücksichtigt.
29. Nach Art. 43 Abs. 2 Satz 1 lit. c EU-Bilanzrichtlinie sind Zahlungen der Unternehmen an staatliche Stellen, soweit sie sich einem bestimmten Projekt zuordnen lassen, projektbezogen aufzugliedern. Als Projekt gelten dabei gemäß Art. 41 Nr. 4 Satz 1 EU-Bilanzrichtlinie „die operativen Tätigkeiten,

---

<sup>5</sup> Die Umsetzung in deutsches Recht ist in § 341q HGB-E geregelt. Neben großen Kapitalgesellschaften sind entsprechend auch große Personenhandelsgesellschaften sowie alle anderen Kapitalgesellschaften mit Sitz im Inland, auf die die Vorschriften für große Kapitalgesellschaften anzuwenden sind, in die Berichterstattungspflicht einbezogen vgl. HGB-E, S. 87f.

die sich nach einem einzigen Vertrag, einer Lizenz, einem Mietvertrag, einer Konzession oder ähnlichen rechtlichen Vereinbarungen richten und die Grundlage für Zahlungsverpflichtungen gegenüber einer staatlichen Stelle bilden“. Nach Art. 43 Abs. 2 Satz 2 EU-Bilanzrichtlinie können Zahlungen, die das Unternehmen zur Erfüllung von Verpflichtungen leistet, die keinen Projektbezug haben, auf der Ebene des Unternehmens anstatt auf der Projektebene angegeben werden.

30. Nach Art. 43 Abs. 1 EU-Bilanzrichtlinie liegt die Wesentlichkeitsschwelle für Zahlungen bei 100.000 EUR pro Unternehmen und Geschäftsjahr.
31. Gemäß EU Bilanzrichtlinie unterliegen die Informationen, die die Unternehmen des extraktiven Sektors in einem Anhang zu veröffentlichen haben, nicht der Prüfungspflicht und werden deshalb nicht durch den jeweiligen Jahresabschlussprüfer geprüft. Da aber - bei den großen berichtspflichtigen Unternehmen - die Systeme und Prozesse der Finanzverwaltung regelmäßig geprüft werden, sehen wir hierzu nur ein geringes Risiko einer systematisch inkorrekten Berichterstattung.
32. Korrespondierend zur EU-Bilanzrichtlinie ordnet die geänderte EU-Transparenzrichtlinie die Pflicht zur projektbezogenen Berichterstattung von wesentlichen Zahlungen an staatliche Stellen für Emittenten an, deren Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen sind (börsennotierte Unternehmen) und die in der mineralgewinnenden Industrie oder der Industrie des Holzeinschlags in Primärwäldern tätig sind. Da die geänderte Transparenzrichtlinie bei der Bestimmung der erfassten Industrien und der Inhalte der Berichterstattung vollumfänglich auf die EU-Bilanzrichtlinie verweist, kann auf eine gesonderte Darstellung an dieser Stelle verzichtet werden.

## **I. Analyse des Rechtsrahmens und des Steuersystems, die für die rohstoffgewinnende Industrie gelten (EITI-Anforderung 3.2)**

33. Der nachfolgende Aufbau der Kapitel orientiert sich an der vorgegebenen Struktur des Berichts. Zunächst wird der Rechtsrahmen erläutert, jedoch wird nur auf den Rechtsrahmen der extraktiven Industrie im engeren Sinne eingegangen. Dann wird das Steuersystem erläutert, welches auch einen Teil des Rechtssystems darstellt. Abschließend werden zwei weitere rechtliche Themen zusammengefasst, die auch für die EITI-Berichterstattung relevant sind, nämlich Sozialabgaben und Datenschutz.

### **1. Analyse des Rechtsrahmens**

#### **a) Geltungsbereich des Bundesberggesetzes**

34. Gemäß EITI-Anforderung 3.2 muss der EITI-Bericht den Rechtsrahmen und das Steuersystem für die rohstoffgewinnenden Industrien beschreiben.

35. Der Abbau extraktiver Bodenschätze wird in Deutschland weitgehend durch das Bundesberggesetz (BBergG) geregelt. Nach § 1 Nr. 1 BBergG hat das Gesetz in erster Linie den Zweck, zur Sicherung der Rohstoffversorgung die Tätigkeit der rohstoffgewinnenden Unternehmen zu ordnen und zu fördern. Gemäß § 2 Nr. 1 BBergG gilt das Gesetz für das Aufsuchen, Gewinnen und Aufbereiten von bergfreien und grundeigenen Bodenschätzen. Der Begriff des Bodenschatzes stimmt nach der Legaldefinition des § 3 Abs. 1 BBergG mit dem Begriff des extraktiven Rohstoffes überein. Grundeigene Bodenschätze stehen im Eigentum des Grundeigentümers; auf bergfreie Bodenschätze erstreckt sich das Eigentum an einem Grundstück dagegen nicht (§ 3 Abs. 2 BBergG).

36. In § 4 Abs. 1 bis 3 BBergG ist geregelt, was unter den Begriffen des Aufsuchens, Gewinnens und Aufbereitens jeweils zu verstehen ist. Danach bedeutet Aufsuchen die mittelbar oder unmittelbar auf die Entdeckung oder Feststellung der Ausdehnung von Bodenschätzen gerichtete Tätigkeit (Abs. 1), Gewinnen das Lösen oder Freisetzen von Bodenschätzen einschließlich der damit zusammenhängenden vorbereitenden, begleitenden und nachfolgenden Tätigkeiten (Abs. 2) und Aufbereiten das Trennen oder Anreichern von Bodenschätzen nach stofflichen Bestandteilen oder geometrischen Abmessungen im unmittelbaren betrieblichen oder räumlichen Zusammenhang mit der Gewinnung (Abs. 3).

37. Zu den bergfreien Bodenschätzen gehören nach § 3 Abs. 3 BBergG Metalle, Salze sowie die fossilen Energierohstoffe.<sup>6</sup> Diese Bodenschätze zeichnen sich durch einen hohen Materialwert (Metalle, Salze) oder durch ihre Bedeutung als Brennstoff aus. Der Abbau in Deutschland erfolgt regelmäßig

---

<sup>6</sup> Darüber hinaus gelten nach S. 2 der Vorschrift alle Bodenschätze im Bereich des Festlandssockels und der Küstengewässer sowie Erdwärme als bergfreie Bodenschätze.

im Tiefbau (unter Tage) oder durch Tiefbohrungen sowie im Falle der Braunkohle im großflächigen Tagebau. Die Beschränkung der Eigentumsrechte aus Art. 14 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) durch die Bergfreiheit erfolgt vor dem Hintergrund des volkswirtschaftlichen Interesses an einer gesicherten Versorgung mit diesen Rohstoffen und an der Gewährleistung einer sinnvollen, auf Schonung der Ressourcen gerichteten Abbauordnung.<sup>7</sup>

38. Zu den grundeigenen Bodenschätzen gehören nach § 3 Abs. 4 BBergG Industrieminerale, Bindemittel und Naturwerksteine (Steine und Erden). Der Abbau in Deutschland erfolgt teilweise im Tiefbau, teilweise aber auch im kleinflächigen Tagebau. Die Einbeziehung dieser Bodenschätze in den Geltungsbereich nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 BBergG hat den Zweck, ihren Abbau durch die Bereitstellung eines sachgerechten, bundesweit einheitlichen Rechtsrahmens zu fördern und insbesondere die Rohstoffgewinnung im Tiefbau einheitlich zu regeln sowie einer einheitlichen Bergaufsicht zu unterstellen.
39. Neben den grundeigenen Bodenschätzen gibt es die sogenannten Grundeigentümergebäude. Hierbei handelt es sich ebenfalls um Steine und Erden. Die Grundeigentümergebäude haben jedoch als sogenannte Massenrohstoffe in der Regel einen vergleichsweise geringen Materialwert. Sie werden ganz überwiegend als Baustoffe verwendet. Der Abbau erfolgt im kleinflächigen Tagebau. Die Grundeigentümergebäude sind in den Geltungsbereich nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 BBergG nicht einbezogen. Der Abbau dieser Bodenschätze unterfällt daher weder dem Bergrecht noch der Bergaufsicht. Er unterfällt jedoch als so genannte Abgrabung den jeweiligen landesrechtlichen Bestimmungen. In Bayern und in Nordrhein-Westfalen bestehen insoweit spezielle Abgrabungsgesetze.<sup>8</sup> Im Übrigen gelten Abgrabungen nach den Bauordnungen der meisten Bundesländer als bauliche Anlagen, die – soweit nicht Bergrecht Anwendung findet – grundsätzlich einer Baugenehmigung bedürfen.<sup>9</sup>

#### **b) Bergbauberechtigungen (Lizenzen etc.)**

40. Eine Bergbauberechtigung beinhaltet die Zuordnung einer Fläche oder eines Bodenschatzes zu einem Eigentümer oder Aneignungsberechtigten. Diese Zuordnung ist unseres Erachtens das Wesensmerkmal der im EITI-Standard in Bezug genommenen Lizenzen. Insoweit geht es um die Übertragung von Rechten „zur Exploration oder Ausbeutung von Öl-, Gas- und/oder mineralischen Rohstoffen“ (vgl. EITI-Standard, Anforderung Nr. 3.9). Es kommt demnach nicht darauf an, ob für die Errichtung und den Betrieb des Bergwerks eine Erlaubnis erforderlich ist und ob diese Erlaubnis erteilt oder – etwa aus naturschutzrechtlichen Gründen – versagt wird. Entscheidend ist vielmehr

---

<sup>7</sup> Vgl. BVerwG, Urteil vom 24. Juni 1993, Az. 7 C 36/92, Juris-Tz. 16.

<sup>8</sup> Vgl. Bayerisches Abgrabungsgesetz (BayAbgrG) vom 27.12.1999, Nordrhein-Westfälisches „Gesetz zur Ordnung von Abgrabungen (Abgrabungsgesetz)“ vom 23.11.1979.

<sup>9</sup> Vgl. Piens in Piens/Schulte/Vitzthum, BBergG, 2. Aufl. 2013, Anhang zu § 56 Rn. 21.

die eigentums- bzw. aneignungsrechtliche Zuordnung der Bodenschätze, denn allein auf dieser Zuordnung beruht das Recht zu ihrer Gewinnung. Dies gilt unabhängig davon, ob es sich um öffentliches oder privates Grundeigentum handelt.

41. Grundsätzlich ergibt sich die eigentums- bzw. anordnungsrechtliche Zuordnung in Deutschland aus dem Grundeigentum.<sup>10</sup> Nach § 903 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der Grundeigentümer sein Grundstück beliebig nutzen und andere Personen von jeder Einwirkung ausschließen. Gemäß § 905 BGB erstreckt sich das Eigentumsrecht an einem Grundstück auch auf den Erdkörper unter der Oberfläche. Dies erfasst grundsätzlich sämtliche Bodenbestandteile einschließlich etwa vorhandener Bodenschätze.<sup>11</sup> Nach Art. 14 Abs. 1 GG darf der Staat die Rechte des Grundeigentümers nur durch Gesetz oder auf Grundlage eines Gesetzes einschränken.
42. Eine solche Einschränkung besteht lediglich für die bergfreien Bodenschätze (Metalle, Salze und fossile Energierohstoffe). Diese Bodenschätze sind dem Grundeigentum durch § 3 Abs. 2 Satz 2 BBergG entzogen und damit zunächst herrenlos.<sup>12</sup> An ihnen kann auf Basis eines abgestuften Berechtigungssystems ein Aneignungsrecht begründet werden. Berechtigungstypen sind gemäß § 6 BBergG die Erlaubnis, die Bewilligung und das Bergwerkseigentum. Es handelt sich jeweils um gebundene Entscheidungen, d. h. die Berechtigung ist zu erteilen, wenn der Antragsteller die gesetzlich bestimmten Voraussetzungen erfüllt. Die Erlaubnis beinhaltet nach § 7 Abs. 1 BBergG das ausschließliche Recht, in einem bestimmten Gebiet (Erlaubnisfeld) Bodenschätze aufzusuchen. Die Bewilligung beinhaltet nach § 8 Abs. 1 BBergG das ausschließliche Recht, in einem bestimmten Gebiet (Bewilligungsfeld) Bodenschätze abzubauen (zu gewinnen). Das Bergwerkseigentum ist nach § 9 Abs. 1 BBergG eine Bewilligung, auf welche die für Grundstücke geltenden Vorschriften des BGB entsprechend anzuwenden sind. Es bietet damit insbesondere die Möglichkeit der Verwendung als Kreditsicherheit durch Belastung mit einer Hypothek oder Grundschuld.
43. Eine Bergbauberechtigung im Sinne einer Lizenz, also einer staatlich vergebenen Berechtigung, liegt demnach nur dem Abbau bergfreier Bodenschätze zugrunde. Der Abbau von grundeigenen Bodenschätzen und Grundeigentümerbodenschätzen erfolgt dagegen auf der Grundlage des zivilrechtlichen Eigentums an dem betreffenden Grundstück. Zwar können die Berechtigungen gemäß § 6 BBergG im Falle des Abbaus grundeigener Bodenschätze nach § 34 BBergG dem Eigentümer erteilt werden, so dass an die Stelle des Erlaubnis- oder des Bewilligungsfeldes das betreffende Grundstück tritt. Die Erteilung betrifft in diesem Fall aber nicht die

---

<sup>10</sup> Vgl. Vitzthum/Piens in Piens/Schulte/Vitzthum, BBergG, 2. Aufl. 2013, § 3 Rn. 10.

<sup>11</sup> Vgl. BGH, NJW 1984, 1169, 1172.

<sup>12</sup> Vgl. Vitzthum/Piens, a. a. O., § 3 Rn. 12.

Bergbauberechtigung selbst, sondern die so genannte bergbaulichen Annexrechte (Mitgewinnungsrecht, Hilfsbaurecht und Recht zur Benutzung fremder Grubenbaue). Sie erweitert also die aus dem Grundeigentum bestehende zivilrechtliche Berechtigung um eine Reihe von öffentlich-rechtlichen Positionen.<sup>13</sup> Im Falle des Abbaus von Grundeigentümerbodenschätzen ist eine solche Erweiterung der Rechtsposition des Grundeigentümers nicht möglich.

**c) Betriebsbezogene Erlaubnisse (Betriebsplanverfahren etc.)**

44. Für die rechtliche Befugnis zur Ausübung einer bergbaulichen Tätigkeit kommt es nicht allein auf die Zuordnung der betreffenden Fläche oder des betreffenden Bodenschatzes zu einem Eigentümer oder Aneignungsberechtigten an. Daneben bedarf es vielmehr regelmäßig einer Erlaubnis zur Errichtung und zum Betrieb eines Bergwerks, also der für die Aufsuchung, Gewinnung und/oder Aufbereitung erforderlichen Anlagen. Der Bergbau ist ebenso wie die Land- und Forstwirtschaft als sogenannte Urproduktion keine Gewerbetätigkeit und fällt daher nicht unter die Gewerbefreiheit nach § 1 Abs. 1 der Gewerbeordnung (GewO). Die Bestimmungen des Art. 12 Abs. 1 GG zur Berufsfreiheit sind jedoch anwendbar.
45. Gemäß § 51 Abs. 1 BBergG darf ein Aufsuchungs-, Gewinnungs- und Aufbereitungsbetrieb regelmäßig nur aufgrund eines von dem Unternehmer aufgestellten und von der Bergaufsicht zugelassenen Betriebsplans errichtet, geführt und eingestellt werden. Der sogenannte Hauptbetriebsplan ist nach § 52 Abs. 1 BBergG mindestens alle zwei Jahre neu aufzustellen. Das Betriebsplanverfahren soll durch eine ständige Abstimmung zwischen Unternehmer und Bergaufsicht eine intensive staatliche Kontrolle der Bergbaubetriebe bei gleichzeitiger Flexibilität der Planung ermöglichen. Es trägt dem Umstand Rechnung, dass der Betrieb eines Bergwerks sowohl mit erheblichen Risiken für die Beschäftigten sowie für Dritte verbunden ist als auch eine kontinuierliche Anpassung der Planung an sich verändernde Bedingungen, insbesondere an die dynamische Detailerkundung der Lagerstätten erfordert.<sup>14</sup>
46. Der Abbau von Grundeigentümerbodenschätzen erfordert zwar nicht die Zulassung und kontinuierliche Anpassung eines Betriebsplans. Jedoch wirkt sich das Erfordernis einer Abgrabungsgenehmigung, welches in den meisten Bundesländern nach Maßgabe der Bauordnung oder – in Bayern und Nordrhein-Westfalen – eines speziellen Abgrabungsgesetzes besteht, wie eine betriebsbezogene Erlaubnispflicht aus, weil der Bergbaubetrieb mit der Abgrabung untrennbar verbunden ist. Soweit es zu einer dauerhaften Freilegung von Grundwasser kommt

---

<sup>13</sup> Vgl. Vitzthum/Piens, a. a. O., § 34 Rn. 3.

<sup>14</sup> Vgl. Piens, a. a. O., § 52 Rn. 2 ff.

(Nassauskiesung) oder soweit Sprengstoffe und Flammstrahler eingesetzt werden (Steinbruch), ist statt der Abgrabungsgenehmigung ein wasserrechtliches Planfeststellungsverfahren nach § 68 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) bzw. eine Betriebsgenehmigung nach § 4 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) erforderlich.<sup>15</sup>

47. Die betriebsbezogenen Erlaubnisse sind zwar regelmäßig Voraussetzung für die Errichtung und den Betrieb eines Bergwerks. Sie haben aber nicht den Charakter einer Bergbauberechtigung. Ihr Zweck ist nicht die Zuordnung einer Fläche oder eines Bodenschatzes zu einem Eigentümer oder Aneignungsberechtigten, sondern die Beaufsichtigung des Bergbaubetriebs als einer Zusammenfassung potenziell gefährlicher technischer Anlagen. Es geht nicht um die Vergabe von Abbauberechtigungen, sondern um die Beaufsichtigung des Abbaus zur Abwehr von Gefahren, die sich für die Beschäftigten des Betriebs, für Dritte und für wichtige Naturgüter wie das Grundwasser ergeben können. Eine Bergbauberechtigung gewährt das Recht zur Aufsuchung und Gewinnung von Bodenschätzen, während eine betriebsbezogene Erlaubnis bestimmt, unter welchen technischen Voraussetzungen dieses Recht ausgeübt werden darf.<sup>16</sup>
48. Um eine klare Trennung der Entscheidung über die Erteilung einer Bergbauberechtigung von der Entscheidung über die Erteilung einer entsprechenden betriebsbezogenen Erlaubnis zu gewährleisten, ist die Zuständigkeit für diese beiden Entscheidungen in vielen Bundesländern unterschiedlich geregelt, so dass etwa die obere Bergbehörde über die Erteilung von Bergbauberechtigungen und die untere Bergbehörde über die Erteilung der betriebsbezogenen Erlaubnisse zu entscheiden hat.

#### **d) Bergrechtliche Abgaben**

##### **Rechtsnatur und Höhe der Abgaben**

49. Gemäß § 30 Abs. 1 BBergG hat der Inhaber einer Erlaubnis nach § 7 Abs. 1 BBergG für das Recht zur Aufsuchung bergfreier Bodenschätze, soweit die Aufsuchung zu gewerblichen Zwecken erfolgt, eine Feldesabgabe zu entrichten. Die Höhe der Abgabe ist gemäß § 30 Abs. 3 Satz 1 BBergG vergleichsweise gering; sie liegt pro Jahr zwischen fünf und fünfundzwanzig Euro pro Quadratkilometer. Zudem sind nach Satz 2 der Vorschrift die für die Aufsuchung getätigten Aufwendungen auf die Feldesabgabe anzurechnen. Die Feldesabgabe ist die Gegenleistung für die Einräumung der mit der Erlaubnis verbundenen Rechtsposition. Sie stellt damit den seltenen Fall

---

<sup>15</sup> Vgl. Piens, a. a. O., Anhang zu § 56 Rn. 70.

<sup>16</sup> Vgl. Piens, a. a. O., § 51 Rn. 21.

einer Verleihungsgebühr dar, deren Erhebung kein staatlicher Aufwand für eine Verwaltungshandlung (Verwaltungsgebühr) oder den Unterhalt einer öffentlichen Einrichtung (Benutzungsgebühr) gegenübersteht, sondern die Einräumung eines werthaltigen subjektiven öffentlichen Rechts mit Ausschlusswirkung gegenüber Dritten.<sup>17</sup> Der Werthaltigkeit der Erlaubnis liegt dabei insbesondere die Vorrangstellung bei der späteren Beantragung einer Bewilligung für den Abbau der aufgesuchten Bodenschätze zugrunde.

50. Nach § 31 Abs. 1 BBergG hat der Inhaber einer Bewilligung oder eines Bergwerkseigentums auf die gewonnenen bergfreien Bodenschätze, soweit diese wirtschaftlich verwertet werden können, eine Förderabgabe zu entrichten. Der Regelsatz der Abgabe liegt gemäß § 31 Abs. 2 Satz 1 BBergG bei 10 % des Marktwertes der Bodenschätze. Die Förderabgabe hat damit anders als die Feldesabgabe erhebliche wirtschaftliche Bedeutung. Ihre Rechtsnatur ist umstritten. Zum Teil wird sie ebenso wie die Feldesabgabe als Verleihungsgebühr eingestuft.<sup>18</sup> Nach anderer Auffassung soll es sich um eine Abgabe eigener Art handeln.<sup>19</sup> Für die Zwecke des EITI-Standards spielt die genaue Einordnung allerdings keine Rolle, da es sich in beiden Fällen um Einnahmen des Staates handelt, die als solche im EITI-Bericht aufzuführen sind (vgl. EITI-Standard, Nr. 3.4).<sup>20</sup>
51. Gemäß § 32 Abs. 1 Satz 1 BBergG sind die Landesregierungen ermächtigt, die Einzelheiten der Erhebung und Bezahlung der Feldes- und Förderabgabe durch Rechtsverordnung zu regeln. Nach Abs. 2 Satz 1 der Vorschrift sind die Landesregierungen darüber hinaus unter bestimmten Voraussetzungen ermächtigt, für einzelne Bodenschätze oder Gebiete die Bergbauberechtigungen von der Feldes- und Förderabgabe zu befreien (Nr. 1) sowie die Höhe der Feldesabgabe abweichend von § 30 Abs. 3 Satz 1 BBergG und die Höhe der Förderabgabe abweichend von § 31 Abs. 2 Satz 1 BBergG festzusetzen (Nr. 2 und 3). Die Länder haben von dieser Ermächtigung insbesondere im Hinblick auf die Befreiung für einzelne Bodenschätze (Nr. 1) sowie die Festsetzung einer abweichenden Höhe der Förderabgabe (Nr. 3) weitgehend Gebrauch gemacht. So bestehen in vielen

---

<sup>17</sup> Vgl. Vitzthum/Piens, a. a. O., § 30 Rn. 3.

<sup>18</sup> Vgl. Kirchhof, DVBl. 1987, 555.

<sup>19</sup> Vgl. Vitzthum/Piens, a. a. O., § 31 Rn. 4.

<sup>20</sup> Hintergrund des Streits um die Rechtsnatur der Förderabgabe ist, dass im Rahmen des Finanzkraftausgleichs zwischen den Bundesländern nach Art. 107 Abs. 2 Satz 1 GG Einnahmen aus Gebühren wegen des Wertausgleichs durch die staatliche Gegenleistung nicht zu berücksichtigen sind. Der Streit kann heute dahinstehen, da inzwischen durch § 7 Abs. 2 Finanzausgleichsgesetz (FAG) klargestellt ist, dass die Einnahmen der Länder aus der Förderabgabe den Steuereinnahmen hinzugesetzt werden müssen. Im Übrigen gehört es zum Wesen der Verleihungsgebühr, dass der staatlichen Leistung kein zurechenbarer Aufwand, sondern allein die Einräumung eines werthaltigen subjektiven öffentlichen Rechts zugrunde liegt. Demnach sprechen gute Argumente für die Einordnung der Förderabgabe als Verleihungsgebühr.

Bundesländern für bestimmte Bodenschätze abweichende Sätze der Förderabgabe. In den meisten Fällen wird dabei ein Abgabesatz unterhalb des Regelsatzes von 10 % festgesetzt. Es handelt sich überwiegend um spezifisches Landesrecht, so dass die Regelungen zur Höhe der Förderabgaben insgesamt ein eher inhomogenes Bild abgeben.<sup>21</sup>

### **Ausnahmen von der Abgabepflicht für die Inhaber alter Rechte**

52. Die Abgabepflicht für die Aufsuchung und Gewinnung bergfreier Bodenschätze nach den §§ 30 Abs. 1 und 31 Abs. 1 BBergG knüpft an der Inhaberschaft einer der Bergbauberechtigungen nach den §§ 6 ff. BBergG an. Diese Berechtigungen haben jedoch die alten, vor Inkrafttreten des Gesetzes bestehenden Berechtigungen nicht ersetzt. Gemäß § 178 Satz 1 BBergG gilt das Gesetz seit dem 1. Januar 1982. Nach § 149 Abs. 1 Satz 1 BBergG bleiben die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bestehenden Bergbauberechtigungen aufrechterhalten, soweit sie innerhalb einer Übergangsfrist von drei Jahren angezeigt und durch die Bergaufsicht bestätigt werden. Nach § 151 Abs. 1 BBergG ist aufrechterhaltenes Bergwerkseigentum nicht befristet. Daher bestehen diese Altrechte in der Regel bis heute fort. An den meisten bis 1981 erkundeten Lagerstätten besteht aufrechterhaltenes Bergwerkseigentum nach § 151 Abs. 1 BBergG. Zwar sind gemäß § 151 Abs. 2 BBergG die Bestimmungen des § 9 Abs. 1 BBergG entsprechend anwendbar. Davon ist jedoch gemäß § 151 Abs. 2 Nr. 2 BBergG die Abgabepflicht nach § 31 Abs. 1 BBergG ausgenommen. Hintergrund dieser Bestimmungen ist, dass das Bergwerkseigentum früher dem Zivilrecht zugeordnet wurde, so dass für eine Befristung oder eine Abgabepflicht kein Raum bestand. Heute gelten die Altrechte zwar nach § 151 Abs. 1 BBergG auf öffentlich-rechtlicher Basis fort. Jedoch bleiben die entscheidenden Komponenten der früheren Rechtsposition (unbefristete Gültigkeit, Unwiderruflichkeit und Abgabefreiheit) aus Bestandsschutzgründen aufrechterhalten.<sup>22</sup>
53. In der Praxis betreffen diese Altrechte insbesondere die Stein- und die Braunkohle. Die betreffenden Bodenschätze werden als bergfreie Bodenschätze auf Grundlage einer staatlichen Bergbaugenehmigung abgebaut, ohne dass der Inhaber des betreffenden Bergwerkseigentums heute Förderabgaben zu entrichten hat<sup>23</sup>.

### **Besonderheiten in den neuen Bundesländern**

54. Nach § 3 Berggesetz DDR bestand an mineralischen Rohstoffen, deren Nutzung von volkswirtschaftlicher Bedeutung war, unabhängig vom Grundeigentum Volkseigentum. Welche Rohstoffe von dieser Regelung erfasst waren, wurde im Verordnungsweg konkretisiert; zuletzt durch die Verordnung über die Verleihung von Bergwerkseigentum vom 15. August 1990

---

<sup>21</sup> Vgl. die Übersicht der Landesregierung Brandenburg in der LT-Drs. 5/6144 vom 15.10. 2012.

<sup>22</sup> Vgl. Vitzthum/Piens, a. a. O., § 151 Rn. 8.

<sup>23</sup> Unter Umständen musste der Inhaber in der Vergangenheit Zahlungen im Zusammenhang mit dem „Erwerb“ des Bergwerkseigentums nach altem Recht zahlen.

(Verleihungs-VO). Danach gehörten zu den volkseigenen mineralischen Rohstoffen zum einen die bergfreien Bodenschätze gemäß § 3 Abs. 3 BBergG (Metalle, Salze und fossile Energierohstoffe). Zum anderen gehörten dazu aber auch hochwertige Steine und Erden. Diese Kategorie umfasste im Wesentlichen die grundeigenen Bodenschätze gemäß § 3 Abs. 4 BBergG (Industrieminerale, Bindemittel und Naturwerksteine). Neben den volkseigenen mineralischen Rohstoffen kannte das Gesetz die sonstigen mineralischen Rohstoffe. Diese Kategorie umfasste im Wesentlichen die Grundeigentümergebäude (Massenrohstoffe). Nach § 2 Berggesetz DDR waren diese Rohstoffe dem Grundeigentum zugeordnet.

55. Mit der Verleihungs-VO wurde die Grundlage dafür geschaffen, Bergbauberechtigungen an einzelnen Lagerstätten volkseigener mineralischer Rohstoffe zu begründen und zu übertragen. Auf dieser Grundlage wurde im Folgenden Bergwerkseigentum an den einzelnen Lagerstätten begründet und zunächst auf die Treuhandanstalt öffentlichen Rechts, Berlin, übertragen.<sup>24</sup> Durch Kapitel V Sachgebiet D Abschnitt III Nr. 1 lit. a des Einigungsvertrags wurden die vormals volkseigenen mineralischen Rohstoffe sodann in bergfreie Bodenschätze gemäß § 3 Abs. 3 BBergG umgewandelt. Die auf Dritte übertragenen staatlichen Bergbauberechtigungen galten nach Anzeige und Bestätigung durch die Bergaufsicht als Bergwerkseigentum i. S. d. § 151 Abs. 1 BBergG fort. Dieses Bergwerkseigentum ist folglich unbefristet und gemäß § 151 Abs. 2 Nr. 2 BBergG von der Abgabepflicht nach § 31 Abs. 1 BBergG ausgenommen. Im Gegensatz zu den alten Bundesländern erstrecken sich die Altrechte in den neuen Bundesländern demnach auf die bis 1990 erkundeten Lagerstätten und umfassen zudem insoweit nicht nur die bergfreien, sondern auch die grundeigenen Bodenschätze, an denen abweichend von § 3 Abs. 2 Satz 1 BBergG ebenfalls staatliche vergebene Bergbauberechtigungen bestehen.<sup>25</sup> Deshalb zählen in den neuen Bundesländern auch Sande und Kiese sowie Natursteine als bergfreie Bodenschätze und unterliegen dem bergrechtlichen Genehmigungsverfahren.<sup>26</sup>
56. Zunächst galten in den neuen Bundesländern die vormals volkseigenen mineralischen Rohstoffe weiterhin in ihrer Gesamtheit, also einschließlich der dazu gemäß der Verleihungs-VO gehörenden hochwertigen Steine und Erden (Industrieminerale, Bindemittel und Naturwerksteine), als bergfreie Bodenschätze i. S. d. § 9 Abs. 1 BBergG. Erst im April 1996 wurde die Sonderregelung des Kapitel V Sachgebiet D Abschnitt III Nr. 1 lit. a EV durch § 1 des Gesetzes zur Vereinheitlichung der

---

<sup>24</sup> Vgl. Hoffmann, BB 1991, 1506, 1508.

<sup>25</sup> Vgl. Vitzthum/Piens, a. a. O., § 3 Rn. 30.

<sup>26</sup> Vgl. „Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung der fortgeltenden Rechtsvorschriften des Berggesetzes der Deutschen Demokratischen Republik“ der Abgeordneten Vera Lengsfeld und der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN, <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/13/034/1303489.asc>, abgerufen am 08.04.2015.

Rechtsverhältnisse bei Bodenschätzen (GVRB) aufgehoben. Allerdings gelten die bestehenden staatlichen Bergbauberechtigungen nach § 2 Abs. 1 GVRB fort. Das gilt nicht nur für die Altrechte an den bis 1990 erkundeten Lagerstätten, sondern auch für die befristeten Berechtigungen nach den §§ 6 ff. BBergG, die in der Zeit zwischen Oktober 1990 und April 1996 an Lagerstätten hochwertiger Steine und Erden begründet wurden.<sup>27</sup> Insoweit erfolgt der Abbau dieser Bodenschätze in den neuen Bundesländern auch dann auf Grundlage einer staatlichen Bergbauberechtigung, wenn diesbezüglich in der Zeit bis April 1996 eine Bewilligung nach § 8 Abs. 1 BBergG oder Bergwerkseigentum nach § 9 Abs. 1 BBergG erteilt worden ist.

## 2. Analyse des Steuersystems

### a) Föderales System

57. Prägend für die Bundesrepublik Deutschland ist deren föderale Struktur. Sie spiegelt sich in der Gliederung der Staatsorganisation in Bund, Länder und Gemeinden wieder. Jeder dieser Körperschaften werden spezifische Aufgaben gesetzlich zugewiesen, die u. a. durch die Erhebung von Steuern finanziert werden.
58. In welchem Umfang staatliche Stellen Steuern erheben dürfen, ist in der Finanzverfassung (Art. 104 a ff. GG) geregelt. Gemäß Art. 105 Abs. 2 GG steht den Ländern das Recht der Gesetzgebung zu, soweit nicht eine bundeseinheitliche Regelung erforderlich ist (konkurrierende Gesetzgebung). Die Ausgestaltung der Zölle bleibt nach Art. 105 Abs. 1 GG dem Bund vorbehalten (ausschließliche Gesetzgebung).
59. Die föderale Trennung setzt sich in der Verwaltung der einzelnen Steuern (also ihrer Festsetzung und Erhebung) fort, vgl. Art. 108 GG. Zölle, Finanzmonopole, die bundesgesetzlich geregelten Verbrauchsteuern einschließlich der Einfuhrumsatzsteuer, die Kraftfahrzeugsteuer und sonstige auf motorisierte Verkehrsmittel bezogene Verkehrsteuern sowie die Abgaben im Rahmen der Europäischen Gemeinschaften werden durch Finanzbehörden des Bundes verwaltet, Art. 108 Abs. 1 GG. Die übrigen Steuern verwalten Finanzbehörden der Länder, Art. 108 Abs. 2 GG. Den näheren Aufbau der deutschen Finanzverwaltung regelt das Finanzverwaltungsgesetz (FVG).
60. Wem der Steuerertrag letztlich zufließt, bestimmt Art. 106 GG. Diese Vorschrift differenziert zwischen solchen Steuern, die dem Bund oder den Ländern bzw. Gemeinden vollständig zufließen und den sog. Gemeinschaftssteuern, bei denen der Steuerertrag zwischen dem Bund und den Ländern aufgeteilt wird.

---

<sup>27</sup> Vgl. Vitzthum/Piensch, a. a. O., § 3 Rn. 31.

**b) Einteilung der Steuern**

61. Systematisch lassen sich Steuern auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland in Besitzsteuern, Verkehrsteuern und Verbrauchsteuern einteilen.
62. Besitzsteuern zielen auf die Besteuerung eines aktuell bestehenden oder entstehenden Besitzes ab. Persönliche Verhältnisse des Steuersubjekts werden dabei nur zum Teil berücksichtigt (z. B. bei der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer). Sie spielen bei Besitzsteuern in Form der Realsteuern (Gewerbe- und Grundsteuern) keine Rolle.
63. Inhaltlich vereinigt der Begriff der Besitzsteuern die Steuern vom Einkommen und Ertrag sowie vom Vermögen. Zu den Steuern vom Einkommen und Ertrag zählen die Einkommensteuer, die Körperschaftsteuer, die Gewerbesteuer und die Kirchensteuer, soweit diese im Zusammenhang mit dem Einkommen erhoben wird. Steuern vom Vermögen sind die Erbschaft- und die Grundsteuer. Die ebenfalls zu den Steuern vom Vermögen zählende Vermögenssteuer wird seit dem Jahr 1997 nicht mehr erhoben. Im Bereich der neuen Bundesländer wurde auf die Erhebung der Vermögenssteuer gänzlich verzichtet.
64. Die Umsatzsteuer und die Grunderwerbsteuer werden den Verkehrsteuern zugeordnet. Sie knüpfen an die Übertragung von Vermögenswerten oder -rechten an.
65. Für die Verbrauchsteuern entscheidend ist der Verbrauch von Waren. Deshalb entstehen Verbrauchsteuern auch beim Erwerb von Lebens-, Genussmitteln oder sonstigen Waren. Als zahlenmäßig wichtigste Vertreter der Verbrauchsteuern, sind die Tabak- und Mineralölsteuer zu benennen.

**c) Die Steuern im Einzelnen**

66. Speziell im Rohstoffsektor sind die Körperschaft-, die Einkommen- und die Gewerbesteuer der rohstofffördernden Unternehmen von Relevanz. Die Gewerbesteuerlast trägt das Unternehmen immer selbst. Bei der Ertragsteuer ist die Rechtsform des Unternehmens entscheidend.
67. Unternehmen in Form einer Kapitalgesellschaft (GmbH, AG) sind selbst Objekt der Körperschaftsteuer. Dies ist bei Personenhandelsgesellschaften (OHG, KG) nicht der Fall. Sie sind lediglich Subjekt der Einkommensermittlung. Tatsächlich steuerlich belastet werden die hinter der Personenhandelsgesellschaft stehenden Gesellschafter. Ihnen werden die Ergebnisse der Personenhandelsgesellschaft steuerlich zugewiesen und unterliegen erst bei den Gesellschaftern der Einkommen- oder Körperschaftsteuer.

## **Einkommensteuer**

68. Ziel der Einkommensteuer ist die Besteuerung des Einkommens natürlicher Personen, soweit dieses Einkommen einer der sieben Einkunftsarten unterfällt.
69. Die sieben Einkunftsarten werden nach den Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes (EStG) in die sogenannte Gewinn- und die sogenannte Überschusseinkünfte unterteilt. Zu den Überschusseinkünften zählen die gesetzlich definierten Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (§ 19 EStG), aus Kapitalvermögen (§ 20 EStG), aus Vermietung und Verpachtung (§ 21 EStG) sowie die sog. Sonstigen Einkünfte (§ 22 EStG). Um die Höhe dieser Einkünfte zu ermitteln, werden die Aufwendungen zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung der Einnahmen (sog. Werbungskosten, § 9 EStG) von den zugeflossenen Einnahmen (§ 8 EStG) abgezogen. Der verbleibende Betrag ist steuerlich unter der jeweiligen Einkunftsart zu erfassen. Darüber hinausgehende Besonderheiten bestehen bei den Einkünften aus Kapitalvermögen (§ 20 EStG). Bei ihnen wird der Werbungskostenabzug in der Regel pauschaliert. Der Sparer-Pauschbetrag beträgt derzeit 801 EUR (bei zusammen veranlagten Ehegatten 1.602 EUR).
70. Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft (§ 13 EStG), Gewerbebetrieb (§ 15 EStG) und selbständiger Arbeit (§ 19 EStG) werden unter dem Begriff der Gewinneinkünfte geführt. Bei diesen Einkunftsarten ermittelt sich der Gewinn grundsätzlich anhand der Veränderung des Wertes des Betriebsvermögens. Hierfür ist der Wert des Betriebsvermögens am Ende des betreffenden Wirtschaftsjahres mit dem Wert des Betriebsvermögens am Ende des vorangegangenen Wirtschaftsjahres zu vergleichen. Die sich ergebende Wertdifferenz bildet den Gewinn der jeweiligen Einkunftsart, vgl. § 4 Abs. 1 EStG.
71. Ergänzend zu dieser Unterscheidung zwischen Überschuss- und Gewinneinkünften ist ein besonderes Rangverhältnis zwischen den einzelnen Einkunftsarten zu beachten. Insbesondere haben die Gewinneinkünfte Vorrang vor den Überschusseinkünften. Deshalb handelt es sich etwa bei der gewerbsmäßigen Zurverfügungstellung von Wohnraum nicht um Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (§ 21 EStG), sondern Einkünfte aus Gewerbebetrieb.
72. Aus diesem System folgt, dass auch natürliche Personen, die sich an Rohstoffunternehmen in der Form der Personengesellschaft beteiligen, gewerbliche Einkünfte i. S. d. § 15 EStG erzielen können. Steht den Gesellschaftern ein Mindestmaß an Kontroll- und Einflussrechten zu, sind sie steuerrechtlich Mitunternehmer. Soweit offene Handelsgesellschaften oder Kommanditgesellschaften Gewinnanteile an einen Mitunternehmer ausschütten, ist diese Ausschüttung beim Gesellschafter unter den gewerblichen Einkünften i. S. d. § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG zu erfassen. Die Höhe der allein aus diesen Einkünften resultierenden Steuerzahlungen ist nicht isoliert ermittelbar. Grund hierfür ist, dass die gewerblichen Einkünfte aus den Rohstoffunternehmen eine Gesamtsumme mit weiteren gewerblichen Einkünften und den

Einkünften aus anderen Einkunftsarten bilden (Summe der Einkünfte). Hieran anschließend erfolgen diverse steuerliche Korrekturschritte, an deren Ende erst das zu versteuernde Einkommen als Ergebnis steht (§ 2 Abs. 5 EStG).

73. Auf das zu versteuernde Einkommen werden – abhängig von dessen Höhe – unterschiedliche Einkommensteuerformeln angewandt. Dadurch ergibt sich oberhalb eines Freibetrags von 8.354 EUR ein Eingangsteuersatz von 14 %. Der Spitzensteuersatz liegt bei 45 % und kommt ab einem zu versteuernden Jahreseinkommen von 250.731 EUR zur Anwendung (diese Angaben gelten für den Veranlagungszeitraum 2014). Tarifliche Begünstigungen sind bei allen Steuersätzen möglich. Darüber hinaus ist es auch denkbar, dass ein Mitunternehmer (eine Mitunternehmerin) eine gemeinsame Veranlagung mit seiner Ehefrau (ihrem Ehemann) wählt, wodurch die Einkünfte der Ehefrau (des Ehemanns) in die Ermittlung der Gesamtsteuerschuld einfließen. Auch insoweit sind Steuerzahlungen aus Rohstoffbeteiligungen beim Gesellschafter nicht realitätsnah darstellbar.
74. Ist eine Kapitalgesellschaft Gesellschafter einer Rohstoff-Personengesellschaft, so unterliegen etwaig empfangene Ausschüttungen beim Gesellschafter der Körperschaftsteuer. Für die Besteuerung gelten die nachfolgenden Aussagen zur Körperschaftsteuer entsprechend.

### **Lohnsteuer**

75. Die Lohnsteuer ist eine Erhebungsform der Einkommensteuer und wird auf Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit angewendet. In Abhängigkeit von der Höhe des Arbeitslohns und von persönlichen Verhältnissen wird die Lohnsteuer berechnet und durch den Arbeitgeber für den Arbeitnehmer an das Finanzamt abgeführt. Im Rahmen der jährlichen Veranlagung des Arbeitnehmers zur Einkommensteuer wird die bereits gezahlte Lohnsteuer mit der errechneten Steuerschuld verrechnet. Demnach handelt es sich bei der Lohnsteuer nicht um eine Steuer des Rohstoffunternehmens.

### **Körperschaftsteuer**

76. Hat eine Kapitalgesellschaft ihren Sitz oder ihre Geschäftsleitung im Inland, ist sie Subjekt der Körperschaftsteuer und damit körperschaftsteuerpflichtig. Die Einkünfte eines solchen Unternehmens gelten anders als die Einkünfte natürlicher Personen immer als gewerbliche Einkünfte, § 8 Abs. 2 Körperschaftsteuergesetz (KStG). Der Umfang der Einkünfte bestimmt sich in wesentlichen Teilen nach dem Einkommensteuergesetz. Dessen Vorschriften sind neben dem Körperschaftsteuergesetz zur Ermittlung des Steueraufwandes heranzuziehen.
77. Die Unternehmen leisten allerdings nur zum Teil Körperschaftsteuerzahlungen. Grund ist die häufige Organisation in einer körperschaftlichen Organschaft gemäß den §§ 14 bis 17 KStG. Die Bildung einer solchen Organschaft führt zur Bildung eines gemeinsamen Steuerkreises zwischen den im Beteiligungsverhältnis stehenden Rechtsträgern, infolgedessen nahezu alle Einkünfte im

Organkreis bei einem der beteiligten Rechtsträger (Organträger) zusammengefasst werden. Dadurch hat der Organträger die Hauptsteuerlast des Organkreises zu tragen; die Organgesellschaften werden steuerlich entlastet. Wesentliche Voraussetzung der körperschaftsteuerlichen Organschaft ist einerseits eine mehrheitliche Beteiligung des Organträgers an einer Kapitalgesellschaft (Organgesellschaft). Andererseits muss sich die Organgesellschaft vertraglich verpflichten, ihren gesamten Gewinn für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren an die Organträgerin abzuführen. Durch die Gewinnabführung bleibt bei der Organgesellschaft regelmäßig kein zu versteuerndes Einkommen zurück. Beim Organträger erhöht sich das Einkommen entsprechend.

78. Unabhängig vom Vorliegen einer ertragsteuerlichen Organschaft beläuft sich die Körperschaftsteuer auf einen festen Steuersatz von 15 % des zu versteuernden Einkommens, § 23 Abs. 1 KStG. Die Steuerlast entsteht grundsätzlich mit Ablauf des Veranlagungszeitraums. Darüber hinaus sind vorab vierteljährlich Vorauszahlungen zu leisten, § 30 Nr. 2 KStG. Der Umfang der Vorauszahlungen bestimmt sich nach dem Umfang der Körperschaftsteuer der letzten Veranlagung.

### **Solidaritätszuschlag**

79. Neben der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer wird von den Steuerpflichtigen ein Solidaritätszuschlag nach Maßgabe des Solidaritätszuschlaggesetzes 1995 erhoben. Es handelt sich um eine Ergänzungsabgabe zur Körperschaft- und zur Einkommensteuer. Zur Zahlung ist deshalb derjenige verpflichtet, der auch die Einkommensteuer- oder die Körperschaftsteuer schuldet. Ist ein Unternehmen als Personengesellschaft ausgestaltet, trifft die Zahlungspflicht die einzelnen Gesellschafter. Bei Unternehmen, die als Kapitalgesellschaft verfasst sind, schuldet die Gesellschaft selbst den Solidaritätszuschlag. Der Solidaritätszuschlag beträgt nach § 4 des Solidaritätszuschlaggesetzes 5,5 % der Einkommensteuer respektive der festgesetzten Körperschaftsteuer (Stand 2014). Festsetzung und Zahlung erfolgen gemeinsam mit der Einkommen- oder Körperschaftsteuer.

### **Gewerbsteuer**

80. Die Belastung der Rohstoffunternehmen mit Einkommen- oder Körperschaftsteuer wird durch die Gewerbesteuer ergänzt. Die Einkünfte aus der Rohstoffgewinnung gelten steuerlich gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 1 EStG als Einkünfte aus Gewerbebetrieb. Deshalb sind rohstofffördernde Unternehmen in der Rechtsform einer Personengesellschaft gewerbesteuerpflichtig. Bei Kapitalgesellschaften greift ungeachtet der Regelung des § 15 Abs. 1 Nr. 1 EStG die gesetzliche Fiktion des § 2 Abs. 2 Satz 1 Gewerbesteuergesetz (GewStG). Sie handeln stets in vollem Umfang als Gewerbebetrieb.
81. Analog zur Körperschaftsteuer (siehe Tz. 77) sieht das Gewerbesteuergesetz die Bildung einer Organschaft vor (§ 2 Abs. 2 GewStG). Die Voraussetzungen der gewerbesteuerlichen und der körperschaftsteuerlichen Organschaft sind dabei identisch.

82. Die Grundlage für die Ermittlung der Gewerbesteuerlast bildet der Gewerbeertrag. Hierbei handelt es sich um den nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes (bei Personengesellschaften) oder des Körperschaftsteuergesetzes (bei Kapitalgesellschaften) für den Erhebungszeitraum (das Kalenderjahr, § 14 GewStG) ermittelten Gewinn aus dem Gewerbebetrieb. Dieser Gewinn ist durch eine Reihe von Hinzurechnungen (§ 8 GewStG) und Kürzungen (§ 9 GewStG) zu korrigieren, um das Objekt Gewerbebetrieb besteuern zu können.
83. Wurde der Gewerbeertrag ermittelt, ist dieser auf volle 100 EUR nach unten abzurunden. Hiervon können natürliche Personen und Personengesellschaften einen Freibetrag i. H. v. 24.500 EUR abziehen. Der verbleibende Wert wird mit der Steuermesszahl von 3,5 multipliziert und das Ergebnis in einem Gewerbesteuermessbescheid vom zuständigen Finanzamt festgesetzt. Dieser Bescheid bildet die Grundlage für die Berechnung der Gewerbesteuer durch die Gemeinde, auf deren Gebiet sich eine Betriebsstätte des Gewerbebetriebs befindet (hebeberechtigte Gemeinde). Die Höhe der Gewerbesteuer ergibt sich durch Multiplikation des Gewerbesteuermessbetrags mit einem jährlich festzulegenden Hebesatz. Der Hebesatz muss mindestens bei 200 % liegen (§ 16 Abs. 4 Satz 2 GewStG). Anders als die sonstigen hier behandelten Steuern wird die Gewerbesteuer nicht an das Finanzamt, sondern an die Gemeinde gezahlt, in deren Gebiet sich die Betriebsstätte befindet.
84. Im Bereich der Rohstoffindustrie kommt in Betracht, dass ein Unternehmen eine Betriebsstätte betreibt, die auf dem Gebiet unterschiedlicher Gemeinden liegt (gemeindeübergreifende Betriebsstätte). Um den betroffenen Gemeinden eine anteilige Erhebung der Gewerbesteuer zu ermöglichen, erlässt das Finanzamt einen so genannten Zerlegungsbescheid. Der Zerlegungsbescheid weist den einzelnen Gemeinden einen entsprechenden Teil des Gesamtgewerbeertrags zu, wodurch die Gemeinden den ihnen zustehenden Teil der Gewerbesteuer erheben können. Die Zerlegung richtet sich nach den § 28 ff. GewStG und erfolgt in erster Linie nach dem Verhältnis der für die einzelnen Betriebsstätten aufgewendeten Arbeitslöhne. Als Arbeitslohn in diesem Sinne gelten die Vergütungen nach Maßgabe des § 19 Abs. 1 Nr. 1 EStG. Durch die Zerlegung ist den zuständigen Finanzämtern bekannt, welcher Umfang des Gesamtgewerbeertrags auf die Gebiete der einzelnen Gemeinden entfällt.
85. Nach § 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 GewStG sind bei der Zerlegung solche Gemeinden nicht zu berücksichtigen, in denen Bergbauunternehmen keine oberirdischen Anlagen haben und in welchen eine gewerblicher Tätigkeit entfaltet wird. Soweit also im Tiefbau Schachtanlagen über Gemeindegrenzen hinweg angelegt werden, führt dies nicht zu einer gemeindeübergreifenden Betriebsstätte.

### **Stromsteuer und Energiesteuer**

86. Für die Förderung von Rohstoffen ist in den meisten Fällen ein erheblicher Einsatz von Energie erforderlich. Daher sind die Bestimmungen des Stromsteuer- (StromStG) und Energiesteuergesetzes (EnergieStG) zu beachten.
87. Das Stromsteuergesetz regelt u. a. die Entnahme von Strom aus einem Versorgungsnetz. Dabei kann die Entnahme durch den Versorger selbst oder aber den Endverbraucher erfolgen. Nutzen Rohstoffunternehmen den Strom zur Förderung der Rohstoffe, werden sie in der Regel als Endverbraucher tätig. Sie haben deshalb eine Stromsteuer i. H. v. 20,50 EUR je Megawattstunde auf entnommenen Strom zu leisten. Die Zahlung erfolgt gemeinsam mit dem Stromentgelt und ist von dem Versorger an das Hauptzollamt zu entrichten. Es erfolgt keine direkte Zahlung des Rohstoffunternehmens an eine staatliche Stelle.
88. Festzuhalten ist jedoch, dass Unternehmen der rohstoffgewinnenden Industrie zum produzierenden Gewerbe i. S. d. § 2 Nr. 3 StromStG zählen. Sie können daher weitreichende Ermäßigungen und Befreiungen in Anspruch nehmen und sich die an den Versorger gezahlte Stromsteuer erstatten lassen. Eine Entlastung i. H. v. 5,13 EUR je Megawattstunde besteht nach § 9 b Abs. 2 StromStG. Im Falle der Einführung eines Energiemanagementsystems sind weitere Erstattungen bis zu insgesamt 90 % der Stromsteuerlast möglich. Erstattungsanträge sind nach den Bestimmungen der Stromsteuerverordnung (StromStV) bis zum Ablauf des auf die Stromsteuerzahlung folgenden Jahres zu stellen (§ 17 b Abs. 1 Satz 3 StromStV bzw. § 19 Abs. 1 Satz 2 StromStV).
89. In ähnlicher Weise erfolgt die Anwendung des Energiesteuergesetzes auf alle Energiearten fossiler Herkunft (z.B. Stein-, Braunkohle, Koks). Auch hier bestehen weitreichende Ermäßigungen und Befreiungen für Unternehmen der rohstoffgewinnenden Industrie.

### **Umsatzsteuer**

90. Die Umsatzsteuer ist eine Steuer, die das Entgelt für Lieferungen und sonstige Leistungen von Unternehmen besteuert (§ 1 (1) Nr. 1 UStG). Als allgemeine Verbraucherabgabe ist die Umsatzsteuer darauf angelegt, dass sie wirtschaftlich vom Konsumenten getragen wird. Die Umsatzsteuer wird vom Konsumenten auf dem Umweg über den Unternehmer erhoben und zählt damit zu den indirekten Steuern. Es erfolgt keine direkte Zahlung von Rohstoffunternehmen an eine staatliche Stelle. Zudem stellt die Umsatzsteuer eine allgemeine Verbraucherabgabe dar und keine für den Rohstoffsektor spezifische Steuer.

### 3. Sonstige für die EITI-Berichterstattung relevante rechtliche Rahmenbedingungen

#### Sozialabgaben

91. Auch die rohstoffgewinnenden Unternehmen leisten - in ihrer Funktion als Arbeitgeber - Zahlungen zur Sozialversicherung. Gemäß § 29 Abs. 1 Sozialgesetzbuch Viertes Buch (SGB IV) sind die Träger der Sozialversicherung rechtsfähige Körperschaften des öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltung. Es handelt sich demnach um staatliche Stellen. Die Sozialversicherungsbeiträge, die gemäß § 20 Abs. 1 SGB IV von den versicherten Arbeitnehmern, den Arbeitgebern und Dritten aufzubringen sind, gelten als öffentlich-rechtliche Abgaben eigener Art.
92. Zu den Sozialabgaben gehören Beiträge zur Arbeitslosenversicherung, zur Krankenversicherung, zur Rentenversicherung, zur Pflegeversicherung und zur Unfallversicherung. Die Beiträge werden grundsätzlich anteilig vom Arbeitgeber und vom Arbeitnehmer getragen. Bemessungsmaßstab ist der Bruttoarbeitslohn des Arbeitnehmers, auf dem - bis zur jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze der jeweiligen Versicherung - der jeweilige Beitragssatz angewendet wird. Dies sind beispielsweise - ab dem 1. Januar 2015 - 18,7 % in der gesetzlichen Rentenversicherung, 14,6 % in der gesetzlichen Krankenversicherung, 3,0 % für die Arbeitslosenversicherung und 2,05 für die Pflegeversicherung. Die Summe aus Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträgen führt der Arbeitgeber an die Einzugsstellen nach § 28 h Abs. 1 SGB IV ab. Als Einzugsstelle fungiert gemäß § 28 i SGB IV regelmäßig die den Arbeitnehmer versichernde gesetzliche Krankenkasse oder - im Fall einer privaten Krankenversicherung - eine vom Arbeitgeber gewählte gesetzliche Krankenkasse. Die Krankenkasse leitet dem zuständigen Träger der Pflegeversicherung, der Rentenversicherung und der Bundesagentur für Arbeit die für diese gezahlten Beiträge einschließlich der Zinsen auf Beiträge und Säumniszuschläge arbeitstäglich weiter (§ 28 k Abs. 1 Satz 1 SGB IV).
93. Ein Sonderfall stellt im Bereich der extraktiven Industrie die Knappschaftliche Rentenversicherung dar. Hier können sich solche Beschäftigte versichern, die in einem knappschaftlichen Betrieb tätig sind, ausschließlich oder überwiegend knappschaftlich tätig sind oder „bei Arbeitnehmerorganisationen oder Arbeitgeberorganisationen, die berufsständische Interessen des Bergbaus wahrnehmen, oder bei den Bergämtern, Oberbergämtern oder bergmännischen Prüfstellen, Forschungsstellen oder Rettungsstellen beschäftigt sind und für sie vor Aufnahme dieser Beschäftigung fünf Jahre Beiträge zur knappschaftlichen Rentenversicherung gezahlt worden sind“. Knappschaftliche Betriebe sind in SGB VI §134 als solche Betriebe definiert, die „in denen Mineralien oder ähnliche Stoffe bergmännisch gewonnen werden, Betriebe der Industrie der Steine und Erden jedoch nur dann, wenn sie überwiegend unterirdisch betrieben werden.“ Damit ist die Knappschaftliche Rentenversicherung nur für einen Teilbereich der extraktiven Industrie zuständig. Für diese Versicherten gilt - bei einer erhöhten Beitragsbemessungsgrenze - ein erhöhter Beitragssatz (Stand 1. Januar 2015: 24,8%, von dem der Arbeitgeber 14,45% und der Arbeitnehmer 9,35% zahlt).

94. Ein zweiter Sonderfall stellt die gesetzliche Unfallversicherung dar (SGB VII). Die Beiträge werden hier allein von den Arbeitgebern gezahlt, wobei Bemessungsgrundlage zum einen die Entgelte der versicherten Arbeitnehmer sind und zum andern der Grad der Unfallgefahr. Träger der Unfallversicherung - und Empfänger der Zahlungen - sind die jeweiligen gewerblichen Berufsgenossenschaften. Die amtliche Statistik stellt Informationen zum Wirtschaftszweig „Produktion von Rohstoffen“ in Deutschland unterschiedlich differenziert und mit unterschiedlicher zeitlicher Verzögerung zur Verfügung.

### Datenschutz

95. Kernelement der EITI-Berichterstattung ist die Veröffentlichung von Zahlungen der extraktive Industrie an staatliche Stellen und der Abgleich mit den entsprechenden Zahlungseingängen bei den jeweiligen öffentlichen Stellen. Damit sind unmittelbar auch Fragen des Datenschutzes einerseits und des Steuergeheimnisses andererseits angesprochen.
- Die **Daten zur Feldes- und Förderabgabe** unterliegen dem Betriebs- und Geschäftsgeheimnis. Demnach dürfen diese Daten nicht ohne Zustimmung des Betroffenen veröffentlicht oder an Dritte übermittelt werden. Die Daten zur Förderabgabe dürfen nur dann veröffentlicht werden, wenn ein Gesetz die Veröffentlichung besonders zulässt oder der Betroffene in die Veröffentlichung eingewilligt hat. Die Einwilligung bedarf grundsätzlich der Schriftform. Zudem ist der Betroffene auf die Folgen der Einwilligung schriftlich hinzuweisen.
  - **Sozialdaten** werden durch § 35 Sozialgesetzbuch Erstes Buch (SGB I) und die §§ 67 ff. Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) geschützt. Was genau unter dem Begriff der Sozialdaten zu verstehen ist, ergibt sich aus der Legaldefinition des § 67 Abs. 1 Satz 1 SGB X. Danach sind Sozialdaten „Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person (Betroffener), die von einer in § 35 des Ersten Buches genannten Stelle im Hinblick auf ihre Aufgaben nach diesem Gesetzbuch erhoben, verarbeitet oder genutzt werden.“ Gemäß § 35 Abs. 4 SGB I stehen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Sozialdaten gleich. Zu den in § 35 SGB I genannten Stellen gehören die Leistungsträger der Sozialversicherung sowie sonstige öffentlich-rechtliche Einrichtungen, die Aufgaben im Bereich des Sozialversicherungswesens wahrnehmen.
  - Der Begriff der Verarbeitung von Sozialdaten umfasst nach § 67 Abs. 6 SGB X auch das Übermitteln solcher Daten. Die in § 35 SGB I aufgeführten Stellen dürfen Sozialdaten nur dann veröffentlichen, wenn das Gesetz die Veröffentlichung besonders zulässt oder der Betroffene in die Veröffentlichung eingewilligt hat (§ 67 b Abs. 1 Satz 1 SGB X). Die Einwilligung bedarf grundsätzlich der Schriftform, § 67 b Abs. 3 SGB X. Zudem ist der Betroffene, in diesem Fall das Unternehmen, auf die Folgen der Einwilligung schriftlich hinzuweisen.

- **Steuerdaten** sind grundsätzlich durch das in § 30 AO verankerte Steuergeheimnis geschützt. Das Schutzrecht gilt für alle Steuern einschließlich der Realsteuern (Grundsteuer und Gewerbesteuer) und umfasst die Interessen von natürlichen Personen, juristischen Personen und von Personenvereinigungen. Über den Anspruch auf Wahrung des Steuergeheimnisses kann der Betroffene allerdings disponieren.<sup>28</sup> Damit steht es einem Unternehmen frei, einerseits seine eigene Steuerschuld zu veröffentlichen und andererseits die Finanzbehörden im erforderlichen Umfang von der Wahrung des Steuergeheimnisses zu befreien.

Den Staat bindet das Dispositionsrecht des Steuerpflichtigen nur insoweit, als das Recht des Staates an einer effektiven Steuererhebung nicht gefährdet wird. Daher ist ein Amtsträger trotz erklärter Einwilligung des Betroffenen nicht generell zur Offenlegung steuerlicher Verhältnisse verpflichtet. Vielmehr entscheidet die Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen, ob Steuerdaten tatsächlich offengelegt werden. Hintergrund ist, dass das Steuergeheimnis insgesamt nicht gefährdet werden darf. Zu einer solchen Gefährdung könnte es kommen, wenn der Staat in einem nicht näher konkretisierten größeren Umfang Steuerdaten veröffentlichen würde, so dass nach außen der Eindruck einer „Aufweichung“ des Steuergeheimnisses entstehen könnte.

Wir gehen davon aus, dass die Effektivität der Steuererhebung jedenfalls dann nicht gefährdet wird, wenn sich die Offenlegung der Steuerdaten allein an den Vorgaben durch den EITI-Standard orientiert.

Nach § 1 Abs. 2 AO gelten die Regelungen zum Steuergeheimnis auch für die Erhebung der Realsteuern i. S. d. § 3 Abs. 2 AO. Insoweit sind auch Gemeinden bei der Festsetzung und Erhebung der Gewerbesteuer an die benannten Grundsätze gebunden.

---

<sup>28</sup> Vgl. Drüen in Tipke/Kruse, AO/FGO, Stand: 1. Januar 2012, § 30 AO Rn. 9.

## **II. Überblick über die wesentlichen Merkmale des Rohstoffsektors einschließlich aller wesentlichen Explorationstätigkeiten (EITI-Anforderung 3.3)**

96. Gemäß EITI-Anforderung 3.3 soll der EITI-Bericht einen Überblick über die rohstoffgewinnenden Industrien einschließlich aller wesentlichen Explorationstätigkeiten geben.
97. In Deutschland wird eine Vielzahl von nicht erneuerbaren Rohstoffen abgebaut.<sup>29</sup> Eine ausführliche Darstellung des Rohstoffsektors in Deutschland stellt die BGR in ihrem jährlichen Rohstoffbericht zusammen.<sup>30</sup> Wesentliche Aussagen fassen wir nachfolgend zusammen.

## **III. Informationen zum Beitrag des Rohstoffsektors zur Volkswirtschaft in Deutschland (EITI-Anforderung 3.4)**

98. EITI-Anforderung 3.4 fordert, dass der EITI-Bericht Informationen über den Beitrag der rohstoffgewinnenden Industrien zur Wirtschaft des Geschäftsjahres offenlegt.
99. Der Rohstoffsektor stellt in der Bundesrepublik Deutschland keinen wesentlichen Wirtschaftszweig dar. Im Jahr 2012 entfielen 0,44% der gesamten deutschen Bruttowertschöpfung auf den Wirtschaftszweig „Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden“; etwa 0,25% der insgesamt tätigen Personen waren in diesem Wirtschaftszweig tätig (vgl. Tabelle 1).

---

<sup>29</sup> Vgl. BGR, 2014, „Deutschland – Rohstoffsituation 2013“, S. 5.

<sup>30</sup> Vgl. z.B. BGR, 2014, „Deutschland – Rohstoffsituation 2013“.

**Tabelle 1: Strukturdaten der Unternehmen des produzierenden Gewerbes, insbesondere des Wirtschaftszweigs Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden im Jahr 2012**

	<b>Unternehmen</b>	<b>Tätige Personen</b>	<b>Umsatz</b>	<b>Brutto- wertschöpfung zu Faktorkosten</b>
	Anzahl	Anzahl	Mio. EUR	Mio. EUR
<b>Deutschland insgesamt</b>	2.190.600	26.556.829	6.053.165	1.406.184
<b>produzierendes Gewerbe</b>	486.494	9.625.459	2.832.226	635.489
<b>Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden</b>	1.902	66.139	13.219	6.157
<b>Kohlenbergbau</b>	5	27.044	2.896	2.091
<b>Gewinnung von Erdöl und Erdgas</b>	4	3.842	3.229	1.407
<b>Gewinnung von Steinen und Erden, sonstiger Bergbau</b>	1.760	31.668	6.514	2.388
<b>Erbringung von Dienstleistungen für den Bergbau und für die Gewinnung von Steinen und Erden</b>	133	3.586	580	272
<b>Anteil "Bergbau und Gewinnung von Steine und Erden" in %</b>				
<b>an Gesamt</b>	0,09	0,25	0,22	0,44
<b>an produzierenden Gewerbe</b>	0,39	0,69	0,47	0,97

Quelle: Statistisches Bundesamt, Statistisches Jahrbuch 2014, S. 504.

100. Betrachtet man den Gesamtwert aller produzierten Rohstoffe in Deutschland bezogen auf das Bruttoinlandsprodukt – um mögliche Effekte durch die Einordnung von Unternehmen in die Wirtschaftszweige auszuklammern – so beträgt dieser Anteil im Jahr 2013 0,5% und macht damit ebenfalls keinen wesentlichen Anteil am deutschen Bruttoinlandsprodukt aus.<sup>31</sup>

<sup>31</sup> Gemäß BGR betrug der Produktionswert 2013 insgesamt 14,8 Mrd. EUR (BGR, „Deutschland Rohstoffsituation 2013, S. 13), bei einem BIP von 2.735,80 Mrd. EUR ([https://www.destatis.de/DE/PresseService/Presse/Pressekonferenzen/2014/BIP2013/Pressebrochure\\_BIP2013.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](https://www.destatis.de/DE/PresseService/Presse/Pressekonferenzen/2014/BIP2013/Pressebrochure_BIP2013.pdf?__blob=publicationFile)). Im Jahr 2012 lag dieser Anteil mit 0,8% höher, insbesondere wegen des entsprechend höheren Produktionswertes von 21,6 Mrd. EUR (BGR, „Deutschland - Rohstoffsituation 2012“, S. 13).

101. Die Struktur des Rohstoffsektors, verstanden als die Anzahl und Größe der Unternehmen, die mit dem Abbau beschäftigt sind, unterscheidet sich je nach Rohstoff deutlich. Nach Angaben des Statistischen Bundesamts waren, unter Berücksichtigung nur solcher Unternehmen, die mehr als 20 tätige Beschäftigte aufweisen (vgl. Textbox 1 zu den verfügbaren Daten), im Wirtschaftszweig „Gewinnung von Erdöl und Erdgas“ im Jahr 2013 vier Unternehmen tätig und im Wirtschaftszweig „Gewinnung Kohlenbergbau“ (Steinkohle und Braunkohle) insgesamt fünf, dagegen waren es im Wirtschaftszweig „Gewinnung von Natursteinen, Kies, Sand, Ton und Kaolin“ 314 Unternehmen.<sup>32</sup>
102. Während der Bereich Kohlebergbau und Gewinnung von Erdöl und Erdgas von wenigen großen Unternehmen dominiert wird, so ist der Bereich der Gewinnung von Steinen und Erden deutlich kleinteiliger organisiert. Betrachtet man die Zahlen von Eurostat des Jahres 2012 (hier sind auch die Unternehmen mit weniger als 20 Mitarbeiter einbezogen) wird diese Heterogenität noch deutlicher (vgl. Anlage III)<sup>33</sup>:
- 7 Unternehmen waren im Wirtschaftszweig der Salzherstellung (Code B0893) tätig (mit einem Produktionsvolumen von durchschnittlich rund 80 Mio EUR je Unternehmen und je Unternehmen durchschnittlich rund 325 Mitarbeitern),
  - 7 Unternehmen im Wirtschaftszweig „chemicals and fertilizer minerals“ (B0891) (und einem Produktionsvolumen von durchschnittlich rund 7 Mio EUR je Unternehmen und je Unternehmen durchschnittlich rund 31 Mitarbeitern),
  - 480 Unternehmen im Wirtschaftszweig „Abbruch von Sand und Ton“ (B0811) (mit einem Produktionsvolumen von durchschnittlich rund 4 Mio EUR je Unternehmen und je Unternehmen durchschnittlich rund 22 Mitarbeitern), und
  - rund 1.100 Unternehmen im Wirtschaftszweig „Operation of gravel and sand pits“ (B0812) (und einem Produktionswert von durchschnittlich rund 2,6 Mio EUR und je Unternehmen durchschnittlich rund 14 Mitarbeitern).

#### **Textbox 1: Verfügbare Daten**

Die amtliche Statistik stellt Informationen zum Wirtschaftszweig „Produktion von Rohstoffen“ in Deutschland unterschiedlich differenziert und mit unterschiedlicher zeitlicher Verzögerung zur Verfügung.

Das **Statistische Bundesamt, Wiesbaden**, veröffentlicht im jährlich erscheinenden Statistischen Jahrbuch die Strukturdaten der Betriebe im Bergbau und Verarbeitenden Gewerbe.<sup>34</sup> Hier sind

<sup>32</sup> Vgl. Statistisches Bundesamt, Fachserie 4, Reihe 4.2.1, 2013.

<sup>33</sup> Für das Jahr 2013 liegen bei Eurostat noch nicht alle Zahlen vor.

<sup>34</sup> Vgl. z.B. Statistisches Bundesamt, Statistisches Jahrbuch (2014), Kapitel 21.1.2.

die Daten aller Betriebe dargestellt, differenziert nach den Wirtschaftszweigen Kohlebergbau (05), Gewinnung von Erdöl und Erdgas (06), Erzbergbau (07), Gewinnung von Steine und Erden, sonstiger Bergbau (08) sowie Erbringung von Dienstleistungen für den Bergbau und für die Gewinnung von Steine und Erden (09). Aufgrund der Orientierung nach den Wirtschaftszweigen kann es sein, dass einzelne Unternehmen zwar im Bereich der Produktion von nicht-erneuerbaren Rohstoffen tätig sind, diese Produktion aber für diese eine nur untergeordnete Bedeutung der gesamten Geschäftstätigkeit hat und diese Unternehmen damit nicht dem Wirtschaftszweig zugeordnet sind.

Darüber hinaus veröffentlicht das Statistische Bundesamt in der Fachserie 4, Reihe 4.2.1 („Produzierendes Gewerbe Beschäftigte, Umsatz und Investitionen der Unternehmen und Betriebe des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden“) jährlich Informationen zu der Anzahl der Unternehmen (und der Betriebe), der tätigen Personen und dem Umsatz nach Wirtschaftszweigen. Die Wirtschaftszweige werden nach der „Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008)“ abgegrenzt. Die Angaben zu den Unternehmen und den Betrieben beziehen sich jeweils auf Unternehmen mit 20 und mehr tätigen Personen, d.h. die Daten von Betrieben (definiert als „örtliche Einheiten“) mit weniger als 20 tätigen Personen, sind nicht erfasst. Die Einordnung eines Unternehmens in einen Wirtschaftszweig erfolgt bei Gewerbeanmeldung. Es gilt dabei die überwiegende Geschäftstätigkeit. Die Darstellung erfolgt bis auf die zweite Unterebene (so wird z.B. die Klasse 08 (Gewinnung von Steine und Erden, sonstiger Bergbau) untergliedert in Gewinnung von Natursteinen, Kies, Sand, Ton und Kaolin (08.1), sowie weiter in Gewinnung von Natursteinen, Kalk- und Gipsstein, Kreide usw. (08.11) und Gewinnung von Kies Sand, Ton und Kaolin (08.12)).

**Eurostat, Luxemburg**, das statistische Amt der Europäischen Union, veröffentlicht jährliche detaillierte Unternehmensdaten für den Bereich „Mining and quarrying“, u.a. Daten zur Anzahl der Unternehmen, Umsatz, Produktionswert. Die Wirtschaftszweige werden gemäß NACE (Revision 2) abgegrenzt Anders als bei den Angaben des Statistischen Bundesamts sind hier auch Angaben von Unternehmen von weniger als 20 tätigen Personen enthalten.

Neben der amtlichen Statistik veröffentlichen auch noch verschiedene Bundes- und Landesbehörden Informationen zum extraktiven Sektor:

Das **Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, Berlin, Bonn**, veröffentlicht in Zusammenarbeit mit den Bergbehörden jährlich einen Bericht in der Reihe „Der Bergbau in der Bundesrepublik Deutschland – Bergwirtschaft und Statistik“.<sup>35</sup> Der Bericht erscheint üblicherweise zu Ende des darauffolgenden Kalenderjahres, also Ende 2014 für das Jahr 2013.

---

<sup>35</sup> Vgl. BMWi, 2014, „Der Bergbau in der Bundesrepublik Deutschland 2013“

Der Bericht enthält Informationen über Produktion, Anzahl Beschäftigte, Arbeitsunfälle u.a., allerdings nur zu den unter das Bergrecht fallenden Rohstoffen. Für diese Unternehmen besteht zudem Berichtspflicht.<sup>36</sup>

Die **Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe, Hannover, (BGR)** veröffentlicht jährlich einen sehr ausführlichen Bericht „Deutschland – Rohstoffsituation“, der „eine Gesamtdarstellung der Situation der nicht erneuerbaren Rohstoffe in Deutschland“<sup>37</sup> darstellt. Auch dieser Bericht erscheint üblicherweise zu Ende des darauffolgenden Kalenderjahres, also Ende 2014 für das Jahr 2013. Dieser Bericht stellt die aus den verschiedenen Quellen stammenden Daten zur Produktion in Deutschland zusammen. U.a. enthält dieser Bericht auch eine Karte zur regionalen Verteilung der verschiedenen Rohstoffe im Bundesgebiet sowie einen ausführlichen Tabellenanhang, in dem die Importe und Exporte getrennt nach verschiedenen Rohstoffen dargestellt wird.<sup>38</sup>

Das **Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover** veröffentlicht jährlich einen Bericht über „Erdöl und Erdgas in der Bundesrepublik Deutschland“, der einen aktuellen Überblick über die Erdöl- und Erdgas-Exploration, -Produktion und die verfügbaren Reserven gibt.<sup>39</sup> Darüber hinaus informiert er über die bestehenden und geplanten Untertagespeicher.

---

<sup>36</sup> Vgl. BGR, 2014, „Deutschland – Rohstoffsituation 2013“, S. 14.

<sup>37</sup> Vgl. BGR, 2014, „Deutschland – Rohstoffsituation 2013“, S. 5.

<sup>38</sup> Vgl. BGR, 2014, „Deutschland – Rohstoffsituation 2013“, S. 15.

<sup>39</sup> Vgl. LBEG, 2014, „Erdöl und Erdgas in der Bundesrepublik Deutschland 2013“.

#### IV. Informationen zu Produktionsmengen und -werten (EITI-Anforderung 3.5)

103. EITI-Anforderung 3.5 schreibt vor, dass der EITI-Bericht die Produktionsdaten für das vom EITI-Bericht erfasste Geschäftsjahr offenlegt.
104. Bezogen auf das Abbauvolumen (gemessen in Tonnen, respektive m<sup>3</sup> bei Torf) machen die Industrieminerale, Steine und Erden den größten Teil der deutschen Rohstoffproduktion aus, gefolgt von den Energierohstoffen. Der Abbau von Metallen ist vernachlässigbar (vgl. Tabelle 2). Zwar wurden im Jahr 2013 in Deutschland 414 000t Eisenerz abgebaut, aufgrund des geringen Eisengehalts wird dieser Rohstoff aber allein als Zuschlagstoff in der Bauindustrie eingesetzt.<sup>40</sup>

**Tabelle 2: Die 15 Rohstoffe mit dem größten Abbauvolumen 2013 in Deutschland**

<b>Rohstoff</b>	<b>Produktionsmenge (in 1.000t)</b>
Bausande und -kiese	236.000
Gebrochene Natursteine	207.000
Braunkohle	182.696
Kalk-, Mergel- und Dolomitstein	65.600
Steinsalz und Industriesole	17 085
Erdgas*	10 677
Quarzsand	9 700
Steinkohle	7 566
Rea-GIPS	7.100
Torf**	6 793
Spezialtone	6 316
Kaolin	4 349
Kalisalz	3 075
Erdöl	2 647
Gips- und Anhydritstein	1.778

\* Angabe in Mio. m<sup>3</sup>

\*\* Angabe in 1000m<sup>3</sup>

Quelle: eigene Darstellung nach Angaben von BGR 2014,  
„Deutschland – Rohstoffsituation 2013“

105. Der gesamte Produktionswert der im Jahr 2013 in Deutschland produzierten Rohstoffe betrug 14,8 Mrd. EUR.<sup>41</sup> Bezogen auf den Produktionswert sind die drei Energierohstoffe Erdgas, Braunkohle und Erdöl die bedeutsamsten Rohstoffe, erst dann folgen - ungeachtet des hohen Abbauvolumens - Bausande und -kiese und gebrochene Natursteine (vgl. Tabelle 3).

<sup>40</sup> Vgl. BGR, 2014, „Deutschland – Rohstoffsituation 2013“, S. 35.

<sup>41</sup> Vgl. BGR, 2014, „Deutschland – Rohstoffsituation 2013“, S. 15.

**Tabelle 3: Die 15 Rohstoffe mit dem höchsten Produktionswert 2013 in Deutschland**

<b>Rohstoff</b>	<b>Produktionswert (in Mio. EUR)</b>
Erdgas*	3.464
Braunkohle	2.567
Erdöl	1.613
Bausande und -kiese	1.480
Gebrochene Natursteine	1.424
Kalisalz	962
Steinsalz und Industriesole	746
Steinkohle	599
Kalk-, Mergel- und Dolomitstein	562
Kaolin	492
Quarzsand	201
Torf**	176
Spezialtone	137
Schwefel	63
REA-Gips	59

\* Angabe in Mio. m<sup>3</sup>\*\* Angabe in 1000m<sup>3</sup>Quelle: eigene Darstellung nach Angaben von BGR 2014,  
„Deutschland – Rohstoffsituation 2013“

106. Das Statistische Bundesamt veröffentlicht Werte zu den Exporten und Importen gemäß Güterverzeichnis der Produktionsstatistik (Tabelle 4).

**Tabelle 4: Ausgewählte Importe und Exporte in Deutschland im Jahr 2013, in Mio. EUR**

<b>Nummer der Klassifikation</b>	<b>Warenbenennung</b>	<b>Exporte in Mio. EUR</b>	<b>Importe in Mio. EUR</b>
GP09-05	Kohle	123	4.179
GP09-06	Erdöl und Erdgas	10.978	95.636
GP09-07	Erze	133	7.343
GP09-08	Steine und Erden, sonstige Bergbauerzeugnisse	1.309	1.501
<b>Summe GP09-05 bis GP09-08</b>		<b>12.543</b>	<b>108.659</b>
...	...	...	...
<b>Insgesamt (alle Klassifikationen)</b>		<b>1.093.115</b>	<b>898.164</b>

Quelle: Statistisches Bundesamt, <https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/Gesamtwirtschaft/Umwelt/Aussenhandel/Handelswaren/Tabellen/EinfuhrAusfuhrGueterabteilungen.html>.

107. Insgesamt wurden im Jahr 2013 Rohstoffe im Wert von 12,54 Mrd. EUR exportiert, dem standen Importe im gleichen Zeitraum in Höhe von 108,7 Mrd. EUR entgegen. Die Werte der Exporte machten knapp 1,1%<sup>42</sup> der gesamten deutschen Exporte aus.

---

<sup>42</sup> Eigene Berechnung auf Grundlage der Werte von Tabelle 4.  
0.0740180.001

## V. Darstellung der staatlichen Beteiligung im Rohstoffsektor (EITI-Anforderung 3.6)

108. Wenn staatliche Beteiligungen an rohstoffgewinnenden Industrien zu wesentlichen Einnahmen führen, muss der EITI-Bericht gemäß EITI-Anforderung 3.6 bestimmte Informationen enthalten. Da sich der EITI-Standard auf die Transparenz von Zahlungen zwischen Unternehmen und dem jeweiligen Staat beschränkt wird im Folgenden ausschließlich auf Beteiligungen durch den deutschen Staat eingegangen.
109. Staatliche Beteiligungen an rohstofffördernden Unternehmen spielen in Deutschland eine untergeordnete Rolle. Lediglich eines der von uns identifizierten Unternehmen (siehe Tz. 191ff.), die dem Rohstoffsektor direkt zuzuordnen sind, hat eine direkte staatliche Beteiligung. Die Südwestdeutsche Salzwerte AG, Heilbronn, ist unter anderem zu 46,0 % im Besitz der Stadt Heilbronn und zu 45,0% des Landes Baden-Württemberg.<sup>43</sup>
110. Darüber hinaus bestehen insofern indirekte staatliche Beteiligungen, dass die RWEB GmbH & Co. KG, Dortmund, die zu 100% im Besitz verschiedener Kommunen oder ähnlicher öffentlicher Stellen ist, mit mehr als 15 % größter Einzelaktionär der RWE AG ist.<sup>44</sup> Die RWE AG hält wiederum Anteile an der RWE Power AG, Essen. Des Weiteren besteht eine indirekte staatliche Beteiligung bei der Bayerngas GmbH, München. Diese ist 56%ige Tochtergesellschaft der SWM Gasbeteiligungs GmbH & Co KG, München, die wiederum 100%ige Tochter der Stadtwerke München GmbH, München ist. Alleingesellschafterin der Stadtwerke München ist die Landeshauptstadt München.
111. Die Beteiligungen von Bund, Ländern und Gemeinden (in allen Wirtschaftsbereichen) werden in jährlichen Beteiligungsberichten dargestellt.<sup>45</sup> Die Berichte informieren Parlament und Öffentlichkeit umfassend darüber, an welchen Unternehmen Bund, Länder und Gemeinden beteiligt sind und ermöglichen Einblicke in die wirtschaftliche Betätigung der staatlichen Stellen.
112. Da Beteiligungen durch den deutschen Staat an Rohstoffunternehmen eine untergeordnete Rolle spielen und nicht zu wesentlichen Einnahmen führen, empfehlen wir diese nicht in die EITI-Berichterstattung aufzunehmen.

---

<sup>43</sup> Vgl. Südwestdeutsche Salzwerte AG: „Geschäftsbericht 2013“, [http://salzwerke.de/fileadmin/salzwerke/2\\_Investor\\_Relations/Unternehmensberichte/Geschaeftsbericht\\_und\\_Jahresabschluss\\_2013.PDF](http://salzwerke.de/fileadmin/salzwerke/2_Investor_Relations/Unternehmensberichte/Geschaeftsbericht_und_Jahresabschluss_2013.PDF).

<sup>44</sup> Vgl. Geschäftsbericht 2013 RWE AG 2013, S.27, <http://www.rwe.com/web/cms/mediablob/de/2320250/data/0/4/RWE-Geschaeftsbericht-2013.pdf>

<sup>45</sup> Z.B. „Die Beteiligungen des Bundes – Beteiligungsbericht 2013“, Herausgeber: BMF, Januar 2014.

## VI. Beschreibung und Analyse der Verteilung der Einnahmen aus der rohstoffgewinnenden Industrie (EITI-Anforderung 3.7)

113. Gemäß EITI-Anforderung 3.7 muss der EITI-Bericht die **Verteilung der Einnahmen** aus den rohstoffgewinnenden Industrien enthalten.
114. Aufgrund des föderalen Staatsaufbaus der Bundesrepublik Deutschland und der damit einhergehenden Gesetzgebungskompetenz und Einnahmehoheit fließen dem Staat die Einnahmen, die von der rohstoffgewinnenden Industrie generiert werden, auf den unterschiedlichen Ebenen der Gebietskörperschaften (Bund, Länder, Gemeinden) und der Sozialversicherung zu.<sup>46</sup>
115. Aufgrund der Spezifika des deutschen Steuer- und Abgabensystems<sup>47</sup> können die dem Staat zufließenden Einnahmen teils eindeutig, teils nicht eindeutig der rohstoffgewinnenden Industrie zugeordnet werden:
- Die Einnahmen aus der Feldesabgabe und der Förderabgabe sind eindeutig der rohstoffgewinnenden Industrie zuzuordnen.
  - Die Einnahmen aus der Körperschaftsteuer und der Einkommensteuer können nicht eindeutig der extraktiven Industrie zugeordnet werden. Dies lässt sich höchsten rekursiv ermitteln, in dem die Steuereinnahmen der Unternehmen, die dem jeweiligen Wirtschaftszweig zugeordnet sind, ermittelt werden.
  - Die Einnahmen aus der Gewerbesteuer werden nach dem Betriebsstättenprinzip erhoben. Eine eindeutige Zuordnung zu der extraktiven Industrie gibt es seitens der zahlungseingehenden Stelle nicht. Soweit an einer Betriebsstätte Rohstoffe abgebaut werden (und unter der ggf. vereinfachenden Annahme, dass an dieser Betriebsstätte keiner anderen Gewerbetätigkeit nachgegangen wird), können diese Einnahmen der extraktiven Industrie zugerechnet werden.

---

<sup>46</sup> Davon zu trennen ist, welcher Ebene der Gebietskörperschaften schließlich die Einnahme zusteht. Die Verteilung der Steuereinnahmen auf der Ebene der Gebietskörperschaften ist im Grundgesetz geregelt. Die Verteilung der Einnahmen zwischen der Länder regelt der Länderfinanzausgleich (vgl. z.B. „Der bundesstaatliche Finanzausgleich“, Herausgeber: BMF, ohne Datum, [www.bundesfinanzministerium.de/Web/DE/Themen/Oeffentliche\\_Finzen/Foederale\\_Finanzbeziehungen/Laenderfinanzausgleich/laenderfinanzausgleich.html](http://www.bundesfinanzministerium.de/Web/DE/Themen/Oeffentliche_Finzen/Foederale_Finanzbeziehungen/Laenderfinanzausgleich/laenderfinanzausgleich.html).) So werden die Förderabgaben als Teil der Steuereinnahmen des Landes behandelt (§ 7 Finanzausgleichsgesetz).

<sup>47</sup> Vgl. Kapitel E.I.2.

- Die Einnahmen aus Sozialversicherungsabgaben werden auf die Bruttolöhne und –gehälter der unselbständigen Beschäftigten von den jeweiligen Arbeitsgebern abgeführt. Soweit die Beschäftigten in der rohstoffgewinnenden Industrie arbeiten, sind sie dieser entsprechend zuzuordnen. Allerdings besteht auch hier – ähnlich wie bei der Körperschaftssteuer und der Einkommensteuer – die Herausforderung der genauen Zuordnung.
116. Stellt man die kumulierten Einnahmen von Feldes- und Förderabgabe von rd. 730 Mio. EUR im Jahr 2013<sup>48</sup> den Einnahmen den gesamten kassenmäßigen Steuereinnahmen der Gebietskörperschaften von 619.708 Mio. EUR (vgl. Tabelle 6) gegenüber, wird der geringe Anteil der spezifisch auf die extractive Industrie zurückzuführende Anteil der Einnahmen erkennbar.

---

<sup>48</sup> Vgl. Aggregation der bekannten Beträge gemäß Tabelle 5.

**Tabelle 5: Einnahmen aus der Feldesabgabe und der Förderabgabe nach Bundesländern im Jahr 2013**

2013				
Bundesland	Feldes- abgabe in Mio. EUR (Plan) <sup>49</sup>	Feldes- abgabe in Mio. EUR (Ist) <sup>50</sup>	Förder- abgabe in Mio. EUR (Plan)	Förder- abgabe in Mio. EUR (Ist)
Baden-Württemberg	n.v.	k.A.	k.A.	0,20 <sup>51</sup>
Bayern	0,04	0,07	0,44 <sup>52</sup>	0,78 <sup>53</sup>
Berlin	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Brandenburg	0,00	k.A.	0,56 <sup>54</sup>	k.A.
Bremen	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Hamburg	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Hessen	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Mecklenburg- Vorpommern	n.v.	n.v.	0,60 <sup>55</sup>	0,24 <sup>56</sup>
Niedersachsen	0,24	0,21	450,00 <sup>57</sup>	589,47 <sup>58</sup>
Nordrhein-Westfalen	n.v.	n.v.	0,36 <sup>59</sup>	0,43 <sup>60</sup>
Rheinland-Pfalz	n.v.	k.A.	4,00 <sup>61</sup>	k.A.
Saarland	n.v.	n.v.	0,02 <sup>62</sup>	0,18 <sup>63</sup>
Sachsen	n.v.	n.v.	1,50 <sup>64</sup>	0,66 <sup>65</sup>
Sachsen-Anhalt	0,00	n.v.	0,00 <sup>66</sup>	0,73 <sup>67</sup>
Schleswig-Holstein	n.v.	n.v.	128,00 <sup>68</sup>	137,99 <sup>69</sup>
Thüringen	0,00	k.A.	1,80 <sup>70</sup>	k.A.
n.v. nicht getrennt verfügbar: Höhe der Feldesabgabe in Förderabgabe enthalten				
k.a. keine gesonderten Angaben zur Feldesabgabe/Förderabgabe				

<sup>49</sup> Quellenangaben: siehe Spalte Förderabgabe (Plan).

<sup>50</sup> Quellenangaben: siehe Spalte Förderabgabe (Ist).

<sup>51</sup> Vgl. „Stabilitätsbericht 2014 des Landes Baden-Württemberg“, [http://mfw.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-mfw/intern/Dateien/Downloads/Haushalt\\_und\\_Finzen/Stabilitaetsbericht\\_2014\\_BW.pdf](http://mfw.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-mfw/intern/Dateien/Downloads/Haushalt_und_Finzen/Stabilitaetsbericht_2014_BW.pdf).

- 
- <sup>52</sup> Vgl. „Haushaltsplan 2013/2014“, [http://www.stmflh.bayern.de/haushalt/staatshaushalt\\_2013/haushaltsplan/Haushaltsgesetz.pdf](http://www.stmflh.bayern.de/haushalt/staatshaushalt_2013/haushaltsplan/Haushaltsgesetz.pdf).
- <sup>53</sup> Vgl. „Haushaltsplan 2015/2016“, [http://www.stmflh.bayern.de/haushalt/staatshaushalt\\_2015/haushaltsplan/Haushaltsgesetz.pdf](http://www.stmflh.bayern.de/haushalt/staatshaushalt_2015/haushaltsplan/Haushaltsgesetz.pdf).
- <sup>54</sup> Vgl. „Haushaltsplan 2013/2014“, [www.mdf.brandenburg.de/media\\_fast/4055/08\\_MWE\\_2013-14.pdf](http://www.mdf.brandenburg.de/media_fast/4055/08_MWE_2013-14.pdf).
- <sup>55</sup> Vgl. Haushaltsplan 2014/2015 EPL 15, [www.regierung-mv.de/cms2/Regierungsportal\\_prod/Regierungsportal/de/fm/Themen/Haushaltsplaene/Der\\_Haushaltsplan\\_20142015/index.jsp](http://www.regierung-mv.de/cms2/Regierungsportal_prod/Regierungsportal/de/fm/Themen/Haushaltsplaene/Der_Haushaltsplan_20142015/index.jsp).
- <sup>56</sup> Vgl. „Jahresbericht 2013 – Teil 2- Landesfinanzbericht 2013“, [www.lrh-mv.de/land-mv/LRH\\_prod/LRH/Veroeffentlichungen/Jahresberichte/LFB\\_2013.pdf](http://www.lrh-mv.de/land-mv/LRH_prod/LRH/Veroeffentlichungen/Jahresberichte/LFB_2013.pdf).
- <sup>57</sup> Vgl. „Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2012 und 2013 - Einzelplan 08“, [www.mf.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation\\_id=28528&article\\_id=99059&psmand=5](http://www.mf.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation_id=28528&article_id=99059&psmand=5).
- <sup>58</sup> Vgl. „Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2015 und 2016 - Einzelplan 13“, [www.mf.niedersachsen.de/startseite/themen/haushalt/haushaltsrecht\\_inklusive\\_haushaltsplaene/haushaltsplanentwurf\\_2015/haushaltsplanentwurf-2015-128615.html](http://www.mf.niedersachsen.de/startseite/themen/haushalt/haushaltsrecht_inklusive_haushaltsplaene/haushaltsplanentwurf_2015/haushaltsplanentwurf-2015-128615.html).
- <sup>59</sup> Vgl. „Haushaltsplan 2014“, [http://www.landtag.nrw.de/web/WWW/haushalt/cd-fm-0813/daten/pdf/2014/gesamt\\_2014.pdf](http://www.landtag.nrw.de/web/WWW/haushalt/cd-fm-0813/daten/pdf/2014/gesamt_2014.pdf).
- <sup>60</sup> Vgl. „Haushaltsplan 2015“, [http://www.landtag.nrw.de/web/WWW/haushalt/cd-fm-0914/daten/pdf/2015/gesamt\\_2015.pdf](http://www.landtag.nrw.de/web/WWW/haushalt/cd-fm-0914/daten/pdf/2015/gesamt_2015.pdf).
- <sup>61</sup> Vgl. „Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2014/2015“, [http://fm.rlp.de/fileadmin/fm/downloads/finanzen/haushalt2014\\_2015/endgueltige\\_einzelplaene/20.pdf](http://fm.rlp.de/fileadmin/fm/downloads/finanzen/haushalt2014_2015/endgueltige_einzelplaene/20.pdf).
- <sup>62</sup> Vgl. „Haushaltsplan des Saarlandes für das Rechnungsjahr 2014 - Einzelplan 08 - für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr“, [www.saarland.de/dokumente/thema\\_haushalt\\_und\\_finanzen\\_hhpl\\_2014/Einzelplan\\_08.pdf](http://www.saarland.de/dokumente/thema_haushalt_und_finanzen_hhpl_2014/Einzelplan_08.pdf).
- <sup>63</sup> Vgl. „Haushaltsplan des Saarlandes für das Rechnungsjahr 2015 - Einzelplan 08 – für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr“, [www.saarland.de/dokumente/thema\\_haushalt\\_und\\_finanzen\\_hhpl\\_2015/Einzelplan\\_08\(1\).pdf](http://www.saarland.de/dokumente/thema_haushalt_und_finanzen_hhpl_2015/Einzelplan_08(1).pdf).
- <sup>64</sup> Vgl. Haushaltsplan 2013/2014 – Einzelplan 07 – Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr“, [www.finanzen.sachsen.de/download/EPL\\_07\\_12-12-19.pdf](http://www.finanzen.sachsen.de/download/EPL_07_12-12-19.pdf).
- <sup>65</sup> Vgl. Haushaltsplan 2015/2016 – Einzelplan 07 – Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, [www.finanzen.sachsen.de/download/Epl\\_07.pdf](http://www.finanzen.sachsen.de/download/Epl_07.pdf).
- <sup>66</sup> Vgl. „Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 – Einzelplan 08 – Ministerium für Wissenschaft und Wirtschaft“, [www.mf.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik\\_und\\_Verwaltung/MF/Dokumente/HP\\_2014/HP\\_2014\\_Epl\\_08\\_barrierearm.pdf](http://www.mf.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/MF/Dokumente/HP_2014/HP_2014_Epl_08_barrierearm.pdf).
- <sup>67</sup> Vgl. Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2015 und 2016 – Einzelplan 08 – Ministerium für Wissenschaft und Wirtschaft“, [www.mf.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik\\_und\\_Verwaltung/MF/Dokumente/HP\\_15-16/Einzelplan\\_08\\_Ministerium\\_fuer\\_Wissenschaft\\_und\\_Wirtschaft\\_-\\_Wirtschaft\\_.pdf](http://www.mf.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/MF/Dokumente/HP_15-16/Einzelplan_08_Ministerium_fuer_Wissenschaft_und_Wirtschaft_-_Wirtschaft_.pdf).
- <sup>68</sup> Vgl. „Landeshaushaltsplan Schleswig-Holstein – Haushaltsjahr 2013 - Einzelplan 13 – Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume“, [www.schleswig-holstein.de/FM/DE/Landeshaushalt/ArchivHaushaltsplaene/Haushaltsplaene2013/Epl13\\_\\_blob=publicationFile.pdf](http://www.schleswig-holstein.de/FM/DE/Landeshaushalt/ArchivHaushaltsplaene/Haushaltsplaene2013/Epl13__blob=publicationFile.pdf).

**Tabelle 6: Kassenmäßiges Steueraufkommen insgesamt nach Steuerarten in 2013**

Steuerart	in Mio. EUR
Lohnsteuer	158.198
Umsatzsteuer	148.315
Gewerbsteuer	43.027
Veranlagte Einkommensteuer	42.280
Energiesteuer	39.364
Körperschaftsteuer	19.508
Nicht veranlagte Steuern vom Ertrag	17.259
Solidaritätszuschlag	14.378
Versicherungssteuer	11.553
Stromsteuer	7.009
Weitere Steuern	118.817
<b>Summe</b>	<b>619.708</b>

Quelle:

Statistisches Bundesamt, <https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesellschaftStaat/OeffentlicheFinanzenSteuern/Steuern/Steuerhaushalt/Tabellen/KassenmaessigeSteuereinnahmen.html>, abgerufen am 08.04.2015

<sup>69</sup> Vgl. „Landeshaushaltsplan Schleswig-Holstein – Haushaltsjahr 2015 - Einzelplan 13 – Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume“, [www.schleswig-holstein.de/FM/DE/Landeshaushalt/HH2015/Epl13\\_\\_blob=publicationFile.pdf](http://www.schleswig-holstein.de/FM/DE/Landeshaushalt/HH2015/Epl13__blob=publicationFile.pdf).

<sup>70</sup> Vgl. „Landeshaushaltsplan 2013/2014“, [zs.thulb.uni-jena.de/servlets/MCRFileNodeServlet/jportal\\_derivate\\_00233270/00\\_BP.pdf](http://zs.thulb.uni-jena.de/servlets/MCRFileNodeServlet/jportal_derivate_00233270/00_BP.pdf).

## VII. Beschreibung und Analyse der Bewirtschaftung von Einnahmen und Ausgaben (EITI-Standard 3.8)

117. Gemäß EITI-Anforderung 3.8 wird die MSG ermutigt, weitere Informationen zur Bewirtschaftung von Einnahmen und Ausgaben in den EITI-Bericht aufzunehmen.
118. Gemäß § 3 der AO sind Steuern in Deutschland an keine Gegenleistung gebunden, mit der Ausnahme der Mineralölsteuer ist das Steueraufkommen auch nicht zweckgebunden. Dies gilt entsprechend auch für die Felde- und Förderabgaben. Die Einnahmen unterliegen damit den üblichen Prozessen der Aufstellung des Bundes, der Länder- und der Kommunalhaushalte, wie sie in der Bundeshaushaltsordnung (BHO) und den entsprechenden Landeshaushaltsordnungen niedergelegt sind. So regeln beispielsweise die §§28 und 29 BHO die Aufstellung und den Beschluss über den Entwurf des Haushaltsplans. Eine ausführliche Darstellung insbesondere der Aufstellung und Entlastung des Bundeshaushalts, aber auch eine Darstellung der Landeshaushalte hat das BMF veröffentlicht.<sup>71</sup>
119. Die Transparenz der Prozesse wird durch die Veröffentlichung der jeweiligen Dokumente sichergestellt.
120. Die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Bundes und der Länder überwachen die jeweiligen Rechnungshöfe. Gegenstand der Prüfungen sind die jährlichen Einnahmen und Ausgaben des jeweiligen Haushalts.
121. Die Höhe der Förderabgabe richtet sich nach dem Abgabesatz und dem vom Land zu definierenden Marktwert des jeweiligen Rohstoffes (§ 31 Abs. 2 BBergG). Gemäß § 32 BBergG legen die Bundesländer durch Rechtsverordnung die erforderlichen Vorschriften zur Feststellung des Marktwertes fest und können zudem für einen bestimmten Zeitraum von der Abgabe befreien, einen abweichenden Abgabesatz festlegen oder eine anderen Bemessungsmaßstab festlegen. Die jeweiligen Verordnungen hierzu sind öffentlich.
122. Der Bundesrechnungshof überprüft darüber hinaus die Sozialversicherungsträger und das Handeln des Bundes bei privatrechtlichen Unternehmen, an denen er beteiligt ist. Über die wichtigsten Ergebnisse seiner Prüfungen berichtet der Bundesrechnungshof jährlich dem Bundestag, dem Bundesrat und der Bundesregierung in Jahresberichten. Sie sind Grundlage für die Entlastung der Bundesregierung durch das Parlament.

---

<sup>71</sup> Das System der öffentlichen Haushalte, Hg. BMF, Berlin 2008, [www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Oeffentliche\\_Finzen/Bundeshaushalt/Haushaltsrecht\\_und\\_Haushaltssystematik/das-system-der-oeffentlichen-haushalte-anl.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=2](http://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Oeffentliche_Finzen/Bundeshaushalt/Haushaltsrecht_und_Haushaltssystematik/das-system-der-oeffentlichen-haushalte-anl.pdf?__blob=publicationFile&v=2).

123. Über die Einnahmen und Ausgaben der verschiedenen Sozialversicherungsträger legt die Bundesregierung zudem jährliche Berichte vor, z.B. den Rentenversicherungsbericht<sup>72</sup> und den Pflegeversicherungsbericht.<sup>73</sup> Daten des Gesundheitswesens im Rahmen der Gesundheitsberichterstattung des Bundes (vom Statistischen Bundesamt sowie von Dritten, wie beispielsweise der Kassenärztlichen Bundesvereinigung)<sup>74</sup> oder auch der Unfallversicherung<sup>75</sup> können über das Internet abgerufen werden.

---

<sup>72</sup> Z.B. Rentenversicherungsbericht 2014 („Bericht der Bundesregierung über die gesetzliche Rentenversicherung, insbesondere über die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben, der Nachhaltigkeitsrücklage sowie des jeweils erforderlichen Beitragssatzes in den künftigen 15 Kalenderjahren gemäß § 154 Abs. 1 und 3 SGB VI“), Bundesministerium für Arbeit und Soziales, [www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Thema-Rente/rentenversicherungsbericht-2014-kabinetttvorlage.pdf;jsessionid=CEBCF637C24CE3723916984A99865760?\\_\\_blob=publicationFile](http://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Thema-Rente/rentenversicherungsbericht-2014-kabinetttvorlage.pdf;jsessionid=CEBCF637C24CE3723916984A99865760?__blob=publicationFile).

<sup>73</sup> Z.B. „Bericht der Bundesregierung über die Entwicklung der Pflegeversicherung und den Stand der pflegerischen Versorgung in der Bundesrepublik Deutschland“, Bundesministerium für Gesundheit, [www.bmg.bund.de/fileadmin/dateien/Publikationen/Pflege/Berichte/Bericht\\_der\\_Bundesregierung\\_ueber\\_die\\_Entwicklung\\_der\\_Pflegeversicherung\\_und\\_den\\_Stand\\_der\\_pflegerischen\\_Versorgung\\_in\\_der\\_Bundesrepublik\\_Deutschland.pdf](http://www.bmg.bund.de/fileadmin/dateien/Publikationen/Pflege/Berichte/Bericht_der_Bundesregierung_ueber_die_Entwicklung_der_Pflegeversicherung_und_den_Stand_der_pflegerischen_Versorgung_in_der_Bundesrepublik_Deutschland.pdf).

<sup>74</sup> Vgl. [www.gbe-bund.de](http://www.gbe-bund.de).

<sup>75</sup> Z.B. Spitzenverbund Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV), „DGUV Statistik für die Praxis 2013“, [www.dguv.de/medien/inhalt/zahlen/documents/schueler/dguvstatistiken2013d.pdf](http://www.dguv.de/medien/inhalt/zahlen/documents/schueler/dguvstatistiken2013d.pdf).

## VIII. Darstellung der Anwendung der Transparenzvorgaben bei Lizenzregistern (EITI-Anforderung 3.9)

124. Gemäß EITI-Anforderung 3.9 sollen implementierende Länder ein öffentlich zugängliches Register zu den Lizenzen der rohstoffgewinnenden Unternehmen führen.
125. Das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Niedersachsen (LBEG Niedersachsen) bietet als zuständige Bergaufsicht für die Länder Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Hamburg und Bremen über seine Website Zugriff auf den NIBIS (Niedersächsisches Bodeninformationssystem)-Kartenserver, ein Geoinformationssystem (GIS), dem sich die Lage der im Zuständigkeitsgebiet der Behörde gelegenen Erlaubnis- und Bewilligungsfelder einschließlich der Größe des Feldes, der betreffenden Bodenschätze, des Inhabers, des Berechtigungstyps und der Laufzeit der Berechtigung entnehmen lässt. Ein derartiges Online-Kataster besteht aber nicht für alle Bundesländer. Zudem ermöglicht der NIBIS-Kartenserver keinen Einblick in die Bergbauberechtigungen selbst.
126. Neben dem LBEG Niedersachsen stellen u.a. das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Baden-Württemberg (LGRB Baden-Württemberg), das Sächsische Oberbergamt und das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg (LBGR) und Berlin Informationen der Berechtsamsbücher als Kartenservice oder Tabelle zur Verfügung.
127. Gemäß Artikel 9 der Richtlinie 94/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 1994 über die Erteilung und Nutzung von Genehmigungen zur Prospektion, Exploration und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen muss „jeder Mitgliedstaat jährlich einen Bericht, den er der Kommission übermittelt und der Angaben über die zur Prospektion, Exploration und Gewinnung freigegebenen geographischen Gebiete, die erteilten Genehmigungen, die Inhaber dieser Genehmigungen und deren Zusammensetzung sowie über die in seinem Hoheitsgebiet vermuteten Vorkommen enthält,“ veröffentlichen. Die Mitgliedstaaten sind nach dieser Bestimmung nicht gehalten, vertrauliche Geschäftsinformationen zu veröffentlichen.<sup>76</sup>
128. Die Bergämter führen nach § 75 Abs. 1 BBergG Berechtsamsbücher und Berechtsamskarten, in denen sämtliche erteilten Bergbauberechtigungen einschließlich der entsprechenden Erlaubnis- und Bewilligungsfelder einzutragen sind und in die gemäß § 76 Abs. 1 BBergG jeder Einsicht nehmen kann, der ein berechtigtes Interesse darlegt. Ausgenommen sind Urkunden, die Geschäftsgeheimnisse oder Betriebsgeheimnisse enthalten.

---

<sup>76</sup> Vgl. BMWi, 2014, „Der Bergbau in der Bundesrepublik Deutschland 2013“, Abschnitt C, S 133.

129. Die Anforderungen an das berechtigte Interesse nach § 76 Abs. 1 BBergG sind nach allgemeiner Auffassung dieselben, die an das berechtigte Interesse als Zulässigkeitsvoraussetzung einer verwaltungsgerichtlichen Feststellungsklage nach § 43 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zu stellen sind.<sup>77</sup> Danach muss es sich um ein als schutzwürdig anzuerkennendes Interesse rechtlicher, wirtschaftlicher oder ideeller Art handeln.<sup>78</sup> Zu beachten ist, dass das berechtigte Interesse nach diesem Verständnis individuell begründet sein muss.<sup>79</sup> Es reicht demnach nicht aus, ein öffentliches Interesse an der Transparenz bestimmter Sachverhalte geltend zu machen, wie es sich unter Umständen aus dem EITI-Standard ableiten lässt.
130. Nach unserem Verständnis verlangt die vom EITI-Standard formulierte „öffentliche Zugänglichkeit“, dass der Inhalt des Registers wie etwa im Falle des Handelsregisters unabhängig von der Darlegung eines berechtigten Interesses jedermann gestattet ist (vgl. § 10 Handelsregisterverordnung – HRV). Insoweit fehlt es auch im Falle der Berggrundbücher, in die die Verleihung von Bergwerkseigentum nach § 9 Abs. 1 BBergG i. V. m. § 873 Abs. 1 BGB einzutragen ist, an der öffentlichen Zugänglichkeit. Die Einsichtnahme in das Berggrundbuch erfordert gemäß § 12 Abs. 1 Grundbuchordnung (GBO) ebenfalls die Darlegung eines berechtigten Interesses.
131. Die öffentliche Zugänglichkeit wird nicht durch den Informationsanspruch gemäß den Informationsfreiheitsgesetzen des Bundes und der Länder hergestellt. Zwar ergibt sich aus diesen Gesetzen ein subjektiv-öffentliches Recht, das nicht an Voraussetzungen gebunden ist und von jeder Person grundsätzlich ohne Angabe von Gründen ausgeübt werden kann.<sup>80</sup> Jedoch gehen informationsrechtliche Regelungen in anderen Rechtsvorschriften als *lex specialis* vor.<sup>81</sup> Dazu gehören auch die Anforderungen an das berechtigte Interesse nach § 76 Abs. 1 BBergG und § 12 Abs. 1 GBO. Die Bergämter und die zuständigen Grundbuchämter können daher die Einsicht in die Berechtsamsbücher und Berechtsamskarten unter Verweis auf das Fehlen eines berechtigten Interesses verweigern.
132. Fraglich ist, ob bei den Bergämtern durch entsprechende Verwaltungsvorschriften eine Verwaltungspraxis etabliert werden könnte, die es ermöglicht, entgegen den Anforderungen an das berechtigte Interesse nach § 76 Abs. 1 BBergG Einsicht in die Berechtsamsbücher und Berechtsamskarten zu gewähren. Dies entspräche weitgehend der bereits bestehenden Verwaltungspraxis des LBEG Niedersachsen, das über den NIBIS-Kartenserver bereits heute eine Vielzahl von Informationen ungeachtet eines berechtigten Interesses öffentlich zugänglich macht. Wir halten ein solches Vorgehen jedenfalls dann für möglich, wenn die betroffenen Unternehmen in

---

<sup>77</sup> Vitzthum/Piens, a. a. O., § 76 Rn. 2.

<sup>78</sup> Ständige Rechtsprechung, vgl. BVerwG, BVerwGE 100, 271, NJW 1996, 2046.

<sup>79</sup> Vgl. Kopp/Schenke, VwGO, 19. Aufl. 2013, § 43 Rn. 23.

<sup>80</sup> Kugelmann in Praxis der Kommunalverwaltung, IFG, § 1 Rn. 1.

<sup>81</sup> Kugelmann, a. a. O., § 1 Rn. 6.1.

die Veröffentlichung der sie betreffenden Daten eingewilligt haben. Ohne eine derartige Einwilligung besteht u. E. das Problem, dass § 76 Abs. 1 BBergG auch die Interessen der Bergbauunternehmen an ihren geschäftlichen Daten zu schützen bestimmt ist. Dies gilt zwar ausdrücklich nur für solche Urkunden, die Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten und deshalb überhaupt nicht an Dritte zur Einsicht überlassen werden dürfen. Aus dem Zusammenhang der Vorschrift lässt sich jedoch folgern, dass das danach erforderliche berechtigte Interesse auch die Bergbauunternehmen davor schützen soll, dass der Bestand ihrer Berechtigungen für jedermann im Einzelnen ersichtlich ist.

133. Problematisch an einer maßgeblich auf Verwaltungsvorschriften beruhenden „öffentlichen Zugänglichkeit“ wäre allerdings, dass die Bergbaubehörden eine entsprechende Verwaltungspraxis nur unter Mitwirkung der Bergbauunternehmen durchhalten könnten, ohne insoweit über entsprechende rechtliche Handhaben zu verfügen. Die Behörden könnten die „öffentliche Zugänglichkeit“ also nicht herstellen, soweit Bergbauunternehmen sich einer entsprechenden Freigabe der sie betreffenden Daten verweigern.
134. Um die Transparenzvorgaben bei den Lizenzregistern zu erfüllen, empfehlen wir, dass die Einsichtnahme in die bei den Bergämtern geführten Berechtigungsbücher und Berechtigungskarten entsprechend § 10 Abs. 1 HRV jedermann gestattet werden sollte, etwa durch eine Änderung des § 76 Abs. 1 BBergG.

## **IX. Beschreibung und Analyse der Lizenzzuweisung (EITI-Anforderung 3.10)**

135. Implementierende Länder müssen gemäß EITI-Anforderung 3.10 Informationen über die Vergabe oder Übertragung von Lizenzen offenlegen.
136. Soweit die Bergbauberechtigungen am Grundeigentum hängen, erfolgt ihre Zuweisung über den Immobilienmarkt. Ob vorhandene Lagerstätten erkundet und die dort befindlichen Bodenschätze abgebaut werden, bleibt dem Ermessen und der Initiative der betreffenden Grundeigentümer überlassen.
137. Im Falle der bergfreien Bodenschätze hängen die Bergbauberechtigungen nicht am Grundeigentum, sondern an dem abgestuften Berechtigungssystem der §§ 6 ff. BBergG. Die Zuweisung ist Sache der Bergaufsicht. Die Bergaufsicht wird gemäß § 10 BBergG nur auf Antrag eines interessierten Unternehmens tätig. Eine Ausschreibung findet nicht statt. Die Erteilung erfolgt im Wege eines sogenannten gebundenen Verwaltungsakts, d. h. die Behörde muss die Bergbauberechtigung an den Antragsteller vergeben, wenn nicht einer der in den §§ 11 bis 13 BBergG abschließend aufgeführten Versagungsgründe vorliegt. Dazu gehören sowohl sachbezogene Voraussetzungen (Bezeichnung der Bodenschätze, Bezeichnung des Erlaubnis-/Bewilligungsfeldes etc.) als auch personenbezogene Voraussetzungen des Antragstellers (Zuverlässigkeit, ausreichende wirtschaftliche Leistungsfähigkeit etc.).
138. Soweit eine Bergbauberechtigung erteilt ist, kann für den betreffenden Bodenschatz und das betreffende Erlaubnis- bzw. Bewilligungsfeld für die Dauer der Berechtigung keine zweite Berechtigung erteilt werden. Bei konkurrierenden Anträgen gilt grundsätzlich das für die Auswahl zwischen mehreren Antragstellern in Verwaltungsverfahren dominierende Prioritätsprinzip („first come, first serve“).<sup>82</sup> Allerdings ist wird dieses Prinzip bei der Vergabe von Bergbauberechtigungen durch § 14 Abs. 2 BBergG weitgehend überlagert. Nach dieser Vorschrift hat bei konkurrierenden Anträgen auf Erteilung einer Erlaubnis oder Bewilligung, bei denen keine Versagungsgründe nach den §§ 11 oder 12 BBergG gegeben sind, der Antrag den Vorrang, der den Anforderungen an eine sinnvolle Aufsuchung und Gewinnung von Bodenschätzen am besten Rechnung trägt.
139. Die Berechtigungen sind zu befristen; die Erlaubnis nach § 16 Abs. 4 BBergG auf höchstens fünf Jahre, die Bewilligung oder das Bergwerkseigentum nach Abs. 5 der Vorschrift regelmäßig auf höchstens 50 Jahre. Eine Bewilligung kann grundsätzlich nur an denjenigen vergeben werden, der zuvor im Rahmen einer Erlaubnis Bodenschätze aufgesucht hat. Dies ergibt sich zum einen daraus, dass erst im Zuge der Aufsuchung Daten zur Lage der Bodenschätze ermittelt werden, die gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 1 BBergG im Zuge des Bewilligungsverfahrens anzugeben sind. Zum anderen ist der Inhaber einer Erlaubnis nach § 14 Abs. 1 BBergG vorrangig berechtigt, für die betreffenden

---

<sup>82</sup> Vgl. Frenz, Neues Bergrecht?, RdE 2015, 55, 57.

Bodenschätze innerhalb des Erlaubnisfeldes eine Bewilligung zu erhalten. Die Erteilung der Bewilligung ist wiederum gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 1 BBergG Voraussetzung für die Erteilung des Bergwerkseigentums. In der Praxis war die Bewilligung früher regelmäßig nur ein Zwischenschritt, da die Bergwerksunternehmen zur Aufnahme von Fremdkapital auf die Belastung der Bergbauberechtigung mit einer Hypothek oder Grundschuld angewiesen waren. Inzwischen spielt die Bergbauberechtigung als Kreditsicherheit keine dominierende Rolle mehr, so dass heute viele Bergbauunternehmen keinen Antrag auf Erteilung des Bergwerkseigentums stellen, sondern ihre Gewinnungstätigkeit dauerhaft auf der Grundlage der Bewilligung nach § 8 Abs. 1 BBergG ausüben.

## **X. Darstellung der Anwendung der Transparenzvorgaben beim Aspekt Wirtschaftliches Eigentum (EITI-Standard 3.11)**

140. Die EITI-Anforderung 3.11 empfiehlt, dass implementierende Länder ein öffentlich verfügbares Register der wirtschaftlichen Eigentümer der juristischen Personen führen, die im Rohstoffbereich tätig sind.
141. Mit den Handelsregistern bestehen in Deutschland öffentlich zugängliche Register, denen die wirtschaftlichen Eigentümer der rohstoffgewinnenden Unternehmen entnommen werden können.

## **XI. Darstellung der Anwendung der Transparenzvorgaben beim Aspekt Vertragstransparenz (EITI-Standard 3.12)**

142. Durch die EITI-Anforderung 3.12 werden implementierende Länder ermutigt, Verträge und Lizenzen im Zusammenhang mit der Förderung von Öl, Gas und mineralischen Rohstoffen offenzulegen.
143. Soweit die Rohstoffe bergfrei sind, gelten die Darstellungen in Kapitel VIII.
144. Bei nicht bergfreien mineralischen Rohstoffen besteht die öffentliche Zugänglichkeit von Verträgen (siehe auch Tz. 124ff.) in Deutschland bisher nicht. Bei den nicht bergfreien Rohstoffen, also den grundeigenen oder Grundeigentümerbodenschätzen, handelt es sich um Rohstoffe aus dem Wirtschaftszweig „Gewinnung von Steinen und Erden“. Das bedeutet im Wesentlichen, dass die Produktion der Rohstoffe auf Grundlage von privatrechtlichen Verträgen erfolgt (bei denen nicht notwendigerweise eine öffentliche Institution Vertragspartner ist). Darüber hinaus gibt es eine Vielzahl von Unternehmen<sup>83</sup> in diesem Wirtschaftszweig mit der verbundenen hohen Anzahl von einzelnen Verträgen.
145. In Verbindung mit unserer Empfehlung, die grundeigenen und die Grundeigentümerbodenschätze nicht in die EITI-Berichterstattung aufzunehmen, empfehlen wir, entsprechend auf eine Offenlegung zu verzichten.

---

<sup>83</sup> Vgl. Textziffer 101ff.

## F. Zahlungen und Einnahmen (EITI-Anforderung 4.1)

### I. Vorschläge für die im D-EITI-Bericht zu erfassenden Zahlungen und Einnahmen (EITI-Anforderung 4.1 a und 4.1.b)

146. Im Rahmen der EITI-Berichterstattung ist durch die MSG festzulegen, welche Zahlungen und Einnahmen offenzulegen sind (EITI-Anforderung 4.1 a und 4.1 b). Dies umfasst auch die Festlegung von entsprechenden Wesentlichkeitsdefinitionen und -grenzen. Zahlungen und Einnahmen gelten als wesentlich, wenn deren Nichtberücksichtigung oder Falschdarstellung die Vollständigkeit des EITI-Berichts wesentlich beeinträchtigen könnte.
147. Der EITI-Standard verweist beim Projektbezug auf die EU-Bilanzrichtlinie. Der Standard verlangt eine projektgenaue Berichterstattung unter der Voraussetzung, dass diese mit den Vorschriften der amerikanischen Börsenaufsichtsbehörde und der EU-Bilanzrichtlinie vereinbar ist (EITI-Anforderung 5.2 e). **Insofern empfehlen wir, die nach dem EITI-Standard bestehenden Pflichten so auszulegen, dass sie mit den Pflichten nach Art. 41 bis 48 EU-Bilanzrichtlinie im Einklang stehen.** Dies reduziert zum einen Verwaltungsaufwand auf Seiten der Unternehmen. Zum anderen vermeidet ein solches Vorgehen insbesondere aber auch, dass durch verschiedene definitorische Abgrenzungen unterschiedliche Zahlen veröffentlicht werden. Dies würde nicht mit dem Ziel des EITI-Standards, die Transparenz im Rohstoffsektor zu erhöhen, in Einklang stehen.
148. Zwei wesentliche Aspekte für die EITI-Berichterstattung gehen mit der Orientierung an der EU-Bilanzrichtlinie EU 2013/34 einher:
- a) Wesentlichkeitsgrenze**
149. Nach Art. 43 Abs. 1 EU-Bilanzrichtlinie liegt die Wesentlichkeitsschwelle für die Unternehmensberichterstattung bei 100.000 EUR pro Unternehmen, Geschäftsjahr und zu berichtender Zahlung. **Wir empfehlen, bei der Höhe der zu veröffentlichenden Zahlungen die von der EU-Bilanzrichtlinie definierte Wesentlichkeitsgrenze von 100.000 EUR auch für die EITI Berichterstattung für Deutschland zu übernehmen.**
- b) Projektbezug**
150. Der EITI-Standard verlangt eine Darstellung der Zahlungen bezogen auf Projektebene (vgl. EITI Anforderung 5.2.e). Dabei verbindet der Standard eine solche Darstellung aber auch mit der Voraussetzung, dass eine solche Berichterstattung u.a. mit den Vorschriften der EU vereinbar ist. Nach der Legaldefinition des Projekts in Art. 41 Nr. 4 Satz 1 EU-Bilanzrichtlinie kommt es darauf an, dass den Zahlungen operative Tätigkeiten zugrunde liegen, „die sich nach einem einzigen Vertrag, einer Lizenz, einem Mietvertrag, einer Konzession oder ähnlichen rechtlichen Vereinbarungen richten“.

151. Der Gesetzentwurf definiert für die entsprechende Umsetzung in deutsches Recht einerseits in § 341r Nr. 5 HGB-E, was unter einem Projekt zu verstehen ist, andererseits konkretisiert § 341u Absatz 4 HGB-E diese Definition dahingehend, dass diese Zahlungen dann nicht differenziert darzustellen sind, wenn diese Zahlungen der Kapitalgesellschaft „ohne Zuordnung zu einem bestimmten Projekt zugunsten der stattlichen Stelle auferlegt wurden“. Zahlungen wie beispielsweise die Körperschaftsteuer sind gemäß Gesetzentwurf explizit von der projektbezogenen Darstellung ausgenommen.<sup>84</sup>
152. Wir empfehlen, eine projektgenaue Berichterstattung unter Verwendung der Projektdefinition der EU-Bilanzrichtlinie bzw. der Umsetzung in deutsches Recht (§ 341r Nr. 5 HGB-E) vorzusehen.
153. Im Einzelnen heißt dies konkret für die u.a. in Kapitel E.I.2 beschriebenen Zahlungen der Unternehmen an die öffentliche Hand:
- Die der Feldesabgaben zu Grunde liegende rechtliche Vereinbarung ist die Erlaubnis nach § 7 Abs. 1 BBergG und das darin bezeichnete Erlaubnisfeld, so dass insoweit projektgenau zu berichten wäre.
  - Die der Förderabgabe zu Grunde liegende rechtliche Vereinbarung ist die Bewilligung gemäß § 8 Abs. 1 BBergG und dem darin bezeichneten Bewilligungsfeld sowie mit dem Bergwerkseigentum gemäß § 9 Abs. 1 BBergG, das letztlich nur eine Sonderform der Bewilligung darstellt, so dass insoweit projektgenau zu berichten wäre.<sup>85</sup>
  - Eine Angabe der Sozialversicherungsabgaben ist in der EU-Bilanzrichtlinie nicht geregelt, so dass auch die Frage des projektspezifischen Ausweises dieser Abgaben nicht explizit behandelt

---

<sup>84</sup> Vgl. Begründung des Gesetzentwurfs, BR-Drs. 23/15, S. 105.

<sup>85</sup> Der Abbau von Erdöl und Erdgas erfolgt vielfach durch Konsortien (vor allem in Niedersachsen, Schleswig-Holstein). Dabei teilen die beteiligten Unternehmen die durch den Konsortialführer geförderte Rohstoffmenge nach einem feststehenden Schlüssel untereinander auf. Die Ausgestaltung erfolgt regelmäßig als sogenanntes Außenkonsortium, bei dem die Förderabgabe nicht einheitlich von dem Konsortialführer für die gesamte Fördermenge, sondern von jedem Konsorten für den auf ihn entfallenden Anteil zu entrichten ist. Diese Regelung wird typischerweise im Verhältnis zur Bergaufsicht durch entsprechende Bescheide oder Verträge abgesichert, so dass jeder Konsorte ein eigenständiger Schuldner der Förderabgabe ist. Unter diesen Voraussetzungen ist es unseres Erachtens nicht sachgerecht, die Tätigkeit des Konsortiums zu einem einheitlichen Projekt zusammenzufassen. Jeder Konsorte ist ein eigenständiges Unternehmen und verwertet den auf ihn entfallenen Anteil der Fördermenge unabhängig von den übrigen Konsorten. Ebenso steht jeder Konsorte in einem eigenen Rechtsverhältnis zur Bergaufsicht und leistet in diesem Rahmen die auf seinen Anteil der Fördermenge entfallende Förderabgabe. Dieser Struktur entspricht es, die Bergbauberechtigung jedem Konsorten in Höhe seiner Beteiligung als eigenständige Berechtigung zuzuordnen, so dass die Tätigkeit jedes Konsorten ein eigenständiges Projekt beinhaltet. Angabegemäß ist geplant, dass ab dem Jahr 2016 ausschließlich der Inhaber der Bewilligung die Förderabgabe direkt an das zuständige Bergamt zahlt. Demnach werden dann für eine Bewilligung keine Zahlungen gemäß konsortialer Beteiligung mehr erfolgen (vor allem Niedersachsen, Schleswig-Holstein).

wird. Rechtsgrundlage der Beitragszahlungen ist insoweit nicht die staatliche Bergbauberechtigung, die der Unternehmenstätigkeit zugrunde liegt, sondern § 20 Abs. 1 SGB IV. Anknüpfungspunkt dieser Vorschrift ist nicht die Gewinnung von Bodenschätzen, sondern die Anstellung von Arbeitnehmern in unselbständigen Beschäftigungsverhältnissen. Die Zahlungen werden damit dem Unternehmen ohne „Zuordnung zu einem bestimmten Projekt“ auferlegt.

- Die Körperschaftsteuer, die Einkommensteuer, der Solidaritätszuschlag, die Stromsteuer, die Energiesteuer und die Umsatzsteuer werden dem Unternehmen ebenfalls ohne „Zuordnung zu einem bestimmten Projekt“ auferlegt.
- Anknüpfungspunkt der Steuerpflicht für die Gewerbesteuer ist die Erzielung betrieblicher Erträge. Im Gegensatz zur Körperschaftsteuer und Einkommensteuer wird die Gewerbesteuer für die einzelnen Betriebsstätten des Unternehmens geleistet und in die Kasse der Gemeinde eingezahlt, in der die jeweilige Betriebsstätte liegt. Insofern empfehlen wir, die Betriebsstätten eines Unternehmens, die eine Tätigkeit im Rohstoffsektor haben, als Projekt zu definieren, um auch einen Abgleich der Zahlungen zu ermöglichen.

### c) Relevante Zahlungen

154. Gemäß EITI-Anforderung 4.1 b) sind die folgenden Zahlungen in die Berichterstattung aufzunehmen:
- i. Anspruch der Gastregierung auf einen Teil der Produktion (zum Beispiel Profit Oil);
  - ii. Anspruch des staatlichen Unternehmens auf einen Teil der Produktion;
  - iii. Gewinnsteuern;
  - iv. Förderabgaben;
  - v. Dividenden;
  - vi. Boni, zum Beispiel Unterzeichnungs-, Fündigkeits- und Produktionsboni;
  - vii. Lizenzgebühren, Pachtgebühren, Zugangsgebühren und weitere Gegenleistungen für Lizenzen und/oder Bergbauberechtigungen und
  - viii. alle weiteren wesentlichen Zahlungen und erheblichen Vorteile für die Regierung.
155. Im Folgenden werden die einzelnen Zahlungen auf ihre Wesentlichkeit und Relevanz untersucht:

#### **Anspruch der Gastregierung auf einen Teil der Produktion (zum Beispiel Profit Oil)**

156. Es ist nicht bekannt, dass in Deutschland Ansprüche der deutschen Regierung auf einen Teil der Produktion bestehen.

*Eine Berücksichtigung im Rahmen von EITI kann unseres Erachtens unterbleiben.*

### **Anspruch des staatlichen Unternehmens auf einen Teil der Produktion**

157. In Deutschland gibt es keine produzierenden Unternehmen im Rohstoffsektor, die in vollständigem Besitz durch den deutschen Staat sind (siehe auch Tz. 108ff.).

Eine Berücksichtigung im Rahmen von EITI kann unseres Erachtens unterbleiben.

### **Gewinnsteuern**

158. Gemäß Art. 41 Nr. 5 b) EU-Bilanzrichtlinie gehören zu den Steuern, deren Zahlung in dem Bericht aufzuführen ist, nur Steuern auf die Erträge, die Produktion und die Gewinne der Unternehmen. Zahlungen auf Verbrauchssteuern sind dagegen ausdrücklich nicht aufzuführen. Nach § 341 r Nr. 3 b) HGB-E betrifft dieser Ausschluss auch die für die Beschäftigten der Unternehmen abgeführten Lohnsteuern. Des Weiteren werden in der EU-Bilanzrichtlinie keine weiteren wesentlichen Zahlungen (z.B. Sozialabgaben) sowie Kosten für den Rohstofftransport berücksichtigt. Vor diesem Hintergrund empfehlen wir, folgende Zahlungen in die Berichterstattung aufzunehmen:

159. **Einkommensteuer:** Zur Ermittlung der Einkommensteuerlast von natürlichen Personen ist zunächst die Summe der einzelnen Einkünfte aus den verschiedenen Einkunftsarten zu ermitteln. Hieran anschließend erfolgen diverse Korrekturschritte, an deren Ende das zu versteuernde Einkommen steht. Auf das zu versteuernde Einkommen werden – abhängig von der Höhe des zu versteuernden Einkommens – unterschiedliche Einkommensteuerformeln angewandt. Die Steuerzahlung umfasst somit nicht ausschließlich die Gewinne aus dem Rohstoffbereich, sondern die über alle Einkunftsarten erzielten Gewinne der natürlichen Person. Diese weiteren erzielten Gewinne sind dem Rohstoffunternehmen nicht bekannt.

Eine Berücksichtigung im Rahmen von EITI kann unseres Erachtens unterbleiben (siehe auch Tz. 68ff.).

160. **Körperschaftsteuer:** Die Körperschaftsteuer stellt eine wesentliche Gewinnsteuer der Unternehmen dar. Die Steuer wird auf den Gesamtgewinn eines Unternehmens erhoben. Daraus ergeben sich für Berichtsansforderungen gemäß EITI-Standard folgenden Konsequenzen:

- Bei einer Unternehmenstätigkeit, die vollständig dem Rohstoffsektor zugeordnet werden kann, kann der Gesamtbetrag der Körperschaftsteuerzahlung mit der erhaltenen Gesamtzahlung beim Empfänger abgeglichen werden. Sollte diese Tätigkeit auf verschiedenen Projekten beruhen, ist eine projektbezogene Darstellung gemäß Gesetzentwurf nicht erforderlich.
- Ist das Unternehmen auch in Bereichen außerhalb des Rohstoffsektors tätig, wird die Körperschaftsteuer auch für andere Tätigkeitsbereiche erfasst, da sie sich immer auf den gesamten Unternehmensgewinn bezieht. Eine auf den Rohstoffsektor bezogene Darstellung (z.B. nach

dem Anteil des im Rohstoffbereich erzielten Gewinns) ist damit nicht möglich. Allenfalls könnte dies auf Unternehmensseite kalkulatorisch erfolgen. Allerdings ist der empfangenden Stelle nur der Gesamtbetrag der gezahlten Körperschaftsteuer bekannt, so dass ein Abgleich der „Teilzahlung“ und der erhaltenen Einzahlung nicht möglich wäre.

Aus unserer Sicht bestehen folgende Möglichkeiten, die Körperschaftsteuer im Rahmen der EITI-Berichterstattung zu berücksichtigen:

1. Keine Berücksichtigung der Körperschaftsteuerzahlung, da eine projektgenaue Zuordnung nicht möglich ist und gemäß Gesetzentwurf auch nicht erfolgen muss.

Ein solches Vorgehen hätte unseres Erachtens den Nachteil, dass ein Großteil der Gewinnsteuern nicht durch den EITI-Bericht erfasst wird.

2. Berücksichtigung der Körperschaftsteuerzahlung von Unternehmen, die in der Haupttätigkeit einer der NACE-Kategorien 05 bis 08 zugeordnet werden.

Ein solches Vorgehen hat den Vorteil, dass wesentliche Gewinnsteuern in den Bericht einbezogen werden. Dabei ist zu beachten, dass die Gewinnsteuern allerdings nicht trennscharf auf die rohstofffördernden Tätigkeiten begrenzt sind, sondern auch die Steuerzahlungen, die auf die verschiedenen Nebentätigkeiten der Unternehmen zurückzuführen sind, mit ausgewiesen werden. Gleichzeitig werden die entsprechenden Gewinnsteuern der Unternehmen, die nur in einer Nebentätigkeit in den entsprechenden Wirtschaftszweigen tätig sind, nicht ausgewiesen.

3. Berücksichtigung der Körperschaftsteuerzahlung von Unternehmen, die in der Haupt- und/oder Nebentätigkeit einer der NACE-Kategorien 05-08 zugeordnet sind (zusätzliche Berücksichtigung der RWE Power AG, Köln und der Wacker Chemie AG, München).

Ein solches Vorgehen hat den Vorteil, dass wesentliche Gewinnsteuern in den Bericht noch umfassender als in dem vorherigen Vorschlag einbezogen werden. Dabei ist zu beachten, dass die Gewinnsteuern allerdings in einem noch stärkeren Maß nicht trennscharf auf die rohstofffördernden Tätigkeiten begrenzt sind, sondern auch die Steuerzahlungen, die auf die übrigen Haupt- und Nebentätigkeiten der Unternehmen zurückzuführen sind, mit ausgewiesen werden.

Wir empfehlen die Körperschaftsteuer in der Variante zwei in den Bericht aufzunehmen, um einerseits die Gewinnsteuern in dem EITI-Bericht möglichst umfassend darzustellen, aber die Unschärfe nicht zu stark werden zu lassen.

161. **Gewerbsteuer:** Die Gewerbesteuer stellt eine wesentliche Gewinnsteuer der Unternehmen dar. Eine Darstellung der Gewerbesteuer ist projektbezogen auf Basis der jeweiligen Betriebsstätte

möglich. Sollte eine entsprechender Projektbezug nicht möglich sein, bietet sich ein dem Vorgehen bei der Körperschaftsteuer angelehntes Vorgehen an.

Wir empfehlen die Gewerbesteuer in die Berichterstattung mit aufzunehmen, dabei jedoch nur die Betriebsstätten einzubeziehen, die eine Tätigkeit im Rohstoffsektor haben (siehe auch Tz. 80).

### **Förderabgaben**

162. **Feldesabgabe:** Die Feldesabgabe stellt eine nachrangige Einnahmequelle der öffentlichen Hand dar (siehe Tabelle 5). Wir gehen zudem davon aus, dass die auf eine einzelne Erlaubnis gezahlten Feldesabgaben die Wesentlichkeitsschwelle von 100.000 EUR pro Geschäftsjahr regelmäßig unterschreiten.

Wir empfehlen, die Feldesabgabe im Rahmen der EITI-Berichterstattung nicht zu berücksichtigen.

163. **Förderabgabe:** Die Förderabgabe stellt mit jährlich ca. 730,7 Mio. EUR pro Jahr (siehe Tabelle 5) eine wesentliche Zahlung dar. Die Zahlung der Förderabgabe erfolgt anhand der Bewilligung durch den Inhaber der Bewilligung bzw. nach konsortialer Beteiligung (siehe Fußnote 85).

Wir empfehlen, die Förderabgabe bezogen auf die einzelne Bewilligung in die Berichterstattung aufzunehmen.

### **Dividenden**

164. Beteiligungen durch den deutschen Staat spielen im Rohstoffsektor eine untergeordnete Rolle (siehe Tz. 108ff.). Lediglich bei einem der von uns identifizierten produzierenden Unternehmen besteht eine direkte staatliche Beteiligung. Zwei Unternehmen weisen eine indirekte staatliche Beteiligung auf.

Wir empfehlen, die Dividendenzahlungen nicht im Rahmen von EITI mit aufzunehmen.

### **Boni, zum Beispiel Unterzeichnungs-, Fündigkeits- und Produktionsboni**

165. Es ist nicht bekannt, dass in Deutschland Zahlungen für Unterzeichnung-, Fündigkeits- und Produktionsboni geleistet werden.

Eine Berücksichtigung im Rahmen von EITI kann unseres Erachtens unterbleiben.

### **Lizenzgebühren, Pachtgebühren, Zugangsgebühren und weitere wesentliche Gegenleistungen für Lizenzen und/oder Bergbauberechtigungen**

166. Es ist nicht bekannt, dass über die in Tz. 162 und 163 beschriebenen Förderabgaben hinaus weitere in Deutschland Zahlungen für Lizenzgebühren Pachtgebühren, Zugangsgebühren und weitere wesentliche Gegenleistungen für Lizenzen und/oder Bergbauberechtigungen geleistet werden.

Eine Berücksichtigung im Rahmen von EITI kann unseres Erachtens unterbleiben.

### Weitere wesentliche Zahlungen und erhebliche Vorteile für die deutsche Regierung

167. **Lohnsteuer:** Die Lohnsteuer ist eine Erhebungsform der Einkommensteuer und wird auf Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit angewendet (siehe Tz. 75). Es handelt sich bei der Lohnsteuer nicht um eine Gewinnsteuer des Rohstoffunternehmens. Die Steuer ist gemäß EU-Bilanzrichtlinie explizit von der Berichterstattung ausgenommen.

Eine Berücksichtigung im Rahmen von EITI kann unseres Erachtens unterbleiben (siehe auch Tz. 75).

168. **Solidaritätszuschlag:** Der Solidaritätszuschlag ist eine Ergänzungsabgabe zur Einkommen- und Körperschaftsteuer und stellt keine Gewinnsteuer im eigentlichen Sinn dar. Gemäß EU-Bilanzrichtlinie ist dieser nicht zu berücksichtigen.

Wir empfehlen, den Solidaritätszuschlag nicht in die Berichterstattung aufzunehmen.

169. **Strom- und Energiesteuer:** Bei der Strom- und der Energiesteuer handelt es sich um Verbrauchsteuern, bei denen keine direkte Zahlung an eine staatliche Stelle erfolgt. Es bestehen weitreichende Ermäßigungen und Befreiungen für Unternehmen des Rohstoffsektors.

Wir schlagen vor, dass diese Steuern analog zur EU-Bilanzrichtlinie nicht im Rahmen der EITI-Berichterstattung berücksichtigt werden sollten (siehe auch Tz. 86ff.).

170. **Umsatzsteuer:** Die Umsatzsteuer zählt zu den indirekten Steuern. Es erfolgt keine direkte Zahlung des Rohstoffunternehmens an eine staatliche Stelle. Die Umsatzsteuer stellt zudem keine für den Rohstoffsektor spezifische Steuer dar.

Wir schlagen deshalb vor, dass diese Steuer analog zur EU-Bilanzrichtlinie nicht im Rahmen der EITI-Berichterstattung berücksichtigt werden sollte.

171. **Sozialabgaben:** In der EU-Bilanzrichtlinie finden „weitere wesentlichen Zahlungen“ wie z.B. Sozialabgaben keine Berücksichtigung. Darüber hinaus sind die Sozialabgaben keine spezifischen die extraktive Industrie betreffenden Abgaben, die staatlichen Stellen zufließen. Die Knappschaftliche Rentenversicherung ist vielmehr eine Ausprägung der gesetzlichen Rentenversicherung für Beschäftigte im Bereich Bergbau. Für alle Zweige der gesetzlichen Sozialversicherung gibt es zudem jährliche Berichte der Bundesregierung oder der jeweiligen Spitzenverbände (siehe auch Tz. Off.).<sup>86</sup>

Wir schlagen vor, die Sozialabgaben nicht in die EITI-Berichterstattung aufzunehmen.

---

<sup>86</sup> Vgl. Fußnoten 72ff.

172. Zusammenfassend schlagen wir vor, die Körperschaftsteuer, die Gewerbesteuer und die Förderabgabe im Rahmen der EITI-Berichterstattung zu erfassen.
173. Eine Übersicht über alle relevanten Zahlungen mit Angabe des Zahlenden, des Zahlungsempfängers sowie der Relevanz für EITI ist der nachfolgenden Tabelle 7 zu entnehmen.

Tabelle 7: Übersicht über relevante Zahlungen

Zahlung	Zahlungs- pflichtiger	Bemessungs- grundlage	Zahlungs- empfänger	Projekt- definition	Bemerkung	Vorschlag, in die EFTI- Berichterstattung aufzunehmen	Relevant für EU-Bilanz-RL
<b>Anspruch der Gastregierung auf einen Teil der Produktion: In Deutschland nicht zutreffend</b>							
<b>Anspruch des staatlichen Unternehmens auf einen Teil der Produktion: In Deutschland nicht zutreffend</b>							
<b>Gewinnsteuern</b>							
<b>Körperschaftssteuer</b>	Juristische Person (z.B. Kapitalgesellschaft)	Zu versteuerndes Einkommen der juristischen Person in einem Kalenderjahr	Finanzamt, in dessen Bezirk die Geschäftsleitung ihren Sitz hat	grundsätzlich nicht möglich	Organschaft: Muttergesellschaft werden Gewinne und Verluste der Organgesellschaften zugerechnet	ja, wesentliche Gewinnsteuer	ja, wesentliche Gewinnsteuer
<b>Einkommenssteuer</b>	natürliche Person als Gesellschafter von Personengesellschaften	Zu versteuerndes Einkommen des Steuerpflichtigen in einem Kalenderjahr	Wohnsitzfinanzamt	grundsätzlich nicht möglich	Die von der natürlichen Person über alle Einkünfte erzielten Gewinne sind dem Unternehmen nicht bekannt und sind nicht isoliert für den Rohstoffsektor ermittelbar.	nein, siehe Bemerkung	nein, ausgenommen

Zahlung	Zahlungspflichtiger	Bemessungsgrundlage	Zahlungsempfänger	Projektdefinition	Bemerkung	Vorschlag, in die EITI-Berichterstattung aufzunehmen	Relevant für EU-Bilanz-RL
<b>Lohnsteuer</b>	natürliche Person	Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit des Steuerpflichtigen	Wohnsitzfinanzamt	grundsätzlich nicht möglich	Die Lohnsteuer wird vom Arbeitgeber für den Arbeitnehmer erhoben, einbehalten und an das Finanzamt abgeführt.	nein, siehe Bemerkung	nein, ausgenommen
<b>Gewerbesteuer</b>	Gesellschaft	Gewerbeertrag eines Kalenderjahres (Zerlegung des Gewerbeertrags auf einzelne Gemeinden gemäß des Verhältnisses der Lohnsumme)	Gemeinden (nach Feststellung Messbetrag durch Finanzämter)	grundsätzlich Betriebsstätte	Organschaft: Muttergesellschaft werden Gewinne und Verluste der Organgesellschaft zugerechnet	ja, wesentliche Gewinnsteuer	ja, wesentliche Gewinnsteuer
<b>Förderabgabe</b>							
<b>Feldesabgabe</b>	Inhaber des Erlaubnisfeldes	Größe des Feldes/Dauer der Erlaubnisnutzung (jährlich; im ersten	Landesämter für Bergbau	Erlaubnis		nein, da unwesentlich	ja, sofern über Wesentlichkeitsgrenze

Zahlung	Zahlungspflichtiger	Bemessungsgrundlage	Zahlungsempfänger	Projektdefinition	Bemerkung	Vorschlag, in die EITI-Berichterstattung aufzunehmen	Relevant für EU-Bilanz-RL
		Jahr: 5,00 EUR pro Quadratkilometer des Erlaubnisfeldes; erhöht sich bis zum Höchstbetrag von 25,00 EUR pro Quadratkilometer)					
<b>Förderabgabe</b>	Inhaber der Bewilligung oder des Bergwerk-eigentums	Jährlich 10 % des Marktwerts, der für Bodenschätze dieser Art in Deutschland innerhalb des Erhebungszeit-raums durchschnittlich erzielt wird	Landesämter für Bergbau	Bewilligung	Die Förderabgabe wird in der Praxis häufig von den auf dem Bewilligungsfeld agierenden Konsorten gemäß ihren konsortialen Beteiligungen gezahlt (z.B. Niedersachsen, Schleswig-Holstein). Gemäß Angabe soll dies ab dem Jahr 2016 geändert werden.	ja	ja

Zahlung	Zahlungspflichtiger	Bemessungsgrundlage	Zahlungsempfänger	Projektdefinition	Bemerkung	Vorschlag, in die EITI-Berichterstattung aufzunehmen	Relevant für EU-Bilanz-RL
<b>Dividenden</b>							
<b>Dividenden</b>	Unternehmen	in Hauptversammlung der AG festgelegt	beteiligte öffentliche Stellen	grundsätzlich nicht möglich		nein	ja
<b>Boni, zum Beispiel Unterzeichnungs-, Fündigkeits- und Produktionsboni: In Deutschland nicht zutreffend</b>							
<b>Lizenzgebühren, Pachtgebühren, Zugangsgebühren und weitere Gegenleistungen für Lizenzen und/oder Bergbauberechtigungen: In Deutschland nicht zutreffend</b>							
<b>Weitere wesentliche Zahlungen und erheblichen Vorteile für die Regierung</b>							
<b>Energiesteuer</b>	Juristische oder natürliche Person	verbrauchte Menge des Energieträgers	Zahlung an Hersteller/ Weiterverkäufer	grundsätzlich nicht möglich	Steuerentlastungen und -befreiungen für Unternehmen des produzierenden Gewerbes, dazu zählen Unternehmen des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden	nein, siehe Bemerkung, keine direkte Zahlung an staatliche Stelle	nein, Verbrauchsteuer

Zahlung	Zahlungspflichtiger	Bemessungsgrundlage	Zahlungsempfänger	Projektdefinition	Bemerkung	Vorschlag, in die EITI-Berichterstattung aufzunehmen	Relevant für EU-Bilanz-RL
<b>Stromsteuer</b>	Juristische oder natürliche Person	verbrauchter Strom	Zahlung an Stromversorger	grundsätzlich nicht möglich	Steuerentlastungen und -befreiungen für Unternehmen des produzierenden Gewerbes; dazu zählen Unternehmen des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden	nein, siehe Bemerkung, keine direkte Zahlung an staatliche Stelle	nein, Verbrauchssteuer
<b>Umsatzsteuer</b>	Juristische oder natürliche Person	Nettoumsatz	Zahlung an Lieferanten	grundsätzlich nicht möglich	Steuer, die auf gesamten privaten und öffentlichen Verbrauch angewendet wird.  Die Umsatzsteuer wird vom leistenden Unternehmen für den Leistungsempfänger erhoben, einbehalten und an	nein, siehe Bemerkungen, keine direkte Zahlung an staatliche Stelle	nein, Verbrauchssteuer

Zahlung	Zahlungspflichtiger	Bemessungsgrundlage	Zahlungsempfänger	Projektdefinition	Bemerkung	Vorschlag, in die EITI-Berichterstattung aufzunehmen	Relevant für EU-Bilanz-RL
					das Finanzamt abgeführt.		
<b>Solidaritätszuschlag</b>	Juristische oder natürliche Person	Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer	Finanzamt	grundsätzlich nicht möglich	Ergänzungsabgabe zur Einkommen- und Körperschaftsteuer, keine Gewinnsteuer	nein	nein
<b>Arbeitslosenförderung (Arbeitslosenversicherung)</b>	Arbeitgeber	Bruttogehalt eines AN bis zur Bemessungsgrenze	Zuständige Krankenkasse als Einzugsstelle	grundsätzlich nicht möglich		nein	nein
<b>Gesetzliche Krankenversicherung</b>	Arbeitgeber	Bruttogehalt eines AN bis zur Bemessungsgrenze	Zuständige Krankenkasse als Einzugsstelle	grundsätzlich nicht möglich	Übersteigt das betragspflichtige Gehalt eines Arbeitnehmers die Beitragsbemessungsgrenze ist eine freiwillige	nein	nein

Zahlung	Zahlungspflichtiger	Bemessungsgrundlage	Zahlungsempfänger	Projektdefinition	Bemerkung	Vorschlag, in die EITI-Berichterstattung aufzunehmen	Relevant für EU-Bilanz-RL
					Versicherung möglich.		
<b>Gesetzliche Rentenversicherung</b>	Arbeitgeber	Bruttogehalt eines AN bis zur Bemessungsgrenze	Zuständige Krankenkasse als Einzugsstelle	grundsätzlich nicht möglich	Knappschaftsversicherung: erhöhter Beitragssatz und Beitragsbemessungsgrenze für Versicherte aus dem Bergbaubereich (sowohl Kohle als auch Öl, Salze und Steine und Erden soweit sie untertäglich gefördert werden)	nein	nein
<b>Gesetzliche Unfallversicherung</b>	Arbeitgeber	Die Höhe des Beitrags richtet sich nach der Arbeitsentgeltsumme sowie nach der Gefahrklasse, zu der der Unternehmer	entsprechende Berufsgenossenschaft	grundsätzlich nicht möglich	Nur Arbeitgeber zahlt Beiträge	nein	nein

Zahlung	Zahlungspflichtiger	Bemessungsgrundlage	Zahlungsempfänger	Projektdefinition	Bemerkung	Vorschlag, in die EITI-Berichterstattung aufzunehmen	Relevant für EU-Bilanz-RL
		veranlagt worden ist (§ 157 SGB VII).					
<b>Pflegeversicherung</b>	Arbeitgeber	Bruttogehalt eines AN bis zur Bemessungsgrenze	Zuständige Krankenkasse als Einzugsstelle	grundsätzlich nicht möglich	<p>Kinderlose, die das 23. Lebensjahr vollendet haben zahlen zusätzlich 0,25%: insgesamt 2,6% (der ArbG-Anteil ändert sich nicht: 1,175%)</p> <p>In Sachsen spezielle Regelung: AN-Anteil: 1,675 % (plus 0,25 % bei Kinderlosen); ArbG-Anteil: 0,675 %</p>	nein	nein

## **II. EITI-Anforderung 4.1 c) bis f): Darstellung der Sachlage und der Relevanz der EITI-Anforderungen 4.1 c) bis f) und ggf. Empfehlungen zur Umsetzung dieser Anforderungen in Deutschland.**

### **EITI-Anforderung 4.1 c): Verkauf des staatlichen Produktionsanteils oder sonstigen Einnahmen in Form von Sachleistungen**

174. Die EITI-Anforderung 4.1 c) betrifft den „Verkauf des staatlichen Produktionsanteils oder sonstigen Einnahmen in Form von Sachleistungen“. In Deutschland spielen Beteiligungen an Rohstoffunternehmen durch den deutschen Staat eine untergeordnete Rolle (siehe Tz. 108ff.).
175. Lediglich eines der von uns identifizierten Unternehmen (siehe Tz. 191ff.), die dem Rohstoffsektor direkt zuzuordnen sind und im Rohstoffabbau aktiv sind, haben eine direkte staatliche Beteiligung. Die Südwestdeutsche Salzwerke AG, Heilbronn, ist unter anderem zu 46,0 % im Besitz der Stadt Heilbronn und zu 45,0% des Landes Baden-Württemberg.<sup>87</sup>
176. Darüber hinaus bestehen insofern indirekte staatliche Beteiligungen, dass die RWEB GmbH & Co. KG, Dortmund, die zu 100% im Besitz verschiedener Kommunen oder ähnlicher öffentlicher Stellen ist, mit mehr als 15 % größter Einzelaktionär der RWE AG ist.<sup>88</sup> Die RWE AG hält wiederum Anteile an der RWE Power AG, Essen. Des Weiteren besteht eine indirekte staatliche Beteiligung bei der Bayerngas GmbH, München. Diese ist 56%ige Tochtergesellschaft der SWM Gasbeteiligungs GmbH & Co KG, München, die wiederum 100%ige Tochter der Stadtwerke München GmbH, München ist. Alleingeschafterin der Stadtwerke München ist die Landeshauptstadt München.
177. Beteiligungen des deutschen Staates an Rohstoffunternehmen in Deutschland spielen eine untergeordnete Rolle. Wir empfehlen, den Verkauf des staatlichen Produktionsanteils nicht im Rahmen von EITI zu berücksichtigen. Einnahmen in Form von Sachleistungen werden nach unserer Kenntnis in Deutschland von der öffentlichen Hand nicht erzielt.

### **EITI-Anforderung 4.1 d): Bestimmungen zu Infrastruktur und Tauschvereinbarungen**

178. Die EITI-Anforderung 4.1 d) betrifft „Bestimmungen zu Infrastruktur und Tauschvereinbarungen“. In Deutschland bestehen keine Vereinbarungen, die die Bereitstellung von Waren und Dienstleistungen einschließlich Darlehen, Zuwendungen und Infrastrukturarbeiten im

---

<sup>87</sup> Vgl. Südwestdeutsche Salzwerke AG: „Geschäftsbericht 2013“, [http://salzwerke.de/fileadmin/salzwerke/2\\_Investor\\_Relations/Unternehmensberichte/Geschaeftsbericht\\_und\\_Jahresabschluss\\_2013.PDF](http://salzwerke.de/fileadmin/salzwerke/2_Investor_Relations/Unternehmensberichte/Geschaeftsbericht_und_Jahresabschluss_2013.PDF).

<sup>88</sup> Vgl. Geschäftsbericht 2013 RWE AG 2013, S.27, <http://www.rwe.com/web/cms/mediablob/de/2320250/data/0/4/RWE-Geschaeftsbericht-2013.pdf>

vollständigen oder teilweisen Tausch gegen Öl-, Gas- oder Bergbauexplorations- oder -produktionslizenzen oder die physische Lieferung solcher Rohstoffe vorsehen.

179. Insbesondere der Braunkohletagebau, aber auch andere bergbauliche Anlagen, führen zu erheblichen Eingriffen in Natur und Landschaft. Die Genehmigung der Anlagenerrichtung ist daher oftmals mit Auflagen oder Planfeststellungen verknüpft, durch die das Bergwerksunternehmen verpflichtet wird, Maßnahmen zum Ausgleich oder zum Ersatz derartiger Eingriffe durchzuführen sowie die vom Bergbau beanspruchten Flächen im Anschluss zu sanieren und wieder nutzbar zu machen. Die Rechtsgrundlagen für derartige Verpflichtungen finden sich einerseits unmittelbar in den Vorschriften zur Erteilung der betriebsbezogenen Erlaubnis<sup>89</sup> sowie der ggf. erforderlichen Abgrabungsgenehmigung.<sup>90</sup> Andererseits ergeben sie sich aus dem Naturschutzrecht<sup>91</sup>. Für den Braunkohletagebau ist zudem eine Abstimmung der Maßnahmen im Rahmen der Erstellung eines sogenannte Braunkohlenplans durchzuführen.<sup>92</sup>
180. Nach Nr. 4.1 d) des EITI-Standards ist die Aufnahme grundsätzlich erforderlich, wenn es um „die Bereitstellung von Waren und Dienstleistungen einschließlich Darlehen, Zuwendungen und Infrastrukturarbeiten im vollständigen oder teilweisen Tausch gegen Öl-, Gas- oder Bergbauexplorations- oder -produktionslizenzen“ geht. Diese Voraussetzung ist im Falle der Ausgleichs-, Ersatz- und Sanierungsmaßnahmen unseres Erachtens nicht gegeben. Zwar muss das Bergbauunternehmen die betreffenden Maßnahmen ausführen, um seine Bergbauberechtigung ausüben zu können. Die Erlangung der Bergbauberechtigung selbst ist damit jedoch nicht verknüpft. In dem Verfahren zu der Erteilung einer Bergbauberechtigung nach den §§ 6 ff. BBergG werden Ausgleichs-, Ersatz- oder Sanierungsmaßnahmen, die sich im Zusammenhang mit dem Abbau der fraglichen Bodenschätze ergeben können, weder geprüft noch festgelegt. Soweit es um grundeigene oder Grundeigentümerbodenschätze geht, ergibt sich die Bergbauberechtigung ohnehin bereits aus dem Grundeigentum.
181. Die Maßnahmen stellen sich auch nicht als (anteilige) Gegenleistung dafür dar, eine bestehende Bergbauberechtigung ausüben zu dürfen. Der Rechtsgrund entsprechender Verpflichtungen ist nicht die Entlastung des Staatshaushalts, sondern ein Ausgleich für Eingriffe in Natur und Landschaft. Die Maßnahmen sind damit Ausdruck des umweltrechtlichen Verursacherprinzips. Sie haben ausschließlich den Zweck, nachteilige Einwirkungen des betreffenden Bergbaubetriebs auszugleichen. Dazu kann zwar im Falle des Braunkohletagebaus auch die Errichtung von Infrastruktureinrichtungen einschließlich Straßenbau etc. gehören. In diesem Zusammenhang kann es auch zur Übereignung von Infrastruktureinrichtungen – insbesondere von Straßen – an staatliche

---

<sup>89</sup> Vgl. § 57 a Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 BBergG, § 70 Abs. 1 i. V. m. § 14 Abs. 3 WHG.

<sup>90</sup> Vgl. § 3 Abs. 3 Abgrabungsgesetz NRW.

<sup>91</sup> Vgl. § 13 Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG.

<sup>92</sup> Vgl. § 26 Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen – LPlG NRW.

Stellen kommen. Jedoch schaffen die betreffenden Maßnahmen für den Staat keinen eigenständigen Wert, sondern stellen lediglich eine Ersatzleistung für die Zerstörung bestehender Infrastruktureinrichtungen durch die Abbauarbeiten dar. Demgegenüber besteht nach deutschem Recht keine Grundlage dafür, einem Bergbauunternehmen im Zusammenhang mit der Erteilung einer betriebsbezogenen Erlaubnis die Errichtung von Infrastruktureinrichtungen aufzugeben, die nicht mit entsprechenden Eingriffen des Betriebs in Natur und Landschaft im Zusammenhang stehen.

182. Vor diesem Hintergrund ist es unseres Erachtens vertretbar, derartige Maßnahmen nicht als Sachleistungen zu den Einnahmen staatlicher Stellen im Zusammenhang mit der Tätigkeit rohstoffgewinnender Unternehmen in den EITI-Bericht aufzunehmen.

#### **EITI-Anforderung 4.1 e): Sozialausgaben**

183. Die EITI-Anforderung 4.1 e) betrifft Sozialausgaben von Unternehmen. Angabegemäß sind darunter nicht die in Deutschland bestehenden Sozialabgaben, sondern Sozialausgaben von Unternehmen im Sinne von Finanzierungen von Schulen, Gesundheitszentren oder Infrastruktur zu verstehen. Nach unseren Erkenntnissen liegen hier in Deutschland keine wesentlichen Ausgaben der Unternehmen vor.

#### **EITI-Anforderung 4.1 f): Transport**

184. Nach Nr. 4.1 f) des EITI-Standards sind in den EITI-Bericht auch Zahlungen an staatliche Stellen im Zusammenhang mit dem Transport extraktiver Rohstoffe aufzunehmen. Voraussetzung ist allerdings, dass die „Einnahmen aus dem Transport von Öl, Gas und mineralischen Rohstoffen einen der stärksten Einnahmeströme im rohstoffgewinnenden Sektor darstellen“. In Deutschland werden hoch entwickelte Gas- sowie Erdölfernleitungsnetze betrieben. Daraus könnten staatlichen Stellen in erheblichem Maße Einnahmen zufließen, so dass die Darstellung dieser Einnahmen im EITI-Bericht darzustellen wäre.
185. In Deutschland organisieren 17 Fernleitungsnetzbetreiber den Gastransport.<sup>93</sup> Fernleitungsnetzbetreiber sind Dienstleistungsunternehmen, die die Infrastruktur der überregionalen Gasnetze zum Transport von Erdgas operativ betreiben, für bedarfsgerechte Instandhaltung und Dimensionierung sorgen und Gashändlern/-lieferanten diskriminierungsfrei Zugang zu diesen Netzen gewähren. Von den 17 Fernleitungsnetzbetreibern besteht bei vier Unternehmen (Gastransport Nord GmbH, Oldenburg, ONTRAS Gastransport GmbH, Leipzig, bayernets GmbH, München, terranets bw GmbH, Stuttgart) eine indirekte staatliche Beteiligung. Das Fernleitungsnetz ist an das engmaschigere Netz der Verteilnetzbetreiber angeschlossen, die in der Regel die Versorgung der Endkunden gewährleisten. Der EITI-Standard fordert ausschließlich

---

<sup>93</sup> Vgl. [www.fnb.de](http://www.fnb.de), abgerufen am 19.02.2015.

Transparenz über die Kosten für den Gastransport, so dass eine Betrachtung der Verteilnetze nicht erforderlich ist.

186. Die Gasfernleitungsnetze in Deutschland dienen vorrangig dem Transport importierten Erdgases zum Zwecke der Energieversorgung in Deutschland. Vor diesem Hintergrund ordnet das deutsche Rechtssystem den Betrieb von Gasnetzen nach § 1 Abs. 2 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) insgesamt der Energiewirtschaft zu. Zudem gelten für die Betreiber von Transportnetzen nach Art. 9 Abs. 1 EU-GasRL (RL 2009/73/EG), in Deutschland umgesetzt durch § 8 Abs. 2 EnWG, strenge Entflechtungsvorschriften, die eine weitgehende Ablösung der Netzbetreiber von anderen Unternehmen erfordern. Eine Verflechtung der Transportnetzbetreiber mit Unternehmen, die in anderen Bereichen der Wertschöpfungskette im Energieversorgungssektor tätig sind, ist dadurch weitgehend ausgeschlossen. Dazu gehören nach § 8 Abs. 2 EnWG (Art. 9 Abs. 1 EU-GasRL) auch Unternehmen der Erdgasgewinnung. Vor diesem Hintergrund ist es nicht sachgerecht, den Betrieb der Gasfernleitungsnetze in Deutschland dem rohstoffgewinnenden Sektor zuzurechnen. Staatliche Einnahmen aus dem Transport von Gas stellen demnach von vornherein keine „Einnahmeströme im rohstoffgewinnenden Sektor“ dar.
187. Hinzu kommt, dass es neben der allgemeinen Unternehmensbesteuerung keine spezifischen Einnahmeströme staatlicher Stellen aus dem Betrieb der Gasfernleitungsnetze gibt. Die einzigen spezifischen Einnahmeströme staatlicher Stellen aus dem Betrieb von Gasleitungsnetzen sind die Konzessionsabgaben gemäß § 1 Abs. 1 der Konzessionsabgabenverordnung (KAV). Nach der Legaldefinition des § 1 Abs. 2 KAV sind Konzessionsabgaben „Entgelte für die Einräumung des Rechts zur Benutzung öffentlicher Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen, die der unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern im Gemeindegebiet mit Strom und Gas dienen“. Demnach betrifft die Konzessionsabgabe ausschließlich die Verteilnetze. Für den Betrieb der Gasfernleitungsnetze werden keine Konzessionsabgaben erhoben, denn diese Netze dienen nicht der unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern im Gemeindegebiet, sondern dem Transport über weite Strecken zur Anbindung von Verteilnetzen und großen gewerblichen Einzelabnehmern an die Gasversorgung.
188. Auch für die Nutzung von Ölfernleitungen werden keine staatlichen Abgaben geleistet. Die Betreiber der leitungsgebundenen öffentlichen Versorgungsnetze (Gas und Öl) sind für den Bau und Betrieb ihrer Leitungen darauf angewiesen, nicht in ihrem Eigentum stehende öffentliche oder private Grundstücke in Anspruch zu nehmen. Dazu sind Leitungs- und Wegerechte notwendig. Dies kann dazu führen, dass Netzbetreiber Zahlungen an Länder/Gemeinden tätigen. Diese Zahlungen erfolgen jedoch nicht aufgrund von staatlicher Regelungen, sondern aufgrund von privatwirtschaftlichen Verträgen, die im Einzelfall geschlossen werden.
189. In der EU-Bilanzrichtlinie und im BilRUG werden Zahlungen für den Rohstofftransport nicht berücksichtigt.

190. Wir empfehlen, die Einnahmen staatlicher Stellen aus dem Rohstofftransport im deutschen EITI-Bericht nicht aufzunehmen, weil diese Einnahmen keine spezifischen Einnahmeströme staatlicher Stellen aus dem Betrieb der Gas- und Ölförderleitungsnetze und auch keine der „stärksten Einnahmeströme“ darstellen.

## **G. Zahlungsabgleich: Staatliche Stellen und Unternehmen (EITI-Anforderung 4.2)**

### **I. Vorschläge zur Festlegung der zur Berichterstattung verpflichteten Unternehmen und staatlichen Stelle**

191. Gemäß EITI-Anforderung 4.2 sollen, soweit auf den Abgleich bestimmter Einnahmen aus Wesentlichkeitsgründen verzichtet wird, allerdings von staatlicher Seite in dem Bericht auch die jeweiligen Gesamteinnahmen einschließlich der Einnahmen aus Zahlungen unterhalb der Wesentlichkeitsschwelle dargestellt werden. Soweit erforderlich, kann dabei auf Schätzungen zurückgegriffen werden. Darüber hinaus soll der Bericht darstellen, inwieweit staatliche Stellen die betreffenden Zahlungen im Wege interner Transferleistungen innerhalb des staatlichen Organisationsgefüges weiterleiten. Die EU-Bilanzrichtlinie hingegen stellt lediglich auf die Unternehmensseite ab.

#### **Einzubeziehende Rechtsformen**

192. Der EITI-Standard berücksichtigt „alle Unternehmen, die wesentliche Zahlungen leisten“. Gemäß Art. 42 Abs. 1 EU-Bilanzrichtlinie gilt die Berichtspflicht in erster Linie für große Unternehmen der mineralgewinnenden Industrie, wenn das Unternehmen in einer von der Richtlinie geregelten Rechtsform verfasst ist. Erfasst werden Personenhandelsgesellschaften, bei denen keine natürliche Person voll haftender Gesellschafter ist, und Kapitalgesellschaften. Die erfassten einzelnen Rechtsformen ergeben sich aus Anhang I und II der EU-Bilanzrichtlinie. „Groß“ sind Unternehmen, die an zwei aufeinanderfolgenden Abschlussstichtagen zwei der drei Schwellenwerte überschreiten: Bilanzsumme 20 Mio. Euro, Umsatzerlöse 40 Mio. Euro, 250 Beschäftigte im Jahresdurchschnitt.
193. **Wir empfehlen, hinsichtlich der einzubeziehenden Rechtsformen von Unternehmen den Vorgaben der EU-Bilanzrichtlinie zu folgen.**

#### **Mutter- und Tochterunternehmen**

194. Gemäß EU-Bilanzrichtlinie Art. 42 (2) gilt die Berichtspflicht nicht für ein unter die Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats fallendes Unternehmen, das ein Tochter- oder Mutterunternehmen ist, sofern a) das Mutterunternehmen dem Recht eines Mitgliedstaats unterliegt, und b) die Zahlungen des Unternehmens an staatliche Stellen im konsolidierten Bericht über Zahlungen an staatliche Stellen enthalten sind, der von dem Mutterunternehmen gemäß Art. 44 erstellt wird. In der praktischen Umsetzung dieser Richtlinie werden Tochtergesellschaften, deren globaler Mutterkonzern in einem Mitgliedsstaat der EU ansässig ist, nicht gesondert über Zahlungen an staatliche Stellen berichten.

195. Analog zum dargestellten Artikel der EU-Bilanz-Richtlinie befreit §341s (2) HGB-E Kapitalgesellschaften, die in einen von ihr oder einem anderen Unternehmen mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums erstellten Konzernzahlungsbericht einbezogen sind, von der Zahlungsberichtspflicht.
196. Im Gegensatz dazu müssen gemäß EITI alle Unternehmen, die wesentliche Zahlungen an die Regierung leisten, diese Zahlungen vollständig im vereinbarten Umfang offenlegen. Eine Befreiung von Tochterunternehmen kommt unseres Erachtens nicht in Betracht. Hier kann unseres Erachtens jedoch auf die in die konsolidierte Berichterstattung eingegangenen Zahlungsberichte zurückgegriffen werden. Denn unabhängig, ob auf Mutter- oder Tochterebene berichtet wird, sind die Berichtsinhalte (u.a. projektbezogene Darstellung) zu erfüllen, so dass die notwendigen Daten zumindest an einer Stelle vorhanden sind.

### **Entwicklung einer vorläufigen Unternehmensliste**

197. Für die Erstellung eines Vorschlags zur Festlegung der für den EITI-Bericht relevanten Unternehmen (EITI-Anforderung 4.2) haben wir in einem ersten Schritt alle Unternehmen, die in der Markus-<sup>94</sup> und/oder der Amadeus Unternehmensdatenbank<sup>95</sup> in ihrer Haupt- oder der Nebentätigkeit einem dem Rohstoffsektor zugehörigem Wirtschaftszweig zugeordnet sind, ermittelt. Dabei haben wir uns an den Vorgaben der EU-Bilanzrichtlinie orientiert und die Klassifikation der Wirtschaftszeige nach der einheitlichen statistischen Systematik der EU (NACE) vorgenommen. Gemäß unserer Auswertung waren 3.151 Unternehmen den NACE-Kategorien 05 bis 08, mit der die EU-Bilanzrichtlinie die zu berichtenden Unternehmen definiert, zugeordnet.
198. In einem zweiten Schritt haben wir die gemäß EU-Bilanzrichtlinie „großen“ Unternehmen (wenn ein Unternehmen am Bilanzstichtag mindestens zwei der folgenden drei Kriterien überschreitet: 1. Bilanzsumme von 20 Mio EUR. 2. Nettoumsatzerlöse von 40 Mio. EUR 3. im Jahresdurchschnitt 250 Beschäftigte) identifiziert. Insgesamt haben wir 82 große Unternehmen ermittelt.

---

<sup>94</sup> Die Markus Datenbank beinhaltet umfangreiche Informationen zu Unternehmen aus Deutschland, Österreich und Luxemburg. Mit der Datenbank können einzelne Unternehmen analysiert, nach Unternehmensdaten mit bestimmten Charakteristika gesucht und unterschiedlichste Auswertungen vorgenommen werden. vgl. <http://www.bvdinfo.com/de-de/our-products/company-information/national-products/markus>, abgerufen am 08.04.2015.

<sup>95</sup> Die Amadeus Datenbank beinhaltet umfassende Informationen zu Unternehmen in Europa. Mit der Datenbank können einzelne Firmen analysiert, nach bestimmten Unternehmensdaten gesucht und unterschiedlichste Auswertungen vorgenommen werden. Vgl. [www.bvdinfo.com/de-de/our-products/company-information/international-products/amadeus](http://www.bvdinfo.com/de-de/our-products/company-information/international-products/amadeus), abgerufen am 08.04.2015.

199. In einem weiteren Schritt haben wir für die bergfreien Rohstoffe überprüft, ob über die identifizierten 82 Unternehmen hinaus noch weitere Unternehmen einen bedeutenden Anteil an der gesamten bergfreien Rohstoffproduktion im Jahr 2013 leisten:

- 99,38%<sup>96</sup> des geförderten Erdgases (nach konsortialer Beteiligung) sind durch die Unternehmen BEB Erdgas und Erdöl GmbH, Hannover, GDF Suez E&P Deutschland GmbH, Lingen, Mobil Erdgas-Erdöl GmbH, Hamburg, DEA Deutsche Erdöl AG, Hamburg, und Wintershall Holding GmbH, Kassel, abgedeckt. Die Unternehmen sind in den identifizierten 84 Unternehmen enthalten.
- 99,1%<sup>97</sup> der gesamten Braunkohle wird von drei Unternehmen gefördert: der RWE Power AG, Köln, der Mitteldeutsche Braunkohlengesellschaft mbH (MIBRAG), Zeitz, und der Vattenfall Europe Mining AG, Cottbus (die restlichen 0,9% sind auf die Helmstedter Revier GmbH, Helmstedt, als 100%ige Tochter der MIBRAG und die Romonta GmbH, Amsdorf zurückzuführen).
- 95,76%<sup>98</sup> des geförderten Erdöls (nach konsortialer Beteiligung) sind durch die Unternehmen BEB Erdgas und Erdöl GmbH, Hannover, GDF Suez E&P Deutschland GmbH, Lingen, Mobil Erdgas-Erdöl GmbH, Hamburg, RWE Dea AG, Hamburg, und Wintershall Holding GmbH, Kassel, abgedeckt. Die Unternehmen waren alle bereits in der Liste enthalten.
- Der K+S Konzern (K+S AG, Kassel, mit Tochtergesellschaft K+S Kali AG, Kassel) stellt 100% der gesamten Kaliproduktion in Deutschland her. Das Unternehmen war bereits in der Liste enthalten.
- In der Steinkohlenindustrie gibt es mit der RAG AG, Herne, nur ein einziges Unternehmen, das noch aktiv Steinkohle fördert. Die Abdeckung beträgt somit 100%<sup>99</sup>. Das Unternehmen war bereits in der Liste enthalten.
- Steinsalze und Industriesolen werden unter anderem von der esco european salt company GmbH & Co. KG, Hannover, (die zu 100% im Besitz der K+S AG, Kassel, ist), der Südwestdeutschen Salzwerke AG, Heilbronn, und der Wacker Chemie AG, München, geleistet.<sup>100</sup> Die Wacker Chemie AG, München, ist weder mit ihrer Haupt- noch mit ihrer Nebentätigkeit den NACE Kategorien 05 bis 08 zugeordnet, jedoch fördert sie als großes Unternehmen Steinsalz

---

<sup>96</sup> Eigene Berechnung nach Angaben der BGR, 2014, „Deutschland – Rohstoffsituation 2013“.

<sup>97</sup> Eigene Berechnung nach Angaben der BGR, 2014, „Deutschland – Rohstoffsituation 2013“.

<sup>98</sup> Eigene Berechnung nach Angaben der BGR, 2014, „Deutschland – Rohstoffsituation 2013“.

<sup>99</sup> Eigene Berechnung nach Angaben der BGR, 2014, „Deutschland – Rohstoffsituation 2013“.

<sup>100</sup> Weitere Unternehmen sind in BGR, 2014, „Deutschland – Rohstoffsituation 2013“, S. 43, genannt; gehören jedoch nicht zu den großen Unternehmen gemäß Bilanzrichtlinie.

im Bergwerk Stetten. Aus diesem Grund haben wir die Wacker Chemie AG, München zusätzlich aufgenommen.

200. Da die Wismut GmbH, Chemnitz, nicht mehr produziert, haben wir diese aus der Liste genommen.
201. Die entwickelte Liste umfasst 82 große Rohstoffunternehmen, darunter sind auch Unternehmen aus dem Bereich Steine und Erden. Dieser Bereich ist sehr kleinteilig organisiert (Tz. 102). Zudem gehören die in diesem Sektor geförderten Rohstoffe - mit Ausnahme der in Tz. 52ff. dargelegten Sonderfällen - zu den grundeigenen oder zu den Grundeigentümerbodenschätzen. Eine Bergbauberechtigung im Sinne einer Lizenz, also einer staatlich vergebenen Berechtigung, liegt in diesen Fällen nicht zugrunde. Der Abbau von grundeigenen und Grundeigentümerbodenschätzen erfolgt auf der Grundlage des zivilrechtlichen Eigentums an dem betreffenden Grundstück (siehe Tz. 42). Zu dem Umfang der Produktionsmenge, die von den großen Unternehmen aus dem Bereich Steine und Erden hergestellt wird, liegen uns keine Informationen vor.
202. Deshalb schlagen wir vor, die grundeigenen und die Grundeigentümerbodenschätze nicht im Rahmen der EITI-Berichterstattung zu berücksichtigen.
203. In unserer Liste haben wir 50 Unternehmen mit grundeigenen Bodenschätzen identifiziert und aus der Liste herausgenommen. Insgesamt haben wir somit 32 Rohstoffunternehmen, die bergfreie Bodenschätze fördern identifiziert.
204. Nach Auskunft der BGR sind von den 32 identifizierten Unternehmen 12 Unternehmen nicht aktiv in der Rohstoffförderung in Deutschland tätig. Somit reduziert sich die Liste auf 20 Unternehmen. Des Weiteren haben wir sechs von der BGR berücksichtigte Unternehmen zusätzlich aufgenommen (Bayerngas GmbH, München, DOW Deutschland Anlagengesellschaft mbH, Schwalbach am Taunus, EWE Gasspeicher GmbH, Oldenburg, Romonta GmbH, Seegebiet Mansfelder Land, Solvay GmbH, Hannover, Solvay Chemicals GmbH, Bernburg(Saale)). Somit sind 26 Unternehmen in der vorläufigen Unternehmensliste enthalten. Die Liste der Unternehmen ist als Anlage II dem Bericht beigefügt.<sup>101</sup>
205. Wir empfehlen eine regelmäßige Überprüfung der Liste vorzunehmen, da neue Unternehmen hinzukommen bzw. Unternehmen aus der Berichtspflicht fallen können.

---

<sup>101</sup> Dabei handelt es sich zum Teil auch um Mutter- und Tochtergesellschaften, z.B. esco - european salt company GmbH & Co. KG, Hannover als 100% Tochter der K+S AG, Kassel. Ein Ausweis bei der Konzernmutter kann möglich sein, was die Anzahl der berichtenden Unternehmen reduzieren wird, nicht aber den Umfang der Berichterstattung. Wir haben hier die Liste zur besseren Übersichtlichkeit nicht auf ausschließlich Mutterkonzern konsolidiert.

---

## **II. Vorläufige Liste der staatlichen Stellen, die Zahlungen oberhalb der vorgeschlagenen Wesentlichkeitsgrenze empfangen**

206. Auf Basis der Unternehmensliste haben wir die für die EITI-Berichterstattung relevanten staatlichen Stellen, die Zahlungen oberhalb der vorgeschlagenen Wesentlichkeitsschwelle empfangen und die u.E. vom EITI-Bericht erfasst werden sollten, identifiziert (EITI-Anforderung 4.2): Wir haben die Finanzämter, die Landesfinanzministerien, die Bundesländer und die Bergämter der Liste hinzugefügt. Die Gemeinden konnten von uns nicht identifiziert werden, da wir keine Daten zu den einzelnen Bewilligungen der Unternehmen erhalten haben. Die staatlichen Stellen sind der Anlage II, in den Spalten Landesfinanzministerium, zuständiges Finanzamt und Bergamt zu entnehmen.

## **III. Vorläufige Liste der Unternehmen, die Zahlungen oberhalb der vorgeschlagenen Wesentlichkeitsschwelle leisten**

207. Wir haben eine vorläufige Liste der Unternehmen, die Zahlungen oberhalb der vorgeschlagenen Wesentlichkeitsschwelle leisten und die vom EITI-Bericht erfasst werden sollen, entwickelt. Diese ist der Anlage II zu entnehmen.
208. Eine Angabe der Steuernummer, der einzelnen Bewilligung, des produzierten Rohstoffs sowie der einzelnen Gewinnungsstätte konnte nicht gemacht werden, da uns dazu u.a. aufgrund von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen keine Daten zur Verfügung gestellt werden konnten.

## H. Zahlungsberichtsdaten

209. Im Folgenden haben wir einen Entwurf einer Datenliste zusammengestellt, die staatliche Stellen übermitteln müssen und auf deren Grundlage – im Abgleich mit den von den Unternehmen veröffentlichten Daten – der erste EITI-Bericht erstellt werden kann. Dabei sind wir davon ausgegangen, dass die von uns im Kapitel F.I vorgeschlagenen Zahlungen berücksichtigt werden. Wir haben getrennt nach der öffentlichen Stelle die folgenden notwendigen Informationen aufgeführt:

- **Bergamt eines jeden Bundeslandes**

- je Unternehmen je Bewilligung in einem Kalenderjahr erhaltene Zahlung zur Förderabgabe
- Gesamteinnahmen der Feldes- und Förderabgabe in einem Kalenderjahr, ggf. getrennt nach Rohstoffen

- **Finanzministerium eines jeden Bundeslandes**

Nach unseren Erkenntnissen ist es möglich, dass die folgende Information durch das jeweilige Finanzministerium des Bundeslandes zur Verfügung gestellt werden kann (eine Ansprache der einzelnen zuständigen Finanzämter ist also nicht erforderlich):

- je Unternehmen in einem Kalenderjahr erhaltene Körperschaftsteuerzahlung

- **Gemeinde mit Betriebsstätten in denen bergfreie Rohstoffe abgebaut werden**

- je Unternehmen je Betriebsstätte in einem Kalenderjahr erhaltene Gewerbesteuerzahlung

210. Soweit auf den Abgleich bestimmter Einnahmen aus Wesentlichkeitsgründen verzichtet wird, sollen allerdings von staatlicher Seite in dem Bericht auch die jeweiligen Gesamteinnahmen einschließlich der Einnahmen aus Zahlungen unterhalb der Wesentlichkeitsschwelle dargestellt werden. Daher haben wir bei den Bergämtern der Bundesländer als Datenangabe auch die Gesamteinnahmen der Feldes- und Förderabgabe aufgenommen. Wir empfehlen bei den übrigen Einnahmearten (Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer) nur die unternehmensspezifischen Daten zu erheben. Die jeweiligen Gesamteinnahmen der spezifischen Steuerart werden in den jeweiligen Kassenstatistiken veröffentlicht.<sup>102</sup>

---

<sup>102</sup> Z.B. Statistisches Bundesamt, Fachserie 14 Reihe 2 (Finanzen und Steuer, vierteljährliche Kassenergebnisse des öffentlichen Gesamthaushalts; Fachserie 14 Reihe 3.3. (Rechnungsergebnisse der kommunalen Kern – und Extrahaushalte).

### Prozessvorschlag für die Zahlungsberichterstattung

211. Da die Herausgabe von unternehmensspezifischen Daten durch öffentliche Stellen an einen Dritten aufgrund des Steuergeheimnisses und des Datenschutzes nur möglich ist, wenn der Betroffene vorab seine Zustimmung erteilt, schlagen wir folgendes Vorgehen vor:
- Das deutsche EITI-Sekretariat sollte als zentrale Koordinierungsstelle vorab die Voraussetzung zur Veröffentlichung der Daten (Steuern, Förderabgabe) sicherstellen. **Dazu empfehlen wir, dass das EITI-Sekretariat ein Standardformular für die „Zustimmung einer Datenveröffentlichung“ für die Unternehmen entwickelt.**
  - Mit diesem Formular räumt das betroffene Unternehmen der jeweils zuständigen öffentlichen Stelle das Recht ein, die konkret bezeichneten und in den EITI-Bericht aufzunehmenden Daten und Zahlungsströme in der erforderlichen Differenzierung (also Förderabgaben je Bewilligung) an Dritte weiterzugeben und diese Zahlungen auch zu veröffentlichen. Jeder zur Veröffentlichung zu autorisierenden Stelle sollte ein im Original unterschriebenes Exemplar dieser Standardformulare erteilt und auch tatsächlich übersandt werden. Dies gilt auch für die Autorisierung des EITI-Sekretariats selbst. Das Standardformular wird vom deutschen EITI-Sekretariat an die identifizierten Rohstoffunternehmen verschickt.
  - Das Unternehmen stellt die mit Originalunterschriften versehenen Dokumente dem EITI-Sekretariat wieder zur Verfügung.
  - Das deutsche EITI Sekretariat versendet alle Dokumente, die die Zustimmung zur Weitergabe der Zahlungen einer spezifischen öffentlichen Stelle (z.B. das Bergamt eines Bundeslandes) enthalten, gesammelt an die öffentliche Stelle.
212. Um die Effizienz der Datenerhebung – sowohl bei den öffentlichen Stellen aber auch bei den Unternehmen – zu erhöhen, **empfehlen wir, dass sowohl den Unternehmen als auch den öffentlichen Stellen jeweils einheitliche Datenformulare zur Verfügung gestellt werden, in denen die relevanten Informationen dem EITI-Sekretariat elektronisch bereitzustellen sind.**<sup>103</sup> Möglich wäre auch, dass die Bereitstellung über eine spezielle (zu entwickelnde) Internet Seite von den Berichtenden erfolgt. Die anzuwendende Variante wäre vor dem Hintergrund der Aspekte Datenschutz (bei einer Übertragung per E-Mail) und verbundenen Aufwand (für die Erstellung einer entsprechend sicheren Internet-Seite) auszuwählen. Die Vorgabe eines einheitlichen Datenformulars erleichtert den späteren Abgleich.

---

<sup>103</sup> Die relevanten Informationen werden von der MSG definiert, vgl. EITI-Anforderungen 4.1 und 4.2.

## I. Überprüfungs- und Sicherungssysteme der staatlichen Stellen und der Unternehmen (EITI-Anforderung 5)

213. Ziel der EITI-Anforderung 5 ist es, einen glaubwürdigen EITI-Berichtsprozess sicherzustellen, damit der EITI-Bericht verlässliche Daten enthält. Die EITI will sich auf bestehende Rechnungsprüfungs- und Sicherungssysteme in Regierung und Industrie stützen und die Einhaltung internationaler Praktiken und Standards fördern.
214. Es bestehen in Deutschland umfassende gesetzliche Prüfungs- und Offenlegungspflichten für große Unternehmen. Die Pflicht zur Jahresabschlussprüfung ist getrennt nach Kapitalgesellschaften und Nicht-Kapitalgesellschaften geregelt und abhängig von der Größe des Unternehmens. Die Prüfungspflicht ergibt sich aus dem Handelsgesetzbuch bzw. aus dem Gesetz über die Rechnungslegung von bestimmten Unternehmen und Konzernen (§ 6 PubliG). Danach ist Prüfungspflicht gegeben, wenn zwei von drei vorgegebenen Größenkriterien für einen bestimmten Zeitraum erfüllt sind.
215. Die Prüfung umfasst den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung) und die Buchführung. Im Rahmen der Abschlussprüfung wird auch die Überprüfung der Funktionsfähigkeit des internen Kontrollsystems (IKS) durchgeführt. Dabei wird vor allem die Buchführung fokussiert aber auch andere Bereiche (wie z.B. Einkauf, Produktion) können näher untersucht werden.
216. Die Prüfung staatlicher Stellen erfolgt durch die Rechnungshöfe. Diese sind oberste Behörden des Bundes und der Länder. Sie sind zuständig für die Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der jeweiligen Gebietskörperschaft sowie ihrer Sondervermögen und Betriebe. Die Rechnungshöfe sind unabhängig, also nicht an Weisungen der Regierung gebunden. In Deutschland bestehen für den Bund der Bundesrechnungshof und für jedes Bundesland ein Landesrechnungshof, denen zum Teil staatliche Prüfungsämter untergeordnet sind.<sup>104</sup>
217. Bei den Gemeinden und ihren Verbänden werden ebenfalls Prüfungen durchgeführt. Örtliche Prüfungen werden durch ein kommunales Rechnungsprüfungsamt bzw. Revisionsamt erledigt. Hinzu kommt eine je nach Bundesland unterschiedlich gestaltete überörtliche Prüfung.<sup>105</sup>
218. Mit den bestehenden Rechnungsprüfungs- und Sicherungssystemen bei Unternehmen und staatlichen Stellen liegen unseres Erachtens die Voraussetzungen vor, um einen glaubwürdigen EITI-Berichtsprozess sicherzustellen.

---

<sup>104</sup> Vgl. [www.rechnungshof.de/](http://www.rechnungshof.de/), abgerufen am 18.02.2015.

<sup>105</sup> Vgl. [www.rechnungshof.de/](http://www.rechnungshof.de/), abgerufen am 18.02.2015.

## **J. Zugänglichkeit der Information und Erkenntnisgewinn (EITI-Anforderungen 6 und 7)**

219. Die EITI-Anforderung 6 schreibt vor, dass EITI-Berichte verständlich sind, aktiv bekannt gemacht werden, öffentlich zugänglich sind und zur öffentlichen Debatte beitragen. Diese Anforderungen sind durch die MSG umzusetzen.
220. Wir gehen davon aus, dass die MSG zusammen mit dem D-EITI-Sekretariat dafür Sorge trägt, dass der EITI-Bericht verständlich ist, aktiv bekannt gemacht wird, öffentlich zugänglich ist und zur Debatte beiträgt.
221. Die EITI-Anforderung 7 schreibt vor, dass die Multi-Stakeholder-Gruppe Schritte unternimmt, um aus den gewonnenen Erkenntnissen zu lernen und die Ergebnisse und Auswirkungen der Umsetzung der EITI zu überprüfen.
222. Wir gehen davon aus, dass die MSG zusammen mit dem D-EITI-Sekretariat Schritte unternimmt, um aus den gewonnenen Erkenntnissen zu lernen und die Ergebnisse und Auswirkungen der Umsetzung der EITI zu überprüfen.

## **K. Sonstige rechtliche oder praktische Hindernisse**

223. Rechtliche oder praktische Hindernisse haben wir an geeigneter Stelle in unserem Bericht wiedergegeben (z.B. Tz. 211f.). Darüber hinaus haben wir noch die folgenden Hinweise:
224. Um den Abgleich der Zahlungen der Unternehmen der extraktiven Industrie mit den Einnahmen der öffentlichen Stellen abzugleichen und diesen Abgleich zu veröffentlichen, ist es erforderlich, dass die Unternehmen zustimmen, dass ihre Einnahmendaten von den öffentlichen Stellen an Dritte weitergegeben und auch schließlich veröffentlicht werden. Die Qualität des zu erstellenden EITI-Berichts hängt auch davon ab, dass der Abgleich der Zahlungen möglichst umfassend erfolgt. Dazu ist es erforderlich, dass die Unternehmen der Weitergabe ihrer Daten an Dritte vollständig zustimmen, aber auch, dass die Unternehmen, die von dem EITI-Sekretariat gebeten werden, freiwillig die entsprechenden Zahlungen zu veröffentlichen, dies auch für alle relevanten Zahlungen tun und auch der Weitergabe der Informationen über alle Zahlungen zustimmen.
225. Gemäß EU-Bilanzrichtlinie ist es ausreichend, wenn das Mutterunternehmen die geforderten Zahlungsberichtsdaten für alle Konzerntöchter veröffentlicht (siehe Tz. 194f.). Dabei unterliegt die Veröffentlichung des Mutterunternehmens unseres Erachtens dem jeweils geltenden spezifischen Landesrecht. Es ist nicht ausgeschlossen, dass in einem Drittland die Umsetzung der EU-Bilanzrichtlinie in Einzelheiten von der Umsetzung der EU-Bilanzrichtlinie in Deutschland abweicht (z.B. Definition des Projektes). In diesem Fall ist eine vollständig konsistente Berichterstattung entsprechend der deutschen Umsetzungen der EU-Bilanzrichtlinie für Deutschland nur dann möglich, wenn die Zahlungen des deutschen Tochterunternehmens auch separat nach der deutschen Umsetzung ausgewiesen sind.
226. Die EU-Bilanzrichtlinie regelt, dass die Unternehmen ihre jeweiligen Zahlungen an die öffentliche Hand für ihr Geschäftsjahr veröffentlichen müssen. Insofern ist nicht ausgeschlossen, dass - bei einem vom Kalenderjahr abweichenden Geschäftsjahr - der Berichtszeitraum eines Unternehmens von dem Berichtszeitraum des deutschen EITI-Berichts abweicht. In diesem Fall können die jeweiligen Unternehmen gebeten werden, ihre Zahlungen dem Kalenderjahr anzupassen (was für die Unternehmen mit zusätzlichem Berichtsaufwand verbunden ist). Sollten sie dies nicht tun, können auch die öffentlichen Stellen den abweichenden Berichtszeitraum für dieses Unternehmen übernehmen, was für die öffentlichen Stellen mit zusätzlichem Berichtsaufwand verbunden wäre. In dem deutschen EITI-Bericht wäre dann im Einzelfall auf die zeitliche Abweichung der Berichterstattung hinzuweisen.

## **L. Sonderprüfungsinteressen**

227. Das deutsche EITI Sekretariat hat uns zusätzlich gebeten, drei definierte Themen
- (1) Wassernutzung für die Stromerzeugung,
  - (2) Ausgleichzahlungen aus Naturschutzgründen
  - (3) Zahlungen von öffentlichen Stellen
- im Hinblick auf ihren möglichen Zusammenhang mit dem EITI-Standard knapp einzuordnen.

### **I. Wassernutzung für die Stromerzeugung**

228. Wasser gehört explizit nicht zu den im BBergG als Bodenschatz definierten Rohstoffen.
229. Für die Entnahme von Grundwasser oder von Oberflächenwasser wird nach den jeweiligen Landeswassergesetzen in 13 Bundesländern ein Entgelt erhoben. Grundlage der Bestimmungen in den Landeswassergesetzen ist die EU-Wasserrahmenrichtlinie (RL 2000/60/EG vom 23. Oktober 2000). Das Wasserentnahmeentgelt ist Ausdruck des umweltrechtlichen Verursacherprinzips. Im Großteil der Länder sind die eingenommenen Mittel durch die Wasserentnahmeentgelte zweckgebunden (seit 1. Januar 2015 auch in Baden-Württemberg). Eine Ausnahme bilden Hamburg und Sachsen-Anhalt, bei denen keine Zweckbindung vorliegt. In Schleswig-Holstein ist 50% des Gesamtaufkommens zweckgebunden, in Berlin können, müssen die eingenommenen Mittel aber nicht zweckgebunden verwendet werden.
230. Die Länder Bayern, Hessen und Thüringen erheben kein Wasserentgelt. Die Höhe des Wasserentnahmeentgelts der übrigen Bundesländer unterscheidet sich je nach Bundesland und ggf. auch je nach Art der Wassernutzung. Ein Überblick über die Regelungen zu den Wasserentgelten und möglichen Ausnahmetatbeständen ist in dem Gutachten der IHK Pfalz enthalten.<sup>106</sup>
231. Acht der 13 Bundesländer, die ein Wasserentgelt erheben differenzieren die Höhe des Entgelts je nach Verwendungszweck und Quelle (Oberflächenwasser oder Grundwasser). Für Oberflächenwasser liegt das Entgelt zwischen 0,01 Cent/m<sup>3</sup> (für Wasserkraftnutzung in Sachsen) und 5 Cent/m<sup>3</sup> in Nordrhein-Westfalen, für Grundwasser zwischen 0,25 Cent/m<sup>3</sup> (für Fischhaltung in Bremen) und 31 Cent/m<sup>3</sup> in Berlin. Freimengengrenzen sind entweder in Volumeneinheiten (m<sup>3</sup> pro Jahr) oder als finanzielle Beträge (EUR pro Jahr) definiert. In Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein sind Beträge bis 200 EUR pro Jahr aus Grundwasserverbrauch frei, in Niedersachsen sogar Beträge bis 260 EUR pro Jahr. In Sachsen können 2.000 m<sup>3</sup> pro Jahr, in Baden-Württemberg sogar bis zu 20.000 m<sup>3</sup> pro Jahr aus Oberflächenwasser entgeltfrei genutzt werden.

---

<sup>106</sup> Vgl. IHK Pfalz: „Die Wasserentnahmeentgelte der Länder – Ein Vergleich“, April 2013.

232. Reduzierte Abgabebesätze für Kühlwasser existieren in acht der 13 Bundesländer mit Wasserentgelten. Je Land unterscheiden sich die Branchen, die von der Entgeltspflicht befreit sind (beispielsweise die Entnahme von Wasser für Wasserkraft in Bremen, Niedersachsen, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz). Auch für ökologische Maßnahmen (wie Bodensanierung) wird die Entgeltspflicht in einigen Ländern aufgehoben.
233. Das Aufkommen aus dem Wasserentgelt unterscheidet sich daher schon aufgrund der unterschiedlichen Belastungsregelungen deutlich (vgl. Tabelle 8).

**Tabelle 8: Das Aufkommen des Wasserentgelts nach Bundesländern in 2012**

Bundesland	Gesamtaufkommen Mio. EUR
<b>Baden-Württemberg</b>	75
<b>Bayern</b>	0
<b>Berlin</b>	51
<b>Brandenburg</b>	28
<b>Bremen</b>	4,45
<b>Hamburg</b>	2,5
<b>Hessen</b>	0
<b>Mecklenburg-Vorpommern</b>	5
<b>Niedersachsen</b>	60
<b>Nordrhein-Westfalen</b>	92
<b>Rheinland-Pfalz</b>	20
<b>Saarland</b>	2,8
<b>Sachsen</b>	7,3
<b>Sachsen-Anhalt</b>	11
<b>Schleswig-Holstein</b>	24
<b>Thüringen</b>	0
<b>Summe</b>	<b>383,05</b>

Quelle: IHK Pfalz: Die Wasserentnahmeentgelte der  
Länder – Ein Vergleich, April 2013, S. 16.

234. Aufgrund der Befreiung der Entnahme von Wasser für Wasserkraft in acht Bundesländern sowie der bestehenden Vergünstigungen im Bergbau ist es aus unserer Sicht vertretbar, die Zahlungen im Rahmen der EITI-Berichterstattung zunächst nicht zu berücksichtigen. Ggf. können diese Zahlungen der extraktiven Industrie in einer späteren Phase der EITI-Berichterstattung mit aufgenommen werden.

## II. Ausgleichszahlungen aus Naturschutzgründen

235. Der EITI-Standard stellt keine spezielle Anforderung, von Unternehmen geleistete Ausgleichszahlungen aus Naturschutzgründen zu berücksichtigen.

### **Bundesnaturschutzgesetz**

236. Die Eingriffsregelung (auch Eingriffs-Ausgleichs-Regelung) ist im deutschen Recht das bedeutendste Instrument zur Durchsetzung von Belangen des Naturschutzes, das in der "Normal-Landschaft" greift, also auch außerhalb naturschutzrechtlich gesicherter Gebiete. Mit der Eingriffsregelung sollen Beeinträchtigungen von Eingriffen in Natur und Landschaft vermieden und minimiert werden. Des Weiteren sollen nicht vermeidbare Eingriffe durch Maßnahmen des Naturschutzes ausgeglichen werden. Die wichtigsten Rechtsgrundlagen sind §§ 14 und 15 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sowie §§ 1a und 35 des Baugesetzbuches (BauGB). Einzelheiten ergeben sich aus den Naturschutzgesetzen (Landschaftspflegegesetzen u. a.) der Länder.
237. Das Verfahren zur Anwendung der Eingriffsregelung legt § 17 BNatSchG fest. Für alle Vorhaben, die aufgrund anderer Rechtsvorschriften ohnehin einer Zulassung durch eine Behörde bedürfen, wird das Verfahren von der dafür zuständigen Fachbehörde im "Benehmen" mit der zuständigen Naturschutzbehörde (also unter deren nahezu einvernehmlichen Beteiligung, aber ohne Veto-Funktion) durchgeführt.
238. Im Bundesnaturschutzgesetz ist in § 13 BNatSchG allgemein geregelt, dass „erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vom Verursacher vorrangig zu vermeiden“ sind. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder, soweit dies nicht möglich ist, durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren.
239. Gemäß § 14 BNatSchG sind Eingriffe in die Natur und Landschaft definiert als „Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können“.
240. Gemäß § 15 (2) BNatSchG ist der Verursacher verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden häufig als Kompensationsmaßnahmen zusammengefasst.
- Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist.

- 
- Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist.
241. In der Praxis ist die häufigste Herausforderung bei der Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen, dass entsprechende Grundstücke nicht zur Verfügung stehen. Da der Verursacher des Eingriffs für den Ausgleich zuständig ist, muss auch dieser (und nicht etwa die Behörde) diese Grundstücke bereitstellen. Kann er dies nicht, bieten sogenannte Flächenpools einen Ausweg (§ 16 BNatSchG „Bevorratung von Kompensationsmaßnahmen“). Kompensationsflächen und -maßnahmen können in solchen Pools zusammengefasst werden. Der Oberbegriff „Pools“ wird in der Praxis in verschiedenen Formen umgesetzt:
- Flächen, die für Kompensationsmaßnahmen geeignet sind, können in Katastern zusammengefasst werden. In diesem Fall wird meist die Eignung und Verfügbarkeit der Flächen geprüft, aber es werden noch keine konkreten Schritte zur Umsetzung der Maßnahmen unternommen. Ein räumlicher Zusammenhang der Flächen ist nicht unbedingt erforderlich.
  - Es können – meist zusammenhängende – Flächen bereits für Kompensationsmaßnahmen gesichert werden, z. B. durch Erwerb. Ziel ist hier oft, komplexe Naturschutzmaßnahmen auf zusammenhängenden Flächen zu ermöglichen.
  - Wenn auf Poolflächen bereits im Voraus Kompensationsmaßnahmen durchgeführt werden, spricht man von „Flächen- und Maßnahmenbevorratung“.
242. Wird ein Eingriff durchgeführt, obwohl die Beeinträchtigungen nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind, hat der Verursacher Ersatz in Geld zu leisten. Die Ersatzzahlung bemisst sich nach den durchschnittlichen Kosten der nichtdurchführbaren Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen durchschnittlichen Kosten für deren Planung und Unterhaltung sowie die Flächenbereitstellung unter Einbeziehung der Personal- und sonstigen Verwaltungskosten. Sind diese nicht feststellbar, bemisst sich die Ersatzzahlung nach Dauer und Schwere des Eingriffs unter Berücksichtigung der dem Verursacher daraus erwachsenden Vorteile. Die Ersatzzahlung ist von der zuständigen Behörde im Zulassungsbescheid oder, wenn der Eingriff von einer Behörde durchgeführt wird, vor der Durchführung des Eingriffs festzusetzen. Die Zahlung ist vor der Durchführung des Eingriffs zu leisten (§ 15 Abs. 6 BNatSchG).
243. „Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit wird ermächtigt [...]“<sup>107</sup> das Nähere zur Kompensation von Eingriffen zu regeln“, insbesondere auch zu Inhalt, Art und

---

<sup>107</sup> Im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und dem Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates.

---

Umfang von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie zur Höhe der Ersatzzahlung und das Verfahren zu ihrer Erhebung (§ 15 Abs. 7 BNatSchG).

244. Jedoch richtet sich das Nähere zur Kompensation von Eingriffen - soweit das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit von seiner Ermächtigung keinen Gebrauch macht - nach den jeweiligen Landesnaturschutzgesetzen, die gemäß Art. 72 GG über die konkurrierende Gesetzgebung mit dem Bundesnaturschutzgesetz verknüpft ist. Darunter fällt auch die Mittelverwendung der anfallenden Ersatzzahlungen.
245. Die einzelnen Landesnaturschutzgesetze sind einander zwar recht ähnlich, weisen aber doch Unterschiede auf. Dies liegt einerseits an unterschiedlichen politischen Prioritätensetzungen, und andererseits daran, dass bestimmte Typen von Naturräumen nur in bestimmten Bundesländern existieren: sogenannte Sukzessionsflächen (z. B. alte Braunkohletagebaue) in Nordrhein-Westfalen, Entwaldung des Erzgebirges in Sachsen, etc.
246. Regelungen zu Bergschäden im Besonderen finden sich im Dritten Kapitel des Bundesberggesetzes „Bergschaden“. Danach ist der Verursacher der Bergschäden nach den Regeln des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) ersatzpflichtig. Da es sich bei der Bergschadenshaftung um eine Gefährdungshaftung handelt, muss der Verursacher haften.

### **Windkraftanlagen und Freileitungen**

247. Die „Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft“ sind nach § 1 Abs. 1 Satz 1 des BNatSchG so zu schützen, dass sie auf Dauer gesichert sind. Nach § 14 des BNatSchG sind Windkraftanlagen und Freileitungen grundsätzlich Eingriffe in die Natur, die nach § 15 Abs. 2 des BNatSchG vorrangig durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen zu kompensieren sind. Sind diese Maßnahmen nicht möglich, ist nach § 15 Abs. 5 BNatSchG Ersatz in Geld zu leisten. Der dauerhafte Eingriff in das Landschaftsbild lässt sich in der Regel weder durch Ausgleich noch Ersatz kompensieren. Der Verursacher des Eingriffs ist folglich zu Ersatzzahlungen gemäß § 15 Abs. 5 BNatSchG verpflichtet. Die Ausgestaltung und Verwendung der Ersatzzahlungen obliegt den jeweiligen Bundesländern, in denen der Eingriff stattfindet. Die diesbezüglichen Regelungen auf Landesebene fallen sehr unterschiedlich aus. Während in manchen Ländern keine verbindlichen Vorgaben über die Höhe der Ersatzzahlungen existieren, betragen die Ersatzzahlungen in Bayern pro Einzelanlage bis zu 240.000 EUR in Abhängigkeit der Anlagenhöhe, der Schwere des Eingriffes in das Landschaftsbild und der Anzahl der Anlagen.<sup>108</sup> In Baden-Württemberg bemisst sich die Ersatzzahlung nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 der Ausgleichsabgabenverordnung zwischen ein bis fünf Prozent der Baukosten. Eine bundesweite Vereinheitlichung der Ersatzzahlungen ist durch die

---

<sup>108</sup> Vgl. Bayerisches Landesamt für Umwelt „Landschaftsbildbewertung nach Windkrafterlass“ von Gerhard Gabel, [www.bund-naturschutz.de/fileadmin/download/energie/Standardvortrag/Landschaftsbildbewertung-nach-Windkrafterlass.pdf](http://www.bund-naturschutz.de/fileadmin/download/energie/Standardvortrag/Landschaftsbildbewertung-nach-Windkrafterlass.pdf).

---

Bundeskompensationsverordnung (BKompV) geplant, die allerdings noch keine Zustimmung im Bundesrat gefunden hat.

248. Der Zuständigkeitsbereich des § 15 BNatSchG beinhaltet grundsätzlich auch Offshore Windparks. Ausnahmen bestehen gemäß § 56 Abs. 2 BNatSchG für Offshore Windparks, die bis zum 1. Januar 2017 genehmigt wurden. Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie, Hamburg formuliert diesbezüglich Leitsätze, welche die Eingriffsregelungen innerhalb der ausschließlichen Wirtschaftszone und auf dem Festlandsockel im Rahmen von § 58 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG konkretisieren. Die Leitsätze umfassen explizit auch stromabführende Kabelsysteme. Im Sinne des § 15 Abs. 2 des BNatSchG sind vorrangig Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu leisten. Ersatzgeld ist nur unter den Voraussetzungen zu zahlen, dass die vorgenannten Maßnahmen nicht in Betracht kommen und andere Belange denen des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Range vorgehen.<sup>109</sup> Das Bundesberggesetz (BBergG) findet für Onshore und Offshore Windkraftanlagen selbst keine Anwendung.
249. Die Genehmigung zum Bau einer Offshore Windkraftanlage erfolgt durch das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie, Hamburg nach der Verordnung über Anlagen seewärts der Begrenzung des deutschen Küstenmeeres (SeeAnV). Für die Anbindung der Kraftwerksanlage an das Stromnetz mit Unterseekabeln im Bereich des Festlandsockels ist allerdings zusätzlich eine Genehmigung der Bergbehörde nach § 133 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 4 BBergG notwendig.
250. Ausgleichsmaßnahmen aus Naturschutzgründen fallen an, wenn es zu Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft kommt. Im EITI-Standard sind diese nicht explizit enthalten. Zahlungen in Geld sind als eine Ausgleichsmaßnahme aus Naturschutzgründen erst als dritte Ausgleichsmöglichkeit genannt. Wir empfehlen daher, diese Zahlungen zunächst nicht mit in den EITI Bericht aufzunehmen.

---

<sup>109</sup> Vgl. Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie, „Leitsätze für die Anwendung der Eingriffsregelung innerhalb der ausschließlichen Wirtschaftszone und auf dem Festlandsockel im Rahmen von § 58 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG“, [www.bsh.de/de/Meeresnutzung/Wirtschaft/Windparks/Grundlagen/Leitsaetze\\_Eingriffsregelung.pdf](http://www.bsh.de/de/Meeresnutzung/Wirtschaft/Windparks/Grundlagen/Leitsaetze_Eingriffsregelung.pdf).

### III. Zahlungen von öffentlichen Stellen

251. Der EITI-Standard fordert Transparenz bei Zahlungen von Unternehmen im Rohstoffbereich an die öffentliche Hand. Es besteht keine spezielle Anforderung seitens des EITI-Standards, Zahlungen der öffentlichen Hand an Unternehmen (Subvention) offenzulegen.

#### **Begriff Subvention**

252. „Für den Begriff Subvention gibt es keine allgemeingültige Definition. In der Finanzwirtschaft werden Subventionen als einseitige Übertragungen des Staates an Unternehmen oder auch Privatpersonen bezeichnet. Im deutschen Strafrecht definiert § 264 Abs. 7 StGB Subvention als eine Leistung aus öffentlichen Mitteln nach Bundes- oder Landesrecht an Betriebe oder Unternehmen, die wenigstens zum Teil a) ohne marktmäßige Gegenleistung gewährt wird und b) der Förderung der Wirtschaft dienen soll, bzw. als eine Leistung aus öffentlichen Mitteln nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften, die wenigstens zum Teil ohne marktmäßige Gegenleistung gewährt wird.“<sup>110</sup>
253. Gemäß einer engen Auslegung des Begriffs stellen Subventionen Zahlungen der öffentlichen Hand an Unternehmen ohne spezifische Gegenleistung dar. Bei einer umfassenderen Auslegung beinhalten Subventionen auch Steuervergünstigungen oder sonstige finanzielle Vergünstigungen und somit den Verzicht des Staates auf Forderungen gegenüber Unternehmen oder Privatpersonen. Während finanzielle Zahlungen leicht zu erfassen sind, kann das finanzielle Volumen des Verzichts auf Einnahmen in den meisten Fällen nur geschätzt werden, da durch den Einnahmeverzicht immer Verhaltensänderungen induziert werden sollen und der Vergleichsfall üblicherweise nicht eindeutig zu definieren ist.

#### **Entwicklung der vom Bund geleisteten Subventionszahlungen an den deutschen Rohstoffsektor**

254. Die Bundesregierung nimmt jährlich in ihrem Subventionsbericht ausführlich Stellung zu Subventionen. Im Subventionsbericht 2014<sup>111</sup> werden die Höhe der jeweiligen Subventionsarten, die Finanzhilfen und die Steuervergünstigungen getrennt aufgeführt. Der Bergbau stellt einen bedeutenden Empfänger von Subventionen dar. In 2014 flossen diesem Bereich 1.029 Mio. EUR (2013 1.229 Mio. EUR) zu. Die hierin begriffene Absatz- und Stilllegungshilfe für den Steinkohlenbergbau in Höhe von 1.172 Mio. EUR stellt die bedeutendste Einzelmaßnahme aller 62 vom Bund geleisteten Finanzhilfemaßnahmen dar. Die übrigen 118 Mio. EUR, die als Finanzhilfe in

---

<sup>110</sup> Vgl. Katharina Wolf, Subventionen. In: Bergmann (Hg.), Handlexikon der Europäischen Union, Baden-Baden 2012.

<sup>111</sup> Vgl. 24. Subventionsbericht „Bericht der Bundesregierung über die Entwicklung der Finanzhilfen des Bundes und der Steuervergünstigungen für die Jahre 2011 bis 2014“.

den Bergbau fließen, sind der Gewährung von Anpassungsgeld (APG) an Arbeitnehmer des Steinkohlenbergbaus zuzuordnen.

255. Die Subventionierung des Steinkohlebergbaus wird jedoch gemäß § 1 Abs. 1 Steinkohlefinanzierungsgesetzes (SteinkohleFinG) zum Ende des Jahres 2018 beendet. Die Mittel für das letzte Förderjahr 2019 in Höhe von insgesamt 794,4 Mio. EUR werden nach § 3 Abs. 2 Satz 3 SteinkohleFinG in drei Raten bis Januar 2022 ausgezahlt. **Vor diesem Hintergrund halten wir es für vertretbar, diese Zahlungen im EITI-Bericht nicht mehr im Einzelnen darzustellen, sondern lediglich pauschal auf die bisherige Praxis und die Beendigung der Subventionierung zum Ende des Jahres 2018 hinzuweisen.** Die Zahlungen an sich sind auch im Subventionsbericht der Bundesregierung dargestellt.
256. Weiter haben der Bund und die betroffenen neuen Bundesländer für Braunkohlentagebau und Braunkohleveredlungsanlagen, die nach der Wiedervereinigung nicht privatisiert werden konnten, die Aufgabe übernommen, die vom Bergbau beanspruchten Flächen gemäß den Vorgaben des Bergrechts zu sanieren und einer Nachnutzung zuzuführen. Diese Flächen wurden nicht auf die privatisierten Unternehmen des ostdeutschen Braunkohlebergbaus übertragen. Dieser politischen Entscheidung lag unter anderem zugrunde, dass den Unternehmen des ostdeutschen Braunkohlebergbaus für die Sanierung der betreffenden Flächen anders als den westdeutschen Unternehmen keine Rückstellungen zur Verfügung standen.
257. Die Finanzierung der Flächensanierungen erfolgt auf der Grundlage des Verwaltungsabkommens über die Regelung der Finanzierung der ökologischen Altlasten in der Fassung vom 10. Januar 1995 (VA Altlastenfinanzierung) sowie jeweils befristeter ergänzender Verwaltungsabkommen, derzeit des Abkommens für die Jahre 2013 bis 2017 (VA V Braunkohlesanierung). Nach § 1 VA V Braunkohlesanierung besteht für diesen Zeitraum ein Finanzrahmen von insgesamt EUR 1.229,6 Mio. Als Projektträger fungieren allerdings nach § 3 Abs. 2 VA V Braunkohlesanierung nicht die privatwirtschaftlichen Unternehmen des ostdeutschen Braunkohletagebaus, sondern die bundeseigene Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH mit Hauptsitz in Senftenberg (LMBV). Die staatlichen Mittel für die Flächensanierung kommen daher der rohstoffgewinnenden Industrie im engeren Sinne nicht zugute. An die privatwirtschaftlichen Unternehmen des ostdeutschen Braunkohlebergbaus fließen aus diesen Mitteln keine Zahlungen. Die LMBV baut selbst keine Rohstoffe ab. **Vor diesem Hintergrund halten wir es für vertretbar, die Zahlungsströme zwischen der LMBV und staatlichen Stellen von der Darstellung im EITI-Bericht vollständig auszunehmen.**
258. Sachinvestitionen gewerblicher Unternehmen können in erster Linie aus dem Gemeinschaftsprogramm zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur (GRW) subventioniert werden. Grundlage der Förderung ist § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur (GRWG). Voraussetzung

ist gemäß § 1 Abs. 2 GRWG, dass die betreffende Betriebsstätte in einem Gebiet mit erheblichen wirtschaftlichen Strukturproblemen liegt. Die Einzelheiten werden in einem gemeinsamen Koordinierungsrahmen nach § 4 Abs. 1 GRWG geregelt. Unternehmen der rohstoffgewinnenden Industrie sind allerdings gemäß Anhang 3 Nr. 3.1 lit. c des GRW-Koordinierungsrahmens wegen ihrer Zugehörigkeit zur Urproduktion (keine gewerblichen Unternehmen) von der Förderung aus GRW-Mitteln ausgenommen. Entsprechende Zahlungsströme bestehen in diesem Bereich daher nicht.

---

# *Anlagen*



## Anlagenverzeichnis

- I Vergleich: EITI-Standard – EU-Bilanzrichtlinie (Richtlinie 2013/34/EU) / Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz
- II Vorläufige Liste der Unternehmen und staatlichen Stellen
- III Informationen zum extraktiven Wirtschaftszweig von EUROSTAT

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2002

**Vergleich: EITI Standard –EU-Bilanzrichtlinie (Richtlinie 2013/34/EU) / Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz**

Fragestellung	EITI-Standard vom 11. Juli 2013	Richtlinie 2013/34/EU (EU-RL) vom 26. Juni 2013	Gesetzentwurf für ein Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz (BiLRUG)	Vergleich EU-RL/BiLRUG und EITI
Welche Industrien sind von den Regelungen betroffen?	EITI-Anforderung 4: • Rohstoffgewinnende Industrie: „alle Öl-, Gas- und Bergbauunternehmen“	Art. 42 (1): • „Mineralgewinnende Industrie“: NACE Rev.2 Kategorien 05-08 • Unternehmen auf dem Gebiet des Holzeinschlags in Primärwäldern	§ 341q, r: • „Mineralgewinnende Industrie“: NACE Rev.2 Kategorien 05-08 • Unternehmen auf dem Gebiet des Holzeinschlags in Primärwäldern	• Unterschied zu EITI: EITI: Definition der Rohstoffindustrie allgemein gehalten EU-RL/BiLRUG: Konkrete Benennung der Wirtschaftszweige EU-RL/BiLRUG ziehen Unternehmen auf dem Gebiet des Holzeinschlags in Primärwäldern mit ein
Welche Unternehmen haben Berichtspflicht?	EITI-Anforderung 4.2a: • Alle Öl-, Gas- und Bergbauunternehmen, die wesentliche Zahlungen an staatliche Stellen leisten.	Art. 42 (1): • Alle „großen Unternehmen und alle Unternehmen von öffentlichem Interesse“ „Groß“... • gemäß Art.3 (4): Wenn ein Unternehmen mindestens 2 der folgenden 3 Kriterien überschreitet: - Bilanzsumme von € 20 Mio. - Nettoumsatzerlöse von € 40 Mio. - im Jahresdurchschnitt 250 Beschäftigte  „Öffentliches Interesse“ • gemäß Art. 2 Nr. 1 Unternehmen, - die unter das Recht eines Mitgliedstaats fallen und deren übertragbare Wertpapiere zum	§ 341s: • Berichtspflicht für bestimmte Unternehmen des Rohstoffsektors auf die nach dem HGB die für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften der §§ 264 ff. HGB anzuwenden sind. Hierzu zählen: Große Kapitalgesellschaften (§ 267 (3) HGB) • alle Kapitalgesellschaften, die mindestens 2 der folgenden 3 Kriterien überschreiten: - Bilanzsumme von € 20 Mio. - Nettoumsatzerlös von € 40Mio. - im Jahresdurchschnitt 250 Beschäftigte • alle kapitalmarktorientierten Kapitalgesellschaften (§ 264d HGB und § 267 Abs. 3 Satz 2 HGB), • Kreditinstitute (§ 340a HGB)	• Unterschied zu EITI: Gemäß EITI müssen alle Unternehmen berichten, die wesentliche Zahlungen leisten

Fragestellung	EITI-Standard vom 11. Juli 2013	Richtlinie 2013/34/EU (EU-RL) vom 26. Juni 2013	Gesetzentwurf für ein Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz (BiLRUG)	Vergleich EU-RL/BiLRUG und EITI
		<p>Handel an einem geregelten Markt eines Mitgliedstaats über Märkte für Finanzinstrumente zugelassen sind,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Kreditinstitute im Sinne des Artikels 4 Nummer 1 sind,</li> <li>- die Versicherungsunternehmen im Sinne des Artikels 2 (1) sind,</li> <li>- die von den Mitgliedstaaten als Unternehmen von öffentlichem Interesse bestimmt werden, beispielsweise Unternehmen, die aufgrund der Art ihrer Tätigkeit, ihrer Größe oder der Zahl ihrer Beschäftigten von erheblicher öffentlicher Bedeutung sind.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Versicherungsunternehmen (§ 341a HGB).</li> </ul>	
Bestehen Ausnahmen für Tochterunternehmen?	<b>Nein</b>	<p>Art.42 (2): <b>Ja</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Berichtspflicht gilt nicht für ein unter die Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats fallendes Unternehmen, das ein Tochter- oder Mutterunternehmen ist, sofern ...</li> <li>a) ... das Mutterunternehmen dem Recht eines Mitgliedstaats unterliegt, <u>und</u></li> <li>b) die Zahlungen des Unternehmens an staatliche Stellen im konsolidierten Bericht über Zahlungen an staatliche Stellen enthalten sind, der von dem Mutterunternehmen gemäß Artikel 44 erstellt wird.</li> </ul>	<p>§ 341s und § 341v (2): <b>Ja</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Wenn die Kapitalgesellschaft (und gemäß §264b die Personenhandelsgesellschaft) bereits in den von ihr oder einem anderen Unternehmen mit Sitz in einem Mitgliedstaat der EU oder einem Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums erstellten Konzernzahlungsbericht einbezogen ist.</li> <li>• Ein Mutterunternehmen ist nicht zur Erstellung eines Konzernzahlungsberichts verpflichtet, wenn es</li> <li>1. zugleich ein Tochterunternehmen eines anderen Mutterunternehmens mit Sitz in</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Unterschied zu EITI: Bei EITI sind keine Ausnahmeregelungen vorgesehen. Dennoch: die Zahlungen müssen auch nach der EU-RL/BiLRUG erfasst und berichtet werden, allerdings in einem konsolidierten Bericht des Mutterunternehmens.</li> </ul>

Fragestellung	EITI-Standard vom 11. Juli 2013	Richtlinie 2013/34/EU (EU-RL) vom 26. Juni 2013	Gesetzentwurf für ein Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz (BiLRUG)	Vergleich EU-RL/BiLRUG und EITI
			<p>einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist <u>oder</u></p> <p>2. nach § 293 von der Aufstellung eines Konzernabschlusses befreit ist.</p>	
<p>Welche Art der Zahlungen müssen offengelegt werden?</p>	<p>EITI-Anforderung 4.1b-f)</p> <p>i. Anspruch der Gastregierung auf einen Teil der Produktion</p> <p>ii. Anspruch des staatlichen Unternehmens auf einen Teil der Produktion;</p> <p>iii. Gewinnsteuern;</p> <p>iv. Förderabgaben;</p> <p>v. Dividenden (bei staatl. Besitz)</p> <p>vi. Boni</p> <p>vii. Lizenzgebühren, Pachtgebühren, Zugangsgebühren, Bergbauberechtigungen</p> <p>viii. alle weiteren wesentlichen Zahlungen und</p>	<p>Art 41 (5):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Produktionszahlungsansprüche</li> <li>- Steuern, die auf die Erträge, die Produktion oder die Gewinne von Unternehmen erhoben werden, ausschließlich Steuern, die auf den Verbrauch erhoben werden, wie etwa Mehrwertsteuern, Einkommensteuern oder Umsatzsteuern,</li> <li>- Nutzungsentgelte</li> <li>- Dividenden</li> <li>- Unterzeichnungs-, Entdeckungs- und Produktionsboni</li> <li>- Lizenz-, Miet- und Zugangsgebühren sowie sonstige Gegenleistungen für Lizenzen und/ oder Konzessionen</li> <li>- Zahlungen für die Verbesserung der Infrastruktur</li> </ul> <p>➤ <b>Ausschließlich diese aufgeführten Zahlungen</b></p>	<p>§ 341r (3):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Produktionszahlungsansprüche</li> <li>- Steuern, die auf die Erträge, die Produktion oder die Gewinne von Kapitalgesellschaften erhoben werden, ausgenommen sind Verbrauchssteuern, Umsatzsteuern, Mehrwertsteuern sowie Lohnsteuern der in Kapitalgesellschaften Beschäftigten und vergleichbare Steuern</li> <li>- Nutzungsentgelte</li> <li>- Dividenden und andere Gewinnbeteiligungen</li> <li>- Unterzeichnungs-, Entdeckungs- und Produktionsboni</li> <li>- Lizenz-, Miet- und Zugangsgebühren sowie sonstige Gegenleistungen für Lizenzen und/ oder Konzessionen</li> <li>- Zahlungen für die Verbesserung der Infrastruktur</li> </ul> <p>➤ <b>Ausschließlich diese aufgeführten Zahlungen</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Der EITI-Standard umfasst über die in der EU-RL und im BiLRUG konkret benannten Zahlungen zusätzlich <b>alle</b> wesentlichen Zahlungen, die von den Unternehmen an den Staat geleistet werden.</li> </ul>

Fragestellung	EITI-Standard vom 11. Juli 2013	Richtlinie 2013/34/EU (EU-RL) vom 26. Juni 2013	Gesetzentwurf für ein Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz (BilRUG)	Vergleich EU-RL/BilRUG und EITI
	<p>erheblichen Vorteile für die Regierung</p> <p>Zudem sind zu berücksichtigen: Sozialausgaben (4.1e), Verkauf des staatlichen Produktionsanteils (4.1c), Bestimmung zur Infrastruktur und Tauschvereinbarungen (4.1d), Einnahmen aus Transport (4.1f)</p> <p>➤ <b>Alle weiteren wesentlichen Zahlungen</b></p>			
Ab welcher Höhe der Zahlungen besteht Berichtspflicht?	<p>EITI Anforderung 4:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Alle wesentlichen Zahlungen</li> </ul>	<p>Art. 43 (1):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• (Verbundene) Zahlungen an staatliche Stellen, die in dem Geschäftsjahr mindestens € 100.000 betragen</li> </ul>	<p>§ 341t (4):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• (Verbundene) Zahlungen an staatliche Stellen, die in dem Geschäftsjahr mindestens € 100.000 betragen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• EITI: alle wesentlichen Zahlungen</li> </ul>
Welche Projektdefinition besteht?	<p>Keine Projektdefinition, jedoch in 5.2e) Verweis auf EU-RL: „Die Berichterstattung auf Projektebene ist erforderlich unter der Voraussetzung, dass sie mit [...] den in Kürze zu erwartenden Anforderungen der Europäischen Union vereinbar ist.“</p>	<p>Art 41(4):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Ausdruck „Projekt“ bezeichnet die operativen Tätigkeiten, die sich nach einem einzigen Vertrag, einer Lizenz, einem Mietvertrag, einer Konzession oder ähnlichen rechtlichen Vereinbarungen richten und die Grundlage für Zahlungsverpflichtungen gegenüber einer staatlichen Stelle bilden. Falls allerdings mehrere solche Vereinbarungen</li> </ul>	<p>§ 341r (5):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• „Projekte“ sind die Zusammenfassung operativer Tätigkeiten, die die Grundlage für Zahlungsverpflichtungen gegenüber einer staatlichen Stelle bilden und sich richten nach <ul style="list-style-type: none"> <li>a) einem Vertrag, einer Lizenz, einem Mietvertrag, einer Konzession oder einer ähnlichen rechtlichen Vereinbarung oder</li> <li>b) einer Gesamtheit von operativ und geografisch verbundenen</li> </ul> </li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• EITI: keine Projektdefinition, Verweis auf EU-RL</li> </ul>

<b>Fragestellung</b>	<b>EITI-Standard vom 11. Juli 2013</b>	<b>Richtlinie 2013/34/EU (EU-RL) vom 26. Juni 2013</b>	<b>Gesetzentwurf für ein Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz (BiRUG)</b>	<b>Vergleich EU-RL/BilRUG und EITI</b>
		materiell miteinander verbunden sind, werden diese als ein Projekt betrachtet.	Verträgen, Lizenzen, Mietverträgen oder Konzessionen oder damit verbundenen Vereinbarungen mit einer staatlichen Stelle, die im Wesentlichen ähnliche Bedingungen vorsehen.	

## Vorläufige Liste der Unternehmen und staatlichen Stellen

Nr.	Name des Unternehmens	PLZ	Ort	Bundesland	Landesfinanzministerium	Zuständiges Finanzamt	Deutsche staatliche Beteiligung	Bergamt*
1	BAYERNGAS GMBH	80336	MÜNCHEN	Bayern	Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat Odeonsplatz 4, 80539 München Postanschrift: Postfach 22 00 03, 80535 München	Finanzamt München Abteilung II/III Deroystr. 20 80335 München	indirekt: 56% SWM Gasbeteiligungs GmbH & Co KG, München die wiederum 100%ige Tochter der Stadtwerke München GmbH, München ist. Alleingesellschafterin der Stadtwerke München ist die Landeshauptstadt München.	Bergamt Südbayern Regierung von Oberbayern Maximilianstraße 39 80538 München
2	BEB ERDGAS UND ERDÖL GMBH & CO. KG	30659	HANNOVER	Niedersachsen	Niedersächsisches Finanzministerium Schiffgraben 10 30159 Hannover	Finanzamt Hannover-Nord Vahrenwalder Str.206 30165 Hannover	nein	Niedersachsen Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Stilleweg 2 30655 Hannover Tel.: 0511 643-0 www.lbeg.niedersachsen.de
3	DEA DEUTSCHE ERDÖL AG	22297	HAMBURG	Hamburg	Finanzministerium der Freien und Hansestadt Hamburg Gänsemarkt 36 20354 Hamburg	Finanzamt Hamburg-Nord Borsteler Chaussee 45 22453 Hamburg	nein	übernimmt das Landesbergamt Niedersachsen Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Stilleweg 2 30655 Hannover Tel.: 0511 643-0 www.lbeg.niedersachsen.de
4	DOW DEUTSCHLAND ANLAGEN-GESELLSCHAFT MBH	65824	SCHWALBACH AM TAUNUS	Hessen	Hessisches Ministerium der Finanzen Friedrich-Ebert-Allee 8 65185 Wiesbaden	Finanzamt Hofheim am Taunus Nordring 4 - 10 65719 Hofheim Postfach 1380 65703 Hofheim	nein	Regierungspräsidium Darmstadt Abt. Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden Dezernat 44 Lessingstraße 16 – 18 65189 Wiesbaden Tel.: 0611 3309-0 www.rp-darmstadt.hessen.de
5	ESCO - EUROPEAN SALT COMPANY GMBH & CO. KG	30159	HANNOVER	Niedersachsen	Niedersächsisches Finanzministerium Schiffgraben 10 30159 Hannover	Finanzamt Hannover-Nord Vahrenwalder Str.206 30165 Hannover	nein	Niedersachsen Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Stilleweg 2 30655 Hannover Tel.: 0511 643-0 www.lbeg.niedersachsen.de
6	EWE GASSPEICHER GMBH	26122	OLDENBURG	Niedersachsen	Niedersächsisches Finanzministerium Schiffgraben 10 30159 Hannover	Finanzamt Oldenburg 91er Straße 4 26121 Oldenburg	nein	Niedersachsen Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Stilleweg 2 30655 Hannover Tel.: 0511 643-0 www.lbeg.niedersachsen.de

\* Wir haben die Bergämter am Sitz des jeweiligen Unternehmens aufgeführt.  
Ggf. sind bei einzelnen Unternehmen weitere Bergämter in anderen Abbaubereichen einzubeziehen.

Nr.	Name des Unternehmens	PLZ	Ort	Bundesland	Landesfinanzministerium	Zuständiges Finanzamt	Deutsche staatliche Beteiligung	Bergamt*
7	EXXONMOBIL PRODUCTION DEUTSCHLAND GMBH	30659	HANNOVER	Niedersachsen	Niedersächsisches Finanzministerium Schiffgraben 10 30159 Hannover	Finanzamt Hannover-Nord Vahrenwalder Str.206 30165 Hannover	nein	Niedersachsen Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Stilleweg 2 30655 Hannover Tel.: 0511 643-0 www.lbeg.niedersachsen.de
8	GDF SUEZ E&P DEUTSCHLAND GMBH	49808	LINGEN	Niedersachsen	Niedersächsisches Finanzministerium Schiffgraben 10 30159 Hannover	Finanzamt Lingen (Ems) Mühlentorstr. 14 49808 Lingen	nein	Niedersachsen Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Stilleweg 2 30655 Hannover Tel.: 0511 643-0 www.lbeg.niedersachsen.de
9	ITAG TIEFBOHR GMBH	29221	CELLE	Niedersachsen	Niedersächsisches Finanzministerium Schiffgraben 10 30159 Hannover	Finanzamt Celle Im Werder 15 29221 Celle	nein	Niedersachsen Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Stilleweg 2 30655 Hannover Tel.: 0511 643-0 www.lbeg.niedersachsen.de
10	JET ENERGY TRADING GMBH	20355	HAMBURG	Hamburg	Finanzministerium der Freien und Hansestadt Hamburg Gänsemarkt 36 20354 Hamburg	Finanzamt Hamburg-Mitte Steinstraße 10 20095 Hamburg	nein	Niedersachsen Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Stilleweg 2 30655 Hannover Tel.: 0511 643-0 www.lbeg.niedersachsen.de
11	K+S AKTIENGESELLSCHAFT	34131	KASSEL	Hessen	Hessisches Ministerium der Finanzen Friedrich-Ebert-Allee 8 65185 Wiesbaden	Finanzamt Kassel I Altmarkt 1 34125 Kassel	nein	Regierungspräsidium Kassel Steinweg 6 34117 Kassel Tel.: +49 (561) 106 -0 Tel.: +49 (561) 106 -1611 http://www.rp-kassel.hessen.de
12	K+S Kali GmbH	34131	KASSEL	Hessen	Hessisches Ministerium der Finanzen Friedrich-Ebert-Allee 8 65185 Wiesbaden	Finanzamt Kassel I Altmarkt 1 34125 Kassel	nein	Regierungspräsidium Kassel Steinweg 6 34117 Kassel Tel.: +49 (561) 106 -0 Tel.: +49 (561) 106 -1611 http://www.rp-kassel.hessen.de
13	MITTELDEUTSCHE BRAUNKOHLENGESSELLSCHAFT MBH	06711	ZEITZ	Sachsen-Anhalt	Ministerium der Finanzen Editharing 40 39108 Magdeburg	Finanzamt Naumburg Oststraße 26/26 a 06618 Naumburg	nein	Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt Köthener Straße 34 06118 Halle Tel.: 0345 5212-0 www.lagb.sachsen-anhalt.de

\* Wir haben die Bergämter am Sitz des jeweiligen Unternehmens aufgeführt.  
Ggf. sind bei einzelnen Unternehmen weitere Bergämter in anderen Abbaugebieten einzubeziehen.

Nr.	Name des Unternehmens	PLZ	Ort	Bundesland	Landesfinanzministerium	Zuständiges Finanzamt	Deutsche staatliche Beteiligung	Bergamt*
14	MOBIL ERDGAS-ERDÖL GMBH	20355	HAMBURG	Hamburg	Finanzministerium der Freien und Hansestadt Hamburg Gänsemarkt 36 20354 Hamburg	Finanzamt Hamburg-Mitte Steinstraße 10 20095 Hamburg	nein	übernimmt das Landesbergamt Niedersachsen Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Stilleweg 2 30655 Hannover Tel.: 0511 643-0 www.lbeg.niedersachsen.de
15	RAG AKTIENGESELLSCHAFT	44623	HERNE	Nordrhein-Westfalen	Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen Jägerhofstr. 6 40479 Düsseldorf	Finanzamt Herne Markgrafenstr. 12 44623 Herne	nein	Nordrhein-Westfalen Bezirksregierung Arnsberg Abt. 6 „Bergbau und Energie in NRW“ Goebenstraße 25 44135 Dortmund Tel.: 02931 82-0 www.bezreg-arnsberg.nrw.de
16	RAG ANTHRAZIT IBBENBÜREN GMBH	49477	IBBENBÜREN	Nordrhein-Westfalen	Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen Jägerhofstr. 6 40479 Düsseldorf	Finanzamt Ibbenbüren Uphof 10 49477 Ibbenbüren	nein	Niedersachsen Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Stilleweg 2 30655 Hannover Tel.: 0511 643-0 www.lbeg.niedersachsen.de
17	ROMONTA GMBH	06317	SEEGBIET MANSFELDER LAND	Sachsen-Anhalt	Ministerium der Finanzen Editharing 40 39108 Magdeburg	Finanzamt Eisleben Bahnhofsring 10 a 06295 Eisleben	nein	Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt Köthener Straße 34 06118 Halle Tel.: 0345 5212-0 www.lagb.sachsen-anhalt.de
18	RWE POWER AKTIENGESELLSCHAFT	45128	ESSEN	Nordrhein-Westfalen	Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen Jägerhofstr. 6 40479 Düsseldorf	Finanzamt Essen-Süd Altendorfer Str. 129 45143 Essen	indirekt: der globale Mutterkonzern, die RWE AG, weist eine geringe staatliche Beteiligung auf	Nordrhein-Westfalen Bezirksregierung Arnsberg Abt. 6 „Bergbau und Energie in NRW“ Goebenstraße 25 44135 Dortmund Tel.: 02931 82-0 www.bezreg-arnsberg.nrw.de
19	SOLVAY GMBH	30173	HANNOVER	Niedersachsen	Niedersächsisches Finanzministerium Schiffgraben 10 30159 Hannover	Finanzamt Hannover-Süd Göttinger Chaus. 83B 30459 Hannover Postfach 910355 30423 Hannover	nein	Niedersachsen Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Stilleweg 2 30655 Hannover Tel.: 0511 643-0 www.lbeg.niedersachsen.de
20	SOLVAY CHEMICALS GMBH	06406	BERNBURG (SAALE)	Sachsen-Anhalt	Ministerium der Finanzen Editharing 40 39108 Magdeburg	Finanzamt Bitterfeld-Wolfen OT Bitterfeld Mittelstraße 20 06749 Bitterfeld-Wolfen Postfach 12 64 06732 Bitterfeld-Wolfen	nein	Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt Köthener Straße 34 06118 Halle Tel.: 0345 5212-0 www.lagb.sachsen-anhalt.de

\* Wir haben die Bergämter am Sitz des jeweiligen Unternehmens aufgeführt.  
Ggf. sind bei einzelnen Unternehmen weitere Bergämter in anderen Abbaubereichen einzubeziehen.

Nr.	Name des Unternehmens	PLZ	Ort	Bundesland	Landesfinanzministerium	Zuständiges Finanzamt	Deutsche staatliche Beteiligung	Bergamt*
21	SÜDWESTDEUTSCHE SALZWERKE AKTIENGESELLSCHAFT	74076	HEILBRONN	Baden-Württemberg	Ministerium für Finanzen und Wirtschaft Baden-Württemberg Theodor-Heuss-Straße 4 70174 Stuttgart	Finanzamt Heilbronn Moltkestr. 91 74076 Heilbronn	Ja, 46,6% Stadt Heilbronn, 45% Finanzministerium Baden-Württemberg, 5,0% Landesbank Baden-Württemberg	Bergbau Baden Württemberg Albertstraße 5 79102 Freiburg/Breisgau Tel.: 0761 208-3000
22	SUNCOR ENERGY OIL (NORTH AFRICA) GMBH	45133	ESSEN	Nordrhein-Westfalen	Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen Jägerhofstr. 6 40479 Düsseldorf	Finanzamt Essen-Süd Altendorfer Str. 129 45143 Essen	nein	Nordrhein-Westfalen Bezirksregierung Arnsberg Abt. 6 „Bergbau und Energie in NRW“ Goebenstraße 25 44135 Dortmund Tel.: 02931 82-0 www.bezreg-arnsberg.nrw.de
23	VATTENFALL EUROPE MINING AKTIENGESELLSCHAFT	03050	COTTBUS	Brandenburg	Ministerium der Finanzen des Landes Brandenburg Heinrich-Mann-Allee 107 14473 Potsdam	Finanzamt Cottbus Vom-Stein-Straße 29 03050 Cottbus	nein	Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg Inselstraße 26 03046 Cottbus Tel.: 0355 48640-0
24	WACKER CHEMIE AG	81737	MÜNCHEN	Bayern	Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat Odeonsplatz 4 80539 München	Finanzamt München-Abteilung II / III Deroystr. 20 80335 München	nein	Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie Prinzregentenstraße 28 80538 München Tel.: 089 2162-0
25	WINTERSHALL GMBH	34119	KASSEL	Hessen	Hessisches Ministerium der Finanzen Friedrich-Ebert-Allee 8 65185 Wiesbaden	Finanzamt Kassel II-Hofgeismar Verwaltungsstelle Kassel Altmarkt 1 34125 Kassel	nein	Regierungspräsidium Darmstadt Abt. Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden Dezernat 44 Lessingstraße 16 – 18 65189 Wiesbaden Tel.: 0611 3309-0 www.rp-darmstadt.hessen.de
26	WINTERSHALL HOLDING GMBH	34119	KASSEL	Hessen	Hessisches Ministerium der Finanzen Friedrich-Ebert-Allee 8 65185 Wiesbaden	Finanzamt Kassel II-Hofgeismar Verwaltungsstelle Kassel Altmarkt 1 34125 Kassel	nein	Regierungspräsidium Darmstadt Abt. Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden Dezernat 44 Lessingstraße 16 – 18 65189 Wiesbaden Tel.: 0611 3309-0 www.rp-darmstadt.hessen.de

\* Wir haben die Bergämter am Sitz des jeweiligen Unternehmens aufgeführt.  
Ggf. sind bei einzelnen Unternehmen weitere Bergämter in anderen Abbaubetrieben einzubeziehen.

**Informationen zum extraktiven Wirtschaftszweig von EUROSTAT**

Annual detailed enterprise statistics for industry (NACE Rev. 2, B-E) [sbs\_na\_ind\_r2]

Last update 25.03.15  
 Source of data Eurostat  
 Deutschland

**NACE\_R2 Mining and quarrying****B05 - B08**

GEO/TIME	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013
Number of enterprises	1.826	1.833	1.859	1.720	1.660	1.836	1.767	1.902	1.894
Turnover or gross premiums written (in EUR millions)	13.069,1	14.088,2	14.262,1	14.591,5	12.199,9	13.260,4	13.691,6	13.219,2	12.434,2
Production value (in EUR millions)	:	:	13.397,8	13.486,9	11.376,6	12.406,9	12.775,0	12.455,8	11.776,7
Number of persons employed	91.260	87.755	83.514	76.756	72.660	72.142	68.074	66.139	63.054
Number of persons employed per enterprise	:	:	:	44,6	43,8	39,3	38,5	34,8	:

**NACE\_R2 Mining of coal and lignite****B05**

GEO/TIME	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013
Number of enterprises	13	10	10	7	5	6	5	5	:
Turnover or gross premiums written (in EUR millions)	3.984,8	3.800,8	3.894,7	4.015,8	3.105,2	3.921,4	3.209,4	2.895,9	:
Production value (in EUR millions)	3.688,4	3.629,3	3.874,3	3.966,2	3.100,1	3.899,8	3.172,9	2.828,9	:
Number of persons employed	:	45.197	42.440	38.415	35.128	33.672	28.882	27.044	:
Number of persons employed per enterprise	:	:	:	5.487,9	7.025,6	5.612,0	5.776,4	5.408,8	:

**NACE\_R2 Extraction of crude petroleum and natural gas****B06**

GEO/TIME	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013
Number of enterprises	:	7	6	4	4	4	4	4	:
Turnover or gross premiums written (in EUR millions)	:	3.505,3	3.849,0	3.829,2	2.939,4	2.762,1	3.142,4	3.229,1	:
Production value (in EUR millions)	:	2.962,9	3.371,0	3.339,7	2.570,4	2.497,6	2.850,1	2.996,5	:
Number of persons employed	3.802	3.643	3.732	3.544	3.696	3.754	3.750	3.842	:
Number of persons employed per enterprise	:	:	:	886,0	924,0	938,5	937,5	960,5	:

**NACE\_R2 Extraction of natural gas****B062**

GEO/TIME	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013
Number of enterprises	:	:	:	:	:	4	4	4	:
Turnover or gross premiums written (in EUR millions)	:	:	:	:	:	2.762,1	3.142,4	3.229,1	:
Production value (in EUR millions)	:	:	:	:	:	2.497,6	2.850,1	2.996,5	:
Number of persons employed	:	:	:	:	:	3.754	3.750	3.842	:
Number of persons employed per enterprise	:	:	:	:	:	938,5	937,5	960,5	:

**NACE\_R2 Other mining and quarrying****B08**

GEO/TIME	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013
Number of enterprises	:	1.737	1.757	1.591	1.580	1.746	1.653	1.760	1.754
Turnover or gross premiums written (in EUR millions)	:	6.143,9	5.852,2	6.040,5	5.601,4	6.082,7	6.779,3	6.514,3	6.440,9
Production value (in EUR millions)	:	5.824,7	5.580,9	5.576,6	5.167,0	5.540,2	6.209,8	6.071,3	5.994,9
Number of persons employed	:	34.641	33.285	31.275	31.057	31.854	32.356	31.668	31.499
Number of persons employed per enterprise	:	:	:	19,7	19,7	18,2	19,6	18,0	:

**NACE\_R2 Quarrying of stone, sand and clay****B081**

GEO/TIME	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013
Number of enterprises	:	:	:	1.437	1.397	1.581	1.476	1.593	1.587
Turnover or gross premiums written (in EUR millions)	:	:	:	4.809,1	4.224,0	4.553,3	5.304,9	5.154,0	5.060,9
Production value (in EUR millions)	:	:	:	4.511,3	3.937,1	4.210,1	4.875,2	4.860,8	4.773,4
Number of persons employed	:	:	:	26.006	25.766	26.558	27.117	26.555	26.417
Number of persons employed per enterprise	:	:	:	18,1	18,4	16,8	18,4	16,7	:

**NACE\_R2 Quarrying of ornamental and building stone, limestone, gypsum, chalk and slate****B0811**

GEO/TIME	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013
Number of enterprises	:	:	:	445	421	444	503	481	:
Turnover or gross premiums written (in EUR millions)	:	:	:	1.768,3	1.911,3	1.776,4	2.055,7	1.997,1	:
Production value (in EUR millions)	:	:	:	1.624,6	1.775,1	1.652,8	1.901,0	1.919,1	:
Number of persons employed	:	:	:	9.094	10.265	10.306	10.315	10.727	:
Number of persons employed per enterprise	:	:	:	20,4	24,4	23,2	20,5	22,3	:

**NACE\_R2 Operation of gravel and sand pits; mining of clays and kaolin****B0812**

GEO/TIME	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013
Number of enterprises	:	:	:	992	976	1.137	973	1.112	:
Turnover or gross premiums written (in EUR millions)	:	:	:	3.040,8	2.312,7	2.776,9	3.249,2	3.157,0	:
Production value (in EUR millions)	:	:	:	2.886,8	2.162,0	2.557,3	2.974,2	2.941,8	:
Number of persons employed	:	:	:	16.911	15.501	16.252	16.802	15.828	:
Number of persons employed per enterprise	:	:	:	17,0	15,9	14,3	17,3	14,2	:

**NACE\_R2 Mining and quarrying n.e.c.****B089**

GEO/TIME	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013
Number of enterprises	:	:	:	154	183	165	177	166	166
Turnover or gross premiums written (in EUR millions)	:	:	:	1.231,4	1.377,4	1.529,4	1.474,4	1.360,3	1.380,0
Production value (in EUR millions)	:	:	:	1.065,3	1.230,0	1.330,2	1.334,7	1.210,5	1.221,5
Number of persons employed	:	:	:	5.269	5.291	5.296	5.238	5.113	5.082
Number of persons employed per enterprise	:	:	:	34,2	28,9	32,1	29,6	30,8	:

**NACE\_R2**  
**B0891****Mining of chemical and fertiliser minerals**

GEO/TIME	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013
Number of enterprises	:	:	:	12	7	:	7	7	:
Turnover or gross premiums written (in EUR millions)	:	:	:	84,0	59,2	:	46,3	49,1	:
Production value (in EUR millions)	:	:	:	79,6	56,4	:	46,1	49,4	:
Number of persons employed	:	:	:	541	336	:	208	218	:
Number of persons employed per enterprise	:	:	:	45,1	48,0	:	29,7	31,1	:

**NACE\_R2**  
**B0892****Extraction of peat**

GEO/TIME	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013
Number of enterprises	:	:	:	90	90	74	103	81	:
Turnover or gross premiums written (in EUR millions)	:	:	:	348,8	414,2	417,5	386,5	370,8	:
Production value (in EUR millions)	:	:	:	322,7	389,5	385,8	357,9	338,4	:
Number of persons employed	:	:	:	1.912	2.075	2.003	1.942	1.881	:
Number of persons employed per enterprise	:	:	:	21,2	23,1	27,1	18,9	23,2	:

**NACE\_R2**  
**B0893****Extraction of salt**

GEO/TIME	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013
Number of enterprises	:	:	:	7	10	8	9	7	:
Turnover or gross premiums written (in EUR millions)	:	:	:	549,3	674,5	815,6	736,3	638,2	:
Production value (in EUR millions)	:	:	:	470,4	576,0	671,8	653,2	551,4	:
Number of persons employed	:	:	:	2.136	2.146	2.229	2.318	2.271	:
Number of persons employed per enterprise	:	:	:	305,1	214,6	278,6	257,6	324,4	:

**INDIC\_SB**  
**B0899****Other Mining and quarrying n.e.c**

GEO/TIME	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013
Number of enterprises	:	:	:	45	76	79	59	72	:
Turnover or gross premiums written (in EUR millions)	:	:	:	249,3	229,6	254,8	305,2	302,2	:
Production value (in EUR millions)	:	:	:	192,5	208,0	232,0	277,5	271,4	:
Number of persons employed	:	:	:	681	734	865	771	743	:
Number of persons employed per enterprise	:	:	:	15,1	9,7	10,9	13,1	10,3	:

# Allgemeine Auftragsbedingungen

## für

### Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2002

#### 1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für die Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Beratungen und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Werden im Einzelfall ausnahmsweise vertragliche Beziehungen auch zwischen dem Wirtschaftsprüfer und anderen Personen als dem Auftraggeber begründet, so gelten auch gegenüber solchen Dritten die Bestimmungen der nachstehenden Nr. 9.

#### 2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Der Auftrag erstreckt sich, soweit er nicht darauf gerichtet ist, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z.B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Bewirtschaftungsrechts beachtet sind; das gleiche gilt für die Feststellung, ob Subventionen, Zulagen oder sonstige Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können. Die Ausführung eines Auftrages umfaßt nur dann Prüfungshandlungen, die gezielt auf die Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten gerichtet sind, wenn sich bei der Durchführung von Prüfungen dazu ein Anlaß ergibt oder dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

(4) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

#### 3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, daß dem Wirtschaftsprüfer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

#### 4. Sicherung der Unabhängigkeit

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

#### 5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Hat der Wirtschaftsprüfer die Ergebnisse seiner Tätigkeit schriftlich darzustellen, so ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend. Bei Prüfungsaufträgen wird der Bericht, soweit nichts anderes vereinbart ist, schriftlich erstattet. Mündliche Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.

#### 6. Schutz des geistigen Eigentums des Wirtschaftsprüfers

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß die im Rahmen des Auftrages vom Wirtschaftsprüfer gefertigten Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen, insbesondere Massen- und Kostenberechnungen, nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden.

#### 7. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Berichte, Gutachten und dgl.) an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

Gegenüber einem Dritten haftet der Wirtschaftsprüfer (im Rahmen von Nr. 9) nur, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 gegeben sind.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

#### 8. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen der Nacherfüllung kann er auch Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen; ist der Auftrag von einem Kaufmann im Rahmen seines Handelsgewerbes, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erteilt worden, so kann der Auftraggeber die Rückgängigmachung des Vertrages nur verlangen, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muß vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

#### 9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen gilt die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Haftung bei Fahrlässigkeit, Einzelner Schadensfall

Falls weder Abs. 1 eingreift noch eine Regelung im Einzelfall besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gem. § 54 a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt; dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfaßt sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(3) Ausschlussfristen

Ein Schadensersatzanspruch kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und von dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von 5 Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde.

Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen mit gesetzlicher Haftungsbeschränkung.

## 10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Eine nachträgliche Änderung oder Kürzung des durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschlusses oder Lageberichts bedarf, auch wenn eine Veröffentlichung nicht stattfindet, der schriftlichen Einwilligung des Wirtschaftsprüfers. Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

## 11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfaßt nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, daß der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Falle hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, daß dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfaßt die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z. B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen und
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen.

(6) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzuges wird nicht übernommen.

## 12. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, gleichviel, ob es sich dabei um den Auftraggeber selbst oder dessen Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, daß der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.

(3) Der Wirtschaftsprüfer ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftraggebers zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

## 13. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Wirtschaftsprüfer angebotenen Leistung in Verzug oder unterläßt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 3 oder sonstwie obliegende Mitwirkung, so ist der Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Unberührt bleibt der Anspruch des Wirtschaftsprüfers auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Wirtschaftsprüfer von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

## 14. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

## 15. Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

(1) Der Wirtschaftsprüfer bewahrt die im Zusammenhang mit der Erledigung eines Auftrages ihm übergebenen und von ihm selbst angefertigten Unterlagen sowie den über den Auftrag geführten Schriftwechsel zehn Jahre auf.

(2) Nach Befriedigung seiner Ansprüche aus dem Auftrag hat der Wirtschaftsprüfer auf Verlangen des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlaß seiner Tätigkeit für den Auftrag von diesem oder für diesen erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Wirtschaftsprüfer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift besitzt. Der Wirtschaftsprüfer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

## 16. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.